

Informationsblatt

Fassung März 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.

Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder

Das vorliegende Informationsblatt muss dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages übergeben werden und enthält:

- VVID - Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Zusätzliches VVID - Zusätzliches Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA-Associazioni Consumatori-Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge] (in der Fassung von Februar 2018) - Fassung 03.2021
- Datenschutzhinweise - Fassung 07.2019

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien
der unter der Marke Zurich Connect läuft

Versicherungsvertrag für Motorräder und Kleinkrafträder,

Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2 Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114 - Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht - Übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien aus: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police versichert die Haftpflicht von Motorrädern und Kleinkrafträdern für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tariffom Bonus/Malus. Die Police versichert, nur wenn gekauft, den Schaden, den das versicherte Fahrzeug durch Diebstahl, Feuer, Teilkasko Kollision, Teilkasko Schutzkleidung, Rechtsschutz, Service-Leistungen und Unfälle des Fahrers erleidet.



Was ist versichert?

Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder sieht ein Basismodul „Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten“ mit folgenden Arten des Versicherungsschutzes vor:

- ✓ Verbindliche Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder: die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, deren Versicherung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- ✓ Haftpflicht der beförderten Personen: die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge des Verkehrs des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden.
- ✓ Haftpflicht wegen unerlaubten Handlungen von minderjährigen Kindern: die Gesellschaft versichert den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gegen Haftpflichtrisiken wegen Schäden, die Dritten durch den Verkehr des Fahrzeugs zugefügt werden, das unrechtmäßig durch minderjährige Kinder und ohne Wissen des Versicherten gefahren wird.
- ✓ Haftpflicht des Versicherten für Brand des Fahrzeugs in privaten Bereichen: die Gesellschaft verpflichtet sich zur Zahlung der Beträge, die der Versicherte für Kapital, Zinsen und Kosten als Schadenersatzleistung für direkte Sachschäden schuldet, die Dritten durch den Brand, die Explosion oder das Bersten des Fahrzeugs zugefügt wurden.
- ✓ Beladung und Entladung: die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Fahrers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Schäden, die Dritten während der Beladung des Fahrzeugs vom Boden aus und der Entladung vom Fahrzeug auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.

Außerdem stehen weitere 6 Module zur Verfügung, die freiwillig durch Zahlung einer zusätzlichen Prämie ausgewählt werden können und mit denen ein breiter und modulierbarer Schutz möglich ist.

- ✓ Modul Diebstahl Und Brand (optional)
- ✓ Modul Teilkasko Kollision (optional)
- ✓ Modul Teilkasko Schutzkleidung (optional)
- ✓ Modul Rechtsschutz (optional)
- ✓ Modul Service-Leistungen (optional)
- ✓ Modul Fahrerunfallversicherung (optional)

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag (sog. Höchstbetrag).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des Fahrzeugs und diesem gleichgestellte Personen (Nutznießer, Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, Leasingnehmer bei Leasing des Fahrzeugs) für Sachschäden;
- ✗ der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad des Fahrers und des Fahrzeugeigentümers, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Bei allen Modulen ausgeschlossen sind:

- ! die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden.

Beim Modul Diebstahl und Brand, Modul Teilkasko Kollision und Modul Teilkasko Schutzkleidung ausgeschlossen sind:

- ! Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- ! Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden; Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
- ! Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- ! Schäden infolge von Unterschlagung.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

In Bezugnahme auf das Modul „Haftpflcht gegenüber Dritten“:

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, in Liechtenstein, in Norwegen, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, in Andorra und Serbien.
- ✓ Die Versicherung ist auch in den Ländern gültig, die am System des Auslandsschutzbrieft teilnehmen und im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) angegeben sind, der Dir zusammen mit dem Versicherungsschein ausgestellt wird.
- ✓ Die Versicherung gilt hingegen nicht für die Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief durchgestrichen sind.

In Bezugnahme auf das Modul „Rechtsschutz“:

- ✓ die Versicherung gilt, im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren, in allen europäischen Staaten und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten; in den anderen Fällen in Italien, im Vatikanstadt und in der Republik San Marino.

In Bezugnahme auf das Modul „Service-Leistungen“:

- ✓ Sofern bezüglich der jeweiligen einzelnen Arten des Versicherungsschutzes nichts anderes angegeben ist, gilt der Versicherungsschutz im Italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Ländern, in denen durch die Ausstellung eines eigenen Auslandsschutzbrieft die Haftschutzversicherung Motorräder und Kleinkraftfräder für das Fahrzeug gültig ist.

Für alle anderen Module:

- ✓ Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei der Unterzeichnung des Vertrags muss der Versicherungsnehmer und der Versicherte der Gesellschaft wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Informationen über das zu versichernde Risiko mitteilen.

Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen auftreten, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte diese der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitteilen. Die nicht wahrheitsgetreuen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung, können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 ital. ZGB zum Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft das Bestehen eventueller weiterer Versicherungen für das selbe Risiko schriftlich mitzuteilen und bei jedem Versicherer die Entschädigung gemäß dem jeweiligen Vertrag zu verlangen, sofern die insgesamt als Entschädigung eingenommenen Beträge nicht den Schadensbetrag übersteigen. Bei Eintreten eines Schadenfalls sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei sie jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen müssen. Wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherte die oben genannte Mitteilung nicht macht, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen.

Das Risiko ist das selbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der Versicherte dieselbe sind und der Schadenfall während des Zeitraums eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie ist jährlich fällig. Es ist möglich, die Prämie mit Kreditkarte, Online-Überweisung MyBank, bei den SisalPay- oder Lottomatica-Punkten, Apple Pay, Banküberweisung und Postkontoschein zu bezahlen. Die Prämie enthält bereits die Steuern und steuerähnlichen Abgaben.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum oder zum Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Rate, falls dieses später liegt. Er hat eine Dauer von einem Jahr und es ist keine stillschweigende Verlängerung vorgesehen.

Die Deckung endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum bzw. am fünfzehnten Tag nach Ablauf, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen Gesellschaft versichert wurde. Im Falle einer Aufteilung der Prämie wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer die zweite Prämienrate nicht bezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend aussetzen (einmal während der Laufzeit der Police), aber in diesem Fall und während der gesamten Aussetzungsdauer ist das Fahrzeug ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.



Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen von seinem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen, d.h. er kann der Gesellschaft die Kündigung des Vertrages mitteilen (Rücktritt). Um das Recht auf Bedenkzeit auszuüben, muss der Versicherungsnehmer:

- der Gesellschaft eine Anfrage zusenden, per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, oder mittels Einschreiben mit Rückschein an Zurich Insurance Company Ltd, Rappresentanza Generale per l'Italia, Via Benigno Crespi 23, 20159 Milano, unter Verwendung der dafür im Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it eingerichteten Funktionen oder mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it.
- der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Vernichtung des Versicherungsscheins und des eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbrieft bescheinigt.

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Fahrzeugübergabe nach Erteilung eines Verkaufsauftrags, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu beantragen. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des bereits bezahlten Prämienanteils für den restlichen Zeitraum, nach Abzug der Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zu erhalten.

Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument (VVID)
für die Versicherungsprodukte Haftpflichtversicherung für
Motorräder und Kleinkrafträder

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien Versicherungsvertrag
Kleintransporter unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Motorräder und Kleinkrafträder

Datum der Erstellung: Juli 2020 - Letzte Aktualisierung: März 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle Versicherungsnehmer die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Gesellschaft: Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien, mit Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Eingetragen im Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114, Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Gesellschaftskapital CHF 825.000.000 v.e. - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien in der Schadensparte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien aus, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603 - Eingetragen im IVASS-Unternehmensregister am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004 – Das Eigenkapital von 741,5 Millionen Euro setzt sich aus einem Dotationsfonds von 449,5 Millionen Euro und Eigenkapitalrücklagen in Höhe von 292 Millionen Euro zusammen.

Muttergesellschaft der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 - Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.15 - Website: www.zurich-connect.it - Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien ist, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, nicht zur Bestimmung der Solvabilitätskennzahl verpflichtet.

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Höchstbeträge und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Beträge.

VERSICHERUNGSSCHUTZ „HAFTPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN“

Höchstbeträge	Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.070.000,00 Euro für Personenschäden (je Schadenfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.220.000,00 Euro je Schadenfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Höchstbeträgen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.
Personalisierung nach Fahrzeuglenker	Die Police kann je nach Fahrer wie folgt personalisiert werden: • BELIEBIGER FAHRER: Das in der Police angegebene Fahrzeug darf, im Rahmen der Gesetze, von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden. • EINZELFAHRER: Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der Erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Regressrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der Haftpflicht MOTORRÄDER und KLEINKRAFTRÄDER gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

Zusätzlich zum Haftpflicht-Versicherungsschutz für Motorräder und Kleinkrafträder ist es möglich, aber nicht verpflichtend, zusätzliche Versicherungsdeckungen und Service-Leistungen zu erwerben.

Modul DIEBSTAHL UND BRAND (optional)

Basisgarantien	Diebstahl: Im Fall des versuchten oder vollendeten Diebstahls oder Raubs deckt der Vertrag den vollständigen oder teilweisen Verlust des Fahrzeugs einschließlich der Ersatzteile und des Standardzubehörs, das fest am Fahrzeug verbaut ist, und die Schäden aufgrund des Diebstahls oder Raubs, mit den in diesem Vertrag vorgesehenen anteiligen Selbsthalten. Brand: Im Fall von Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag deckt der Vertrag die vom versicherten Fahrzeug erlittenen Schäden, einschließlich der Ersatzteile und des Standardzubehörs, das fest am Fahrzeug verbaut ist. Die folgenden Erweiterungen sind immer gültig, ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie: • Brand infolge von Volksaufständen; • unbefugte Fahrzeugbenutzung; • Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern
-----------------------	---

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Der alleinige Versicherungsschutz “Diebstahl” sieht nach Wahl des Versicherten die folgenden Prozentsätze des Anteiligen Selbstbehalts vor: • für die Kleinkrafträder 25% anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 100,00 Euro; • für die Motorräder 10% anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 200,00 Euro oder 20% anteiliger Selbstbehalt mit einem Minimum von 400,00 Euro. Ausschlüsse Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam: a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt; b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle; c) für einfache Verbrennungen, denen kein Brand nachfolgt; d) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten; e) bei Diebstahl von Kraftködern und/oder Motorrädern, bei denen keine wirksame Wegfahrsperrc aktiviert wurde; f) bei Diebstahl von Audio-, CD- und Videogeräten, die an Kraftködern oder Motorrädern verbaut sind; g) bei Diebstahl, wenn die Schlüssel des Fahrzeugs dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den Diebstahl der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.
Modul TEILKASKO Kollision (optional)	
Basisgarantien	Ersatz der materiellen und direkten Schäden, die am versicherten Fahrzeug (mit Ausnahme der Ersatzteile und des Standardzubehörs) aufgrund eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug entstehen.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Die Versicherungsgarantie „Teilkasko Kollision“ sieht einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr vor. Für jeden Schadenfall wendet die Gesellschaft einen anteiligen Selbstbehalt von 10% mit einem Minimum von 200,00 Euro an. Ausschlüsse Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam: a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt; b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle; c) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist; d) wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt sind; e) wenn die vertraglichen Bestimmungen über Einzelfahrer verletzt wurden; f) für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde; g) für Schäden, die durch im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden; h) für Schäden beim Be- und Entladen; i) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen; j) für unter den Schutz des Moduls Diebstahl und Brand fallende Schäden; k) für Schäden infolge von Brand, Explosion, Bersten, Blitzschlag, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug verursacht wurden; l) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten; m) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles: • im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder • unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder • gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.
Modul TEILKASKO Schutzkleidung (optional)	
Basisgarantien	Schäden an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug. Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn der Versicherte die Steuerunterlagen (Rechnung oder Quittung) über den Kauf von Kleidung und Helm des Fahrers über die gesamte Laufzeit der Versicherung aufbewahrt.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Die Versicherungsgarantie „Teilkasko Schutzkleidung“ sieht eine Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 500 Euro vor, der nur einmal im Versicherungsjahr ausgeschüttet werden kann. Ausschlüsse: a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt; b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle; c) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist; d) wenn die vertraglichen Bestimmungen über Einzelfahrer verletzt wurden; e) für Schäden infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch Personen entgegen dem Willen des Eigentümers; f) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles: • im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder • unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder • gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.
RECHTSSCHUTZ (optional)	
Basisgarantien	Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand, der für den Schutz der Interessen des Versicherten erforderlich ist, falls er, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten eines beliebigen Fahrzeugs betreffen: a) außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet; b) einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten des Mordes im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei einer Anklage wegen Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Blutalkoholspiegel gleich oder höher als 1,2 g/l ist; c) verpflichtet ist, Beschwerde gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs einzulegen, ausschließlich dann, wenn die Verfügung als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat; d) einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss. e) zivilrechtliche Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand austragen muss, deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt; f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In solchen Fällen wird die Gesellschaft die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits mit einer Obergrenze von 2.000,00 Euro vorschießen. Im Falle des Erlöschens der Straftat oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Abstufung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, fordert die Gesellschaft fordert vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten; g) beim Präfekten Beschwerde und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungssanktion einlegen muss; dieser Versicherungsschutz gilt: I. wenn die Verwaltungssanktion angewandt wurde infolge eines Unfalls im Straßenverkehr und das Verhalten, das die Verwaltungssanktion verursachte, die Dynamik des Schadenfalles und die Haftungszuweisung beeinflusst hat; II. in anderen als den im vorstehenden Punkt genannten Fällen gilt der Versicherungsschutz nur, mit einer Begrenzung auf eine Beschwerde pro Versicherungsjahr, wenn die Verwaltungssanktion höher als 100,00 Euro ist und die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind. Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Vertrag vorgesehenen Themenbereiche an.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Anteilige Selbstbehalte und Höchstbeträge: Es gilt ein fester Höchstbetrag von 20.000 Euro; die Anwendung von Anteiligen Selbstbehalten und/oder Festen Selbstbeteiligungen ist nicht vorgesehen. Für einige bestimmte Versicherungsgarantien gelten Sublimits. Die Versicherungsgesellschaft ersetzt insbesondere im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist: - Höchstbetrag gleich 10 Arbeitsstunden für die Unterstützung durch einen Dolmetscher - Höchstbetrag gleich 1.000,00 Euro für die Übersetzung von Protokollen und Verfahrensakten - Höchstbetrag gleich 20.000,00 Euro für die von der zuständigen Behörde festgesetzte Kaution Ausschlüsse: Der Versicherungsschutz gilt nicht für: a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen; b) für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;

	c) vorsätzliche Handlungen des Versicherten; d) steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, mit den in der Police aufgeführten Ausnahmen e) wenn der Fahrer nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt f) wenn der Fahrer das Fahrzeug mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält; wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem Schadenfall erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam; g) wenn der Lenker: • wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder • wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) angeklagt ist, oder • in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder • im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung). In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt; h) Wenn für das Fahrzeug keine eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder abgeschlossen wurde; i) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird. Die Gesellschaft übernimmt keine der folgenden Kosten: a) nicht mit DAS vereinbarte Ausgaben, auch wenn ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, gemäß den in der Schadensmeldung und in den Phasen der Schadensabwicklung und Wahl des Rechtsanwalts festgelegten Regeln und es werden nicht die Kosten von durch den Versicherten erteilten Aufträgen für die Verwaltung eines Rechtsstreits vor Einleitung der gerichtlichen Klage an andere als die von DAS autorisierten Berufsträger übernommen; b) Ausgaben des Rechtsanwalts für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich durchgeführt oder in der Honorarnote nicht detailliert aufgeführt wurden; c) Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Rechtsanwalt geschuldet sind, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags sein berufliches Domizil verlassen muss; d) Gebühren für die Befassung von mehr als einem Rechtsanwalt im Rahmen derselben Gerichtsinstanz. Wenn der Versicherte einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder erstattet die Gesellschaft die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 € pro Schadenfall und Jahr, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung; e) Kosten, die von anderen Schuldern geschuldet und dem Versicherten nach dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung zu Lasten gelegt werden (Art. 1292 ital. ZGB); f) Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des mit der Verwaltung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts anfallen, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit DAS vereinbarten Vergleich abgeschlossen wird; g) die Zahlung von Bußgeldern, Strafen und Sanktionen im Allgemeinen; j) Steuerabgaben, mit Ausnahme der für den Versicherten nicht abzugsfähigen MWSt., die in den Rechnungen der verantwortlichen Berufsträger ausgewiesen ist, und des einheitlichen Gerichtskostenbeitrags für die Eintragung im Gerichtsprotokoll. Im Fall vertraglicher Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses auftreten.
SERVICE-LEISTUNGEN (optional)	
Basisgarantien	Im Falle von Kleinkrafträdern wird der Versicherungsschutz nach der Formel „Kleinkrafträder“ erbracht. Im Falle von Motorrädern kann der Versicherungsnehmer durch Angabe im Versicherungsschein und Zahlung der entsprechenden Prämie den jeweils in der Formel „Classic“ und in der Formel „Top“ vorgesehenen Versicherungsschutz wählen. Mit der Formel „Kleinkrafträder“ werden folgende Leistungen gewährt: - Pannendienst (Depannage) - Abschleppdienst - Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges - Ersatzteilversand - Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

	Mit der Formel „Classic“ werden sämtliche Leistungen der Formel „Kleinkrafträder“ erbracht und darüber hinaus: - Erweiterung Pannendienst (Depannage) - Erweiterung Abschleppdienst - Einstellungskosten - Beherbergungskosten - Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig) Mit der Formel „Top“ werden sämtliche Leistungen der Formel „Classic“ erbracht und darüber hinaus: - Verschrottung (Versicherungsschutz nur in Italien gültig) - Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien gültig) - Ärztliche Beratung - Reise für die Abholung des Fahrzeuges - Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise - Bereitstellung eines Chauffeurs - Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse - Reise eines Familienangehörigen - Krankenrücktransport - Rücktransport mit einem Familienangehörigen - Begleitung Minderjähriger - Überführung des Leichnams - Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt) - Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt) - Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt) - Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten - Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl - Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Anteilige Selbstbehalte und Höchstbeträge: es gelten variable Höchstbeträge für die einzelnen Leistungen. Die Anwendung von Festen Selbstbeteiligungen oder/oder Anteiligen Selbstbehalten ist nicht vorgesehen. Ausschlüsse: 1. Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der Versicherte sich nicht mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat; 2. Es ist keine Service-Leistung geschuldet für Schadenfälle, die hervorgerufen wurden, abhängen oder eingetreten sind wegen bzw. während: a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt; b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle; c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist; d) für eingetretene Schadenfälle infolge von Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus; e) für eingetretene Schadenfälle infolge von Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden, Epidemien oder Pandemien; f) für Schadenfälle infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er haftbar ist, einschließlich Suizid oder Suizidversuch; g) für Schadenfälle infolge des Missbrauchs von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen; h) in Staaten, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden oder deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde; i) in den auf der Website http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo angegebenen Ländern mit einem Risikograd von 4.0 oder mehr. 3. Der Versicherungsschutz wird höchstens einmal pro Art der Leistung in Bezug auf einen einzelnen Schadenfall und für maximal drei Schadenfälle pro Versicherungsjahr gewährt. 4. Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden fortwährenden Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage. 5. Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen. 6. Schäden durch das Eingreifen der Behörden des Landes, in dem die Service-Leistung erbracht wird, oder die infolge anderer zufälliger und unvorhersehbarer Umstände entstehen.

FAHRERUNFALLVERSICHERUNG (optional)

Basisgarantien	Verletzungen des Fahrers, der mit Zustimmung des Eigentümers oder eines diesem gleichgestellten Dritten das versicherte Fahrzeug lenkt, wenn sie sich ereignen während der Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr, während der Fahrer in das Fahrzeug ein- oder aussteigt und während der Fahrer Arbeiten am Fahrzeug durchführt (z.B. Reparaturen); Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen: (i) Erstickten durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen; (ii) Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs; (iii) Verletzungen aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag; (iv) Verletzungen durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdbeben; (v) Verletzungen durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; (vi) Verletzungen im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit. • <u>Todesfall</u>: der versicherte Betrag wird an die Begünstigten bis zum vierten Grad sowie andere Berechtigte ausbezahlt, wenn infolge des zu entschädigenden Unfalls und innerhalb von zwei Jahren ab diesem Ereignis der Tod des Versicherten eintritt. • <u>Fall der dauerhaften Invalidität</u>: die Gesellschaft zahlt eine anhand der Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung, wenn infolge der Verletzung eine dauerhafte Invalidität innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich die Verletzung ereignet hat.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<u>Fall der Dauerhaften Invalidität</u>: die Feste Selbstbeteiligung im Fall der Dauerhaften Invalidität erfolgt auf die folgende Weise: a) Dauerhaften Invalidität bis höchstens 8%: es wird keine Entschädigung gezahlt; b) Dauerhafte Invalidität von mehr als 8%, aber bis höchstens 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 8% übersteigt; c) Dauerhafte Invalidität von mehr als 25%: die Entschädigung wird in voller Höhe ohne Feste Selbstbeteiligung ausgezahlt. Ausschlüsse: Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam: a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt; b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle; c) für Verletzungen erlitten aufgrund von Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen; d) für Verletzungen infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten; e) für Verletzungen, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden; Verletzungen infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt; f) Verletzungen als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen; g) für Verletzungen infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.); h) für Infarkte und Hernien jeder Art; i) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist; j) wenn die Fahrt nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, den Angaben des Fahrzeugbriefs oder dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Gebrauch erfolgt; k) für Personen, die das Fahrzeug ohne die Zustimmung des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person benutzen; l) für Verletzungen, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der Versicherte im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet; m) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder, weitere Beschränkungen:

- a) wenn der Fahrer nicht zum Lenken des Fahrzeugs zugelassen ist;
- b) im Falle eines Fahrzeugs mit einem Probefahrerkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;
- c) im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn
 - i. das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder
 - ii. die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;
- d) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- e) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles:
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.

In diesen Fällen, ebenso wie in den im VVID aufgelisteten Fällen, hat die Gesellschaft **das Recht, die als Schadenersatz an geschädigte Dritte bezahlten Beträge vom Versicherten zurückzufordern (Regressrecht).**

Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Begrenzungen, Anteilige Selbstbehalte/Feste Selbstbeteiligungen, Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.

Im Folgenden zur Verdeutlichung ein Anwendungsbeispiel der Selbstbeteiligung:

- Schadenssumme € 800
- vertraglicher Anteiliger Selbstbehalt 10% des Schadens (€ 80) mit dem Minimum von € 150
- - Zahlungsbetrag abzüglich des Anteiligen Selbstbetrags und Minimums beträgt mindestens 650 Euro.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes Service-Leistung:

nicht ersatzfähig sind beispielsweise und nicht abschließend, die Kosten für Ersatzteile, die Kosten für Arbeitskraft und alle weiteren durch die Pannenhilfe durchgeführten Reparaturen; die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs abseits des öffentlichen Straßennetzes oder diesem gleichgestellter Flächen, Kosten für den Einsatz außergewöhnlicher Mittel, auch wenn sie für die Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun im Schadenfall?

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen den Schadenfall der Gesellschaft unter Verwendung des entsprechenden Formulars im eigenen Geschützten Bereich der Webseite www.zurich-connect.it melden, oder durch Anruf unter der Nummer 02.83.430.000.

Wenn die Schadensmeldung **telefonisch erfolgt**, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft **innerhalb von 3 Tagen ab dem Anruf auch eine schriftliche Mitteilung zusenden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111.**

Für die Versicherungsgarantie Haftpflicht für Motorräder und Kleinkrafträder: Die Schadenersatzforderung muss, nach dem Schema des Formulars „Unfallbericht - Schadensmeldung“, direkt an die Gesellschaft oder an den eigenen Versicherungsvermittler übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vollständig oder teilweise nicht für das Ereignis verantwortlich sind und:

- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen erfolgte, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- dies in der Republik Italien, der Republik San Marino oder der Vatikanstadt erfolgt ist
- dieses Sachschäden und/oder leichte Verletzungen von Personen verursacht hat (oder Verletzungen, die eine Dauerinvalidität von bis zu 9% zur Folge haben).

Für den Versicherungsschutz Diebstahl und Brand: im Fall von Brand, Explosion, Bersten, eines anderen Vorfalls, der sich infolge von Vorsatz, Diebstahl oder Raub ereignet haben könnte, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Vorfall bei der Gerichtsbehörde innerhalb von 3 Tagen nach Ereignis des Schadenfalles anzeigen, bzw. ab dem Tag, an dem er Kenntnis darüber erlangt hat, unter Angabe des Datums, des Ortes, der vermuteten Schadensursache und der ungefähren Schadenshöhe.

Für den Versicherungsschutz Fahrerunfallversicherung: der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte muss den Schadenfall der Gesellschaft (oder dem eigenen Versicherungsvermittler, wenn der Vertrag über ihn erworben wurde) **schriftlich melden, innerhalb von 5 Tagen ab der Verletzung**, oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte und dessen Berechtigte Personen die Möglichkeit dazu hatten. Wenn die Verletzung den Tod des Versicherten bewirkt, auch wenn dieser während der Pflegezeit eintritt, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich der Gesellschaft melden.

	Falls das Fahrzeug der schädigenden Gegenpartei nicht versichert oder nicht identifiziert ist, ist die Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it. Falls sich der Unfall in Italien mit einem im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug ereignet hat, ist der Antrag auf Entschädigung an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro], UCI, Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Tel. +39.02.34.96.81 zu richten. Für weitere Informationen: www.ucimi.it. Falls sich der Unfall im Ausland ereignet hat, in einem der Staaten, die im Auslandsschutzbrief angegeben ist, und zwischen Bürgern der Europäischen Union, muss man sich an das Centro di Informazione Italiano [Italienisches Informationszentrum], bei CONSAP S.p.A., Via Yser 14 - 00198 Rom - richieste.centro@consap.it wenden, gemäß der IV. Richtlinie. In allen anderen Fällen muss der Geschädigte den Entschädigungsantrag an den für den Schadenfall Verantwortlichen und an dessen ausländischen Versicherer senden. Über die Verpflichtung zur Schadensmeldung mit den genannten Fristen und Anforderungen hinaus muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen: • Für die Schadenfälle der Versicherungen Diebstahl, Raubüberfall, Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag ist bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) entsprechend Anzeige zu erstatten. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei der vorgenannten italienischen Behörde. Eine Kopie aller Anzeigen muss an die Gesellschaft (oder den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Police über ihn erworben wurde) übermittelt werden. • Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Rechtsschutz: unverzügliche Mitteilung an DAS, die angeben wird, welche Unterlagen je nach eingetretenem Schadenfall erforderlich sind. • Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen: Kontaktaufnahme mit der Organisationszentrale der Mapfre Asistencia S.A., die rund um die Uhr erreichbar ist unter der gebührenfreien Nummer 800.186.064 oder unter der Nummer des Geschäftssitzes +39.015- 2559791. Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) schriftlich kontaktiert werden, durch Versendung eines Fax an die Nummer: 015-2559604, oder einer E-Mail an die Adresse: assistenza@mapfre.com. Der Versicherte muss der Organisationszentrale alle für den Abschluss der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und, falls verlangt, die Spesenbelege im Original (Rechnungen, Steuerbelege, andere Belege). Unmittelbare Unterstützung / durch Beauftragte Im Schadenfall mit Schäden am Fahrzeug, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Reparatur bei einer der Vertragswerkstätten der Gesellschaft durchführen lassen (Liste abrufbar auf der Webseite www.zurich-connect.it). Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind Vergünstigungen vorgesehen. Rückzahlung des Schadenfalles zur Vermeidung des Malus Im Schadenfall mit eigener Verantwortung, kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie verhindern, wenn er die von der Gesellschaft ausbezahlten Beträge erstattet. Verwaltung durch andere Unternehmen Die Gesellschaft hat DAS S.p.A. (Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) die Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden und Mapfre Asistencia S.A. (Geschäftssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone -BI- gebührenfreie Rufnummer 800.181515 oder +39.015.2559790) die Bearbeitung der Schadenfälle der Service-Leistungen übertragen. Verjährung Die Rechte aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Rechte aus dem Schadenersatzantrag verjähren innerhalb von 2 Jahren für Sachschäden und innerhalb von mindestens 5 Jahren für Personenschäden.
Falsche oder unvollständige Angaben	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Pflichten des Unternehmens	Die Gesellschaft muss ein angemessenes Angebot unterbreiten oder die Gründe für die Nicht-Unterbreitung eines Angebots mitteilen • Im Falle von Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Diese Frist wird auf 30 Tage reduziert, wenn der Unfallbericht (CAI-Formular) von beiden Fahrern unterzeichnet wurde • Im Falle von Sachschäden innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz Wenn der Versicherte oder der Geschädigte erklärt, die angebotene Summe anzunehmen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Annahmeerklärung zu leisten. Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten.

	Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Diebstahl und Brand, Teilkasko Kollision, und Teilkasko Schutzkleidung erfolgt die Schadensabwicklung ab dem 30. Tag ab Erhalt der Schadensmeldung durch Vereinbarung der Parteien oder, wenn eine Partei dies verlangt, durch Gutachter, die jeweils von der Gesellschaft und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengremium eingeschaltet werden (sogenanntes „vertragliches Gutachten“). Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz: DAS wickelt nach Erhalt der Schadensmeldung die außergerichtliche Phase selbst oder durch von ihr beauftragte Fachleute ab und versucht, wenn möglich eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen. In Ermangelung einer solchen, übermittelt DAS bei Erfolgsaussichten der Forderungen des Versicherungsnehmers/Versicherten (und auf jeden Fall, wenn es sich um eine strafrechtliche Angelegenheit handelt) die Akte an einen eigenen Rechtsanwalt. Bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer/ Versicherten und DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien ernannten Schiedsrichter vorgelegt werden. Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Fahrerunfallversicherung: die Gesellschaft teilt das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung oder dem Erhalt der gesamten erforderlichen Dokumentation mit. Im Fall der Uneinigkeit beauftragen die Parteien ein Ärztegremium mit der Entscheidung anhand der Vorgaben und im Rahmen der Bedingungen des Vertrages. Das Recht des Versicherten zum eigenständigen Beschreiten des Rechtswegs bleibt unberührt.
--	--



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Erstattung	Bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des Folgetages der bei der Behörde erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der bereits gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet. Im Fall des Vertragswechsels, der Aussetzung mit Reaktivierung der Police, der Verschrottung, Stilllegung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs erstattet die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Vor dem Ablauf des Vertrages kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Verlängerung des Vertrages um die Dauer eines Jahres anbieten. In diesem Fall bleiben sämtliche Arten des Versicherungsschutzes aus dem laufenden Vertrag bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer bezahlt spätestens innerhalb dieses Zeitraums die Prämie für die angebotene Verlängerung.
Aussetzung	Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend aussetzen (einmal während der Laufzeit der Police). Bei Reaktivierung des Vertrags verlängert sich die Restlaufzeit um jeden Tag der Aussetzung des Vertrags. Die Prämie der Wiederherstellung wird mit dem gleichen Tarif des ausgesetzten Vertrags berechnet. Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der vertraglichen Prämie abgezogen. Die Reaktivierung ist für ein bereits versichertes Fahrzeug oder für ein neu erworbenes Motorrad oder Kleinkraftrad möglich. Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung des Versicherungsschutzes beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte Prämie verbleibt bei der Gesellschaft.



Wie kann ich die Police kündigen?

Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und er sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, auch nicht für die optionalen Versicherungsschutzarten.
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Vertragsauflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an diejenigen, die ein Motorrad oder Kleinkraftfahrzeug gegen Schäden versichern wollen, die sie anderen während dessen Nutzung im Straßenverkehr zufügen könnten, mit der Möglichkeit, optionale Versicherungsschutzarten für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Fahrzeug oder dem Versicherten entstehen können.



Welche Kosten muss ich tragen?

- Vermittlungskosten:

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 4,07%, berechnet auf die steuerpflichtige Prämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

An die Versicherungsgesellschaft	Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: Zurich Insurance Company Ltd - Rappresentanza Generale per l'Italia [Generalvertretung für Italien] Ufficio Gestione Reclami [Büro für die Verwaltung von Beanstandungen] Via Benigno Crespi 23 - 20159 Milano [Mailand] Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it Zurich Connect muss innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Beschwerde antworten.
An IVASS	An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungsgesetzbuchs, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; - im Fall des unbefriedigenden Ausgangs oder einer verspäteten Antwort auf eine gegenüber der Gesellschaft vorgebrachte Beanstandung. Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Roma, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it Für die Vorbringung der Beschwerden bei IVASS, kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich „Beschwerden“ verfügbare Formular genutzt werden, welches auch über den Link auf der Website der Zurich Connect www.zurich-connect.it abgerufen werden kann. Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten kann die Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - die auf der Website www.ec.europa.eu/fin-net angegeben ist - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.
VOR BESCHREITEN DES RECHTSWEGS ist es möglich, alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung zu nutzen, wie z.B. (benennen, wenn verpflichtend):	
Die für den Versicherten kostenlose paritätische Schlichtung	Bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schadenersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis 15.000 € über einen der Verbraucherverbände, die dem System beigetreten sind und indem der Versicherte einen Antrag auf Schlichtung stellt, gemäß den Modalitäten die auf folgenden Webseiten erklärt sind: www.ivass.it - www.ania.it
Mediation	Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013). Die Mediation gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der den Straßen- oder Bootsverkehr betreffenden Schadensersatzansprüche).

Verhandlungs- verfahren mit anwaltlichem Beistand	Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).
Andere Arten der alternativen Streitbeilegung	Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder kraft einer Schiedsklausel oder durch Abschluss einer sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die Befugnis überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.

FÜR DIESEN VERTRAG STELLT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH ZUR VERFÜGUNG (sog. HOME INSURANCE). DORT KÖNNEN SIE NACH ABSCHLUSS DER POLICE ZUGANG ERHALTEN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTEN.

Inhaltsverzeichnis

A.	Produktvorstellung	9
I -	Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags	9
I.I	-Verwendete Symbole	9
I.II	- Erläuterung des Produkts	9
I.II.I	- Was ist Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder?	9
B.	Gegenstand	11
1.	Modul Haftpflicht gegenüber Dritten	11
1.1	Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung	11
1.2	Hauptdeckung – Gesetzliche Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder	11
1.2.1	Auslandsschutzbrief (Grüne Karte)	11
1.3	Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)	11
1.3.1	Haftpflichtversicherung der Beförderten	11
1.3.2	Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen	11
1.3.3	Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. „Regressansprüche Dritter“)	12
1.3.4	Be- und Entladearbeiten	12
1.3.5	Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht	12
1.3.6	Fahrer ohne Führerschein	13
1.3.7	Trunkenheit des Fahrers	13
1.4	Dritte	13
1.5	Territorialer Geltungsbereich	14
1.6	Fahrerformeln für die gesetzlich verbindliche Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder	14
1.6.1	Beliebiger Fahrer	14
1.6.2	Einzelfahrer	14
1.6.3	Änderung der Fahrerformel	14
1.6.4	Verletzung der Regeln zu Einzelfahrer	14
1.6.5	Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Einzelfahrer	14
1.7	Ausschlüsse	15
1.8	Regress	15
1.9	Bonus/Malus	15
1.10	Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	16
1.10.1	Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	16
1.11	Wechsel von einer Tariffom „mit Fester Selbstbeteiligung“ zu einer Tariffom „Bonus/Malus“	19
1.12	Wechsel von der Tariffom „Festtarif“ zur Tariffom „Bonus/Malus“	19
1.13	Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge	19
1.13.1	Tabelle der Einstufungsklasse für Motorräder und Kleinkrafträder für den Privatgebrauch und die Mischnutzung	19

1.13.2	Tabelle der Einstufungsklasse für anders gebrauchte Motorräder, Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile.....	20
1.14	Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF)	20
1.14.1	Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr	21
1.15	Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF).....	21
1.15.1	Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Motorräder und Kleinkrafträder für den privaten Gebrauch	21
1.15.2	Tabelle Zuweisungskriterien der der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für anders gebrauchte Motorräder, anders gebrauchte Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile.....	22
1.16	Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie	22
1.17	Bescheinigung des Schadenverlaufs:.....	23
1.17.1	Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs:	23
1.17.2	Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung	23
1.17.3	Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs	23
1.17.4	Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie	24
1.17.5	Wieder gefundenes gestohlenes Fahrzeug.....	24
1.17.6	Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt	26
1.18	Totaldiebstahl des Fahrzeugs.....	26
1.19	Neueinstufungen	26
1.19.1	Ausbleibende oder nicht konforme Übermittlung von Unterlagen	26
1.19.2	Schadenfall „ohne Folgen“	27
1.19.3	Wiedereröffnung eines Schadenfalles	27
2.	Modul Diebstahl und Brand	28
2.1	Haupt-Versicherungsschutz	28
2.2	Erweiterungen(immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie).....	28
2.2.1	Brand infolge von öffentlichem Aufruhr.....	28
2.2.2	Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub	28
2.2.3	Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern	28
2.3	Territorialer Geltungsbereich	28
2.4	Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte	28
2.4.1	Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub.....	28
2.5	Ausschlüsse.....	28
2.6	Wiedererhalt des Diebesguts	29
3.	Modul Teilkasko Kollision	30
3.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	30
3.1.1	Form der Versicherung, Höchstbetrag und Anteiliger Selbstbehalt.....	30
3.2	Territorialer Geltungsbereich	30
3.3	Bestimmung der Entschädigung	30
3.4	Verzicht auf das Eintrittsrecht.....	30

3.5	Grobe Fahrlässigkeit	30
3.6	Ausschlüsse	30
4.	Modul Teilkasko Schutzkleidung	32
4.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	32
4.2	Territorialer Geltungsbereich	32
4.3	Ausschlüsse	32
5.	Modul Rechtsschutz	33
5.1	Prämisse	33
5.2	Gegenstand	33
5.3	Versicherte Leistungen	34
5.3.1	Rückerstattung von Ausgaben	34
5.3.2	Strafverfahren im Ausland	34
5.3.3	Telefonische Rechtsberatung	34
5.4	Versicherte Personen	35
5.5	Territorialer Geltungsbereich	35
5.6	Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	35
5.6.1	Ablauf des Versicherungsschutzes	35
5.6.2	Datum des Schadenfalls	35
5.7	Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes	35
5.8	Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten	37
5.9	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen	37
5.9.1	Kontakte	37
6.	Modul Service-Leistungen	38
6.1	Prämisse	38
6.2	Geleisteter Versicherungsschutz	38
6.3	Gegenstand	38
6.4	Pannendienst (Depannage)	39
6.5	Abschleppdienst	39
6.6	Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs	39
6.7	Ersatzteilversand	40
6.8	Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)	40
6.9	Erweiterung Pannendienst (Depannage)	40
6.10	Erweiterung Abschleppdienst	40
6.11	Einstellungskosten	41
6.12	Beherbergungskosten	41
6.13	Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)	41
6.14	Verschrottung (Versicherungsdeckung nur in Italien wirksam)	42
6.14.1	Gegenstand	42
6.14.2	Unterlagen, die gemeinsam mit dem Fahrzeug übergeben werden müssen	43
6.14.3	Außergewöhnliche Mittel	43

6.15	Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien wirksam)	43
6.16	Ärztliche Beratung	43
6.17	Reise zwecks Abholung des Fahrzeugs	43
6.17.1	Fall 1.....	43
6.17.2	Fall 2.....	44
6.18	Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise.....	44
6.18.1	Fall 1.....	44
6.18.2	Fall 2.....	44
6.19	Bereitstellung eines Chauffeurs	44
6.20	Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse	45
6.21	Reise eines Familienangehörigen	45
6.22	Krankenrücktransport	45
6.23	Rücktransport mit einem Familienangehörigen.....	46
6.24	Begleitung Minderjähriger	46
6.25	Überführung des Leichnams.....	47
6.26	Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt).....	47
6.26.1	Fall 1.....	47
6.26.2	Fall 2.....	47
6.27	Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)	48
6.28	Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (der Versicherungsschutz ist außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt wirksam).....	48
6.29	Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten.....	48
6.30	Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl	48
6.31	Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig).....	49
6.32	Versicherte Personen.....	50
6.33	Territorialer Geltungsbereich	50
6.34	Ausschlüsse.....	50
6.35	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen.....	51
6.35.1	Zuständige Stelle.....	51
6.35.2	Kontakte.....	51
7.	Modul Fahrerunfallversicherung	52
7.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	52
7.2	Erweiterungen.....	52
7.3	Territorialer Geltungsbereich	52
7.4	Ausschlüsse.....	52
7.5	Entschädigung für dauerhafte Invalidität	53
7.5.1	Gegenstand:	53
7.5.2	Kriterien für die Festlegung der Entschädigung	54
7.5.3	Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität	54
7.6	Entschädigung im Todesfall.....	55

7.7	Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus von der Verletzung unabhängigen Gründen.....	55
C.	Der Vertrag von A bis Z	56
8.	Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen.....	56
8.1	Erklärungen über die Risikoumstände.....	56
8.2	Erhöhung des Risikos	56
8.2.1	Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person	56
8.3	Verminderung des Risikos	56
8.4	Abschluss des Vertrags.....	57
8.4.1	Kostenvoranschlag und Annahme	57
8.4.2	Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen.....	57
8.5	Prämie.....	57
8.6	Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum.....	57
8.6.1	Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung.....	57
8.6.2	Beginn des Versicherungsschutzes	57
8.6.3	Aussetzung des Versicherungsschutzes.....	58
8.6.4	Befristung des Versicherungsschutzes	58
8.7	Bedenkzeit (Rücktrittsrecht).....	58
8.8	Angebot zur Vertragsverlängerung.....	59
8.9	Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug	59
8.9.1	Übertragung des Versicherungsvertrages	59
8.9.2	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug	59
8.9.3	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags.....	60
8.10	Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags.....	60
8.10.1	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug	60
8.10.2	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags	60
8.11	Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs.....	61
8.11.1	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug	61
8.11.2	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags	61
8.12	Totaldiebstahl des Fahrzeugs.....	61
8.12.1	Vertragsauflösung.....	61
8.12.2	Schlüsselübergabe	61
8.13	Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere.....	62
8.14	Aussetzung des Vertrags	62
8.15	Reaktivierung des Vertrags	62
8.16	Ersatz des Vertrags.....	63
8.17	Andere Versicherungen	63
8.18	Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht	63
8.18.1	Verbot der Forderungsabtretung	63
8.18.2	Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung	63
8.18.3	Zahlungsvollmacht für die Forderung.....	63

8.19	Vorteile bei Inanspruchnahme von Vertragswerkstätten	64
8.20	Steuerpflichten.....	64
8.21	Mitteilungen	64
8.22	Vertragsänderungen	64
8.23	Rundung	64
8.24	Anwendbares Recht	64
8.25	Zuständiger Gerichtsstand.....	65
D.	Was tun im Schadenfall?	66
9.	Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen.....	66
9.1	Pflichten im Schadenfall	66
9.1.1	Aufbewahrung der Unfallspuren.....	66
9.1.2	Unterlagen zu Beweiszwecken.....	66
9.1.3	Pflichtverletzung.....	66
9.2	Inhalt der Schadensmeldung	66
9.3	Zahlungen der Gesellschaft	66
9.4	Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag).....	67
9.5	Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte	67
9.6	Eintrittsrecht.....	68
10.	Bestimmungen in Bezug auf die Modul Haftpflicht gegenüber Dritten	69
10.1	Schadensmeldung	69
10.1.1	Inhalt der Schadensmeldung	69
10.2	Direkter Schadenersatz.....	69
10.2.1	Fälle der Anwendung	69
10.2.2	Unterlagen.....	69
10.2.3	Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen	70
10.2.4	Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots	70
10.2.5	Unterlagen für die Zahlung	70
10.2.6	Zahlungsbedingungen.....	70
10.2.7	Verwaltung von Streitsachen.....	70
10.2.8	Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten.....	71
11.	Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Teilkasko Kollision und für das Modul Teilkasko Schutzkleidung.....	72
11.1	Pflichten im Schadenfall	72
11.1.1	Modul Diebstahl und Brand	72
11.1.2	Modul Kasko	72
11.1.3	Modul Teilkasko Schutzkleidung	72
11.2	Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs.....	72
11.3	Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs.....	73
11.4	Wertminderung durch Alter und Gebrauch	73
11.5	Neuwert.....	73

11.6	Form des Versicherungsschutzes	73
11.6.1	Voller Wert	73
11.6.2	Absolutes Erstrisiko	74
11.7	Schadensberechnung	74
11.7.1	Totalverlust des Fahrzeugs.....	74
11.7.2	Teilverlust des Fahrzeugs	74
11.7.3	Anwendung der Proportionalitätsregel	74
11.7.4	Zusätzliche Schadenselemente	74
11.8	Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden.....	75
11.9	Verfahren zur Schadensbeurteilung.....	75
11.9.1	Zeitplan	75
11.9.2	Vertragliches Gutachten.....	75
11.10	Vorschuss auf die Entschädigung	75
11.11	Unterlagen für die Schadensabwicklung.....	76
11.12	Bezahlung der Entschädigung	76
12.	Bestimmungen zum Modul Fahrerunfallversicherung	77
12.1	Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls	77
12.1.1	Inhalt der Schadensmeldung	77
12.2	Unterlagen	77
12.2.1	Unterlagen zu Beweis Zwecken	77
12.3	Verfahren zur Schadensbeurteilung.....	78
12.3.1	Zeitplan	78
12.3.2	Vertragliches Gutachten.....	78
12.4	Bezahlung der Entschädigung	78
12.5	Verzicht auf das Eintrittsrecht.....	79
13.	Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen.....	80
13.1	Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte	80
13.2	Schadensmeldung	80
13.3	Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl	80
13.4	Einzigster Schadenfall	81
13.5	Zahlung des Schadenfalls	81
13.6	Haftungsausschluss	81
13.7	Schlichtung bei Uneinigkeit über die Schadensabwicklung	81
13.8	Beitreibung von Geldbeträgen.....	82
14.	Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen.....	83
14.1	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen.....	83
14.2	Pflichten im Schadenfall	83
14.3	Mitzuteilende Informationen	83
14.4	Vorzulegende Unterlagen.....	83

E.	Glossar	84
F.	Datenschutzinformation	88

A. Produktvorstellung

I - Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags

I.I -Verwendete Symbole

Im Vertrag finden Sie Wörter in Blau und mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben, wie z.B. „**Versicherter**“. In diesem Fall können Sie im Glossar nach einer Definition des Begriffs suchen, die im Text immer und ausschließlich die im Glossar selbst angegebene Bedeutung hat.

Die Klauseln, die auf die Verwirkung, Nichtigkeit oder Beschränkung des Versicherungsschutzes oder auf Kosten hinweisen, die zu Lasten des **Versicherungsnehmers oder des **Versicherten** fallen, werden, wie im vorliegenden Absatz, besonders hervorgehoben.**

Kästchen mit Erklärungen

Im Text finden sich Kästchen wie dieses, in die Anmerkungen, Kommentare oder Beispiele eingefügt sind, um die Bedeutung und Anwendung bestimmter Vertragsklauseln zu verdeutlichen.

Diese Informationen sind kein Bestandteil des Vertrages, sondern dienen lediglich der Klärung des Vertragsinhaltes.

I.II - Erläuterung des Produkts

I.II.I - Was ist Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder?

Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder ist die Multi-Risiko-Police für die Versicherungsbedürfnisse des Besitzers eines Motorrads oder Kleinkraftrads. **Zurich Connect Motorräder und Kleinkrafträder** bietet einen umfassenden und an die jeweiligen Bedürfnisse anpassungsfähigen Schutz mittels 7 Modulen, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:

BASIS	OPTIONAL				
KFZ-Haftpflicht	Schäden am Fahrzeug	Sachschäden	Rechtsschutz	Service	Personenschäden
1. Modul Haftpflichtversicherung: • Hauptdeckung • Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)	2. Modul Diebstahl und Brand 3. Modul Teilkasko Kollision	4. Modul Teilkasko Schutzkleidung	5. Modul Rechtsschutz	6. Modul Service	7. Modul Verletzungen

- Pkw-Haftpflichtversicherung:** Dies ist der grundlegende, verbindliche Versicherungsschutz, um am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen, die Sie im Falle eines Unfalls vor Schäden schützt, die anderen Personen zugefügt werden. Sie können den minimalen gesetzlichen Höchstbetrag wählen oder, wenn Sie es wünschen, diesen entsprechend Ihrem Schutzbedarf erhöhen.
- Diebstahl und Brand:** versichert das Motorrad oder Kleinkraftrad gegen Schäden bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Raub oder Brand des Fahrzeugs, einschließlich Standard- und Sonderzubehör
- Teilkasko Kollision:** deckt die am Motorrad entstandenen Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € im Fall des Zusammenstoßes mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug. Die Entschädigung kann jedoch nicht höher sein, als der Handelswert des Motorrads zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

4. **Teilkasko Schutzkleidung:** deckt die eventuell an der Schutzkleidung und/oder am Helm entstandenen Schäden im Falle eines Unfalls mit einem anderen identifizierten Fahrzeug, bis zu einem Höchstbetrag von 500 €. Diese Versicherungsdeckung kann nur ein Mal während des Versicherungsjahres genutzt werden.
5. **Rechtsschutz:** bietet die Unterstützung von DAS-Rechtsexperten im Falle eines Gerichtsverfahrens nach einem Schadenfall
6. **Pannenhilfe:** 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche in Zusammenarbeit mit Mapfre in den Versionen „Kleinkrafträder“, „Classic“ und „Top“: unverzichtbar, wenn Sie eine Panne erleiden (um das Fahrzeug zu bergen) oder wenn Menschen geholfen werden muss (um einen Krankenwagen zu schicken).
7. **Fahrerunfallversicherung:** nur mit der Haftpflichtversicherung sind eventuelle Unfälle des Fahrers nicht gedeckt. Durch die Aktivierung dieses Versicherungsschutzes ist der Fahrer auch im Falle eventueller Verletzungen infolge eines Unfalls gedeckt, auch wenn diese beim Ein- und Aussteigen oder bei der Durchführung von Reparaturen auftreten.

Die Versicherungsdeckungen sind nur dann aktiv, wenn sie tatsächlich erworben wurden.

Der [Versicherungsnehmer/Versicherte](#) dieses Produkts muss eine natürliche oder juristische Person sein, die im [Italienischen Staatsgebiet](#) ansässig ist.

B. Gegenstand



1. Modul Haftpflicht gegenüber Dritten

IMMER AKTIV

Bestimmungen über die Versicherungsdeckung

1.1 Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft erbringt mit dem vorliegenden Modul folgende Leistungen:

- eine Hauptdeckung:
 - (Art. 1.2 „Hauptdeckung“)
- einige zusätzliche Deckungen, die immer wirksam sind
 - Art. 1.3 „Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)“

Der im Versicherungsschein für dieses angegebene Höchstbetrag gilt für alle Deckungen. Der Höchstbetrag wird zuerst für die Hauptdeckung und erst dann, in Höhe des nicht von der ersten beanspruchten Teils, für die Zusatzdeckung verwendet.

1.2 Hauptdeckung – Gesetzliche Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder

Die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und verpflichtet sich daher, im Rahmen der vereinbarten Beschränkungen und insbesondere im Rahmen des im Versicherungsschein vorgesehenen Höchstbetrags, die vom Versicherten geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Ersatz für Schäden zu zahlen, die Dritten durch die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr unfreiwillig zugefügt werden.

Die Versicherung gilt auch bei Haftpflicht für Schäden, die durch den Verkehr des Fahrzeugs auf privaten Flächen verursacht werden.

1.2.1 Auslandsschutzbrief (Grüne Karte)

Für den Verkehr auf dem Gebiet der anderen im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) angegebenen Staaten, deren abgekürzte Bezeichnungen nicht durchgestrichen sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Auslandsschutzbrief (Grüne Karte) auszustellen.

Der Versicherungsschutz gilt zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der einzelnen Landesgesetzgebungen bezüglich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder, wobei jedoch der erweiterte Versicherungsschutz gemäß dem vorliegenden Vertrag in jedem Fall wirksam ist.

Der Auslandsschutzbrief gilt für den selben Versicherungszeitraum, für den die Prämie oder die Prämienrate bezahlt wurde.

Verliert die Versicherung, für die der Auslandsschutzbrief ausgestellt wurde, vor dem auf dem Auslandsschutzbrief angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, den Auslandsschutzbrief zu vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.

1.3 Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)

1.3.1 Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge der Verwendung des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden, **ausgeschlossen der Schäden, die dem Fahrer und dem Fahrzeug selbst zugefügt werden. Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des im Versicherungsschein angegebenen Haftschutz-Höchstbetrags wirksam.**

1.3.2 Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen

Die Gesellschaft versichert den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gegen Haftungsrisiken, die sich aus dem Verkehr des Fahrzeugs ergeben, wenn:

- a) das Fahrzeug von seinen minderjährigen Kindern, denen nicht die Geschäftsfähigkeit erteilt wurde, oder von Personen, die unter seiner Fürsorge stehen und mit ihm zusammenleben, gefahren wird; und

- b) der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** zivilrechtlich haftet, gemäß Art. 2048, Absatz I, ital. ZGB, für die **unerlaubten Handlungen** der unter Punkt genannten Person(en).

Dieser Versicherungsschutz gilt mit der **im Versicherungsschein angegebenen Höchstgrenze für die Haftpflicht**.

1.3.3 Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. „Regressansprüche Dritter“)

Wenn das **Fahrzeug**:

- a) sich in privaten Bereichen befindet; und
- b) einen **Brand, eine Explosion** oder ein **Bersten** erleidet; und
- c) eines dieser Ereignisse direkte und materielle Schäden an Personen oder an Tieren und Sachen im Eigentum Dritter verursacht; und
- d) der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** zivilrechtlich für Schäden haftet, die Dritten zugefügt werden,

verpflichtet sich die **Gesellschaft**, die vom **Versicherten** geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Entschädigung für die oben genannten materiellen und direkten Schäden zu zahlen.

Es sind in jedem Fall von der in diesem Artikel vorgesehenen Deckung ausgeschlossen:

- a) **Schäden durch Umweltverschmutzung und Kontaminierung;**
- b) **Schäden an Sachen, die sich in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des **Versicherten** bzw. des **Versicherungsnehmers** befinden;**
- c) **die gemäß Art. 1.2 „Hauptdeckung – Gesetzliche Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder“ gedeckten Schäden.**

Dieser Versicherungsschutz gilt mit einem **Höchstbetrag von 150.000,00 Euro pro Schadenfall**.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung des Gebrauchs ergeben von:

- a) Vermögenswerten und
- b) gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten

bis zu 10 % des oben genannten **Höchstbetrags** von 150.000,00 Euro (d.h. bis zu 15.000,00 Euro).

1.3.4 Be- und Entladearbeiten

Die **Gesellschaft** versichert die zivilrechtliche Haftung des Fahrers und - falls es sich um eine andere Person handelt - des **Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** für Schäden, die Dritten während der Beladung des **Fahrzeugs** vom Boden aus und der Entladung vom **Fahrzeug** auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.

Es sind von der Deckung ausgeschlossen:

- a) **die Vorgänge, die mit mechanischen Mitteln oder Vorrichtungen durchgeführt werden;**
- b) **Schäden an den beförderten oder zur Lieferung bestimmten Sachen;**
- c) **Schäden an Personen, die mit dem **Fahrzeug** befördert werden, sowie an Personen, die an den Be- und Entladevorgängen teilnehmen, die nicht als Dritte gelten.**

1.3.5 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

Teilweise abweichend von Art. 1.8 „Regress“ verzichtet die **Gesellschaft** bei einem Fahrzeug, das für die private oder Mischnutzung bestimmt ist, auf das Regressrecht gegenüber dem **Eigentümer bzw. gegenüber der demselben gleichgestellten Person** (falls der **Eigentümer nicht der Fahrzeuglenker ist**), falls:

- der Fahrer nicht zum Fahren berechtigt ist (d.h. er ist nicht im Besitz eines Führerscheins), **sofern der **Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person** diesen Umstand bei der Übergabe des **Fahrzeugs** nicht kannte**; oder

- bei Schäden, die der beförderte Dritte erlitten hat, wenn die Beförderung nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Angaben im Fahrzeugschein durchgeführt wird, **sofern der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte.**

Wenn **der Eigentümer oder eine ihm gleichgestellte Person** von den oben genannten Umständen Kenntnis hat, behält sich die **Gesellschaft** das Recht auf Regressklage gemäß Artikel 1.8 „Regress“ vor.

1.3.6 Fahrer ohne Führerschein

Die **Gesellschaft** verzichtet im Falle eines **Verkehrsunfalls** auf die Regressklage gegen den Fahrer des **Fahrzeugs** und den **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person**, ausschließlich wenn der Fahrer die Fahrprüfungen erfolgreich bestanden hat und noch nicht im Besitz eines Führerscheins ist, und auch **nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) der Führerschein wird im Nachhinein ausgestellt;
- b) das Datum der Führerscheinprüfung liegt vor dem **Schadenfall**;
- c) die im auszustellenden Führerschein angegebenen Vorschriften sind erfüllt (z.B. wird ein **Fahrzeug** gefahren, für das mit dem später ausgestellten Führerschein **die** Fahrberechtigung besteht; falls Pflicht, wurden Linsen getragen);
- d) zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** sind keine **Strafverfahren** wegen der **Straftat** des Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig.

Schließlich verzichtet die **Gesellschaft** im Fall eines **Verkehrsunfalls** ausschließlich dann auf die Regressklage gegen den Fahrer des **Fahrzeugs** und den **Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person**, wenn der Fahrer mit einem abgelaufenen Führerschein fährt, jedoch **ausschließlich unter der Bedingung, dass der Führerschein anschließend innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Schadenfalles erneuert wird.**

1.3.7 Trunkenheit des Fahrers

Wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs in einem Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss befindet, erfolgt durch die Gesellschaft, **ausschließlich für den ersten Schadenfall:**

- eine Begrenzung ihres Regresses gegenüber dem Fahrer des **Fahrzeugs** auf maximal 2.500,00 Euro; und
- ein Verzicht auf das Regressrecht gegenüber dem **Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person**, wenn dieser nicht der Fahrer des **Fahrzeugs** ist.

1.4 Dritte

Für die Zwecke der Haftpflichtdeckung für Motorräder und Kleinkrafträder, die durch dieses Formular gewährt wird, sind Dritte alle Personen, die dem Gesetz gemäß als Dritte gelten, einschließlich der beförderten Personen, aus welchem Grund auch immer die Beförderung durchgeführt wird.

Der Fahrer des für den Unfall haftenden Fahrzeugs ist kein Dritter und hat keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen.

Es sind auch nicht Dritte, was allein den Sachschaden betrifft:

- a) **der Eigentümer und die diesem gleichgestellten Personen;**
- b) **der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und Verschwägte bis zum dritten Verwandtschaftsgrad aller vorgenannten Personen, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen abhängig sind, da sie vom Versicherungsnehmer üblicherweise Unterhalt erhalten;**
- c) **falls der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse gemäß dem vorhergehenden Punkt b) stehen.**

1.5 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz. Sie gilt außerdem für die auf dem Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) aufgelisteten und nicht durchgestrichenen Staaten.

1.6 Fahrerformeln für die gesetzlich verbindliche Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder

Der **Versicherungsnehmer** kann alternativ eine der folgenden Fahrerformeln auswählen:

1.6.1 Beliebiger Fahrer

Das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.

1.6.2 Einzelfahrer

Das **Fahrzeug** darf ausschließlich vom **Versicherungsnehmer**, der auch der **Eigentümer des Fahrzeugs oder einer diesem gleichgestellten Person** gefahren werden.

1.6.3 Änderung der Fahrerformel

Während des Versicherungszeitraums kann der **Versicherungsnehmer** die Fahrerformel ausschließlich wie unten angegeben ändern:

- Wechsel von Erfahrener Fahrer zu Beliebiger Fahrer (**in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer eine Ergänzung der Prämie bezahlen**).

Beispiel:

Ein 18-jähriger Sohn/Tochter erwirbt während des Versicherungsjahres den Führerschein und möchte das Familienfahrzeug fahren.

Beliebiger Fahrer erlaubt jeder Person mit einem Führerschein das Fahren des **Fahrzeugs**.

Allerdings ist eine Ergänzung der Prämie fällig.

Um die Fahrerformeln zu ändern, muss der **Versicherungsnehmer** eine Mitteilung gemäß einer der unter Artikel 8.21 „Mitteilungen“ vorgesehenen Modalitäten versenden und die Ergänzung der **Prämie** bezahlen.

Wenn der **Versicherungsnehmer** den Geschützten Bereich der Website oder der App bzw. das Callcenter nutzt, erhält er unverzüglich die Informationen über:

- den Beginn der Änderung des Versicherungsschutzes und
- die Änderung der **Prämie**.

Wenn der **Versicherungsnehmer** hingegen eine andere Modalität verwendet, erhält er einen Kostenvoranschlag für die Änderung, den er annehmen muss, um die Änderung des Versicherungsschutzes durchzuführen.

1.6.4 Verletzung der Regeln zu Einzelfahrer

Wenn zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** ein Fahrer das **Fahrzeug** lenkt, der nicht über die für den Einzelfahrer vorgesehenen Eigenschaften verfügt:

- a) **übt die Gesellschaft das Regressrecht bis maximal 2.500,00 Euro als Feste Selbstbeteiligung aus** und behält das Recht, den **Schadenfall** zu verwalten; und
- b) **ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, die Anwendung des Malus zu vermeiden, indem er der Gesellschaft die im Beobachtungszeitraum berücksichtigten und für alle oder einen Teil der Schadenfälle bezahlten Beträge ganz oder teilweise erstattet.**

1.6.5 Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Einzelfahrer

Die **Gesellschaft** verzichtet in den folgenden Fällen auf das im vorstehenden Absatz genannte Regressrecht:

- a) bei einem Schadenfall, der von einem Fahrer verursacht wird, der mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;

- b) bei einem Schadenfall, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs eintritt, sofern der Diebstahl bei den zuständigen Behörden regelmäßig angezeigt wurde;
- c) im Falle der Nutzung des Fahrzeugs in einer Notlage, wenn diese Notlage ausreichend belegt ist.

1.7 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz dieses Moduls ist in folgenden Fällen nicht wirksam, und daher wird die Gesellschaft keine Zahlungen leisten:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle;

In den im Folgenden genannten Fällen sowie in allen anderen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Dritten Schadenersatz zahlen musste, macht die Gesellschaft für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- c) für Schäden, die durch das Fahrzeug verursacht werden, das nicht an Rennen oder Wettbewerben teilnimmt, wenn es in den für Tests (auch frei zugänglich), Sportwettbewerbe und Rennen reservierten Bereichen, innerhalb oder außerhalb der Rennstrecken verkehrt;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) wenn der Fahrer nicht zum Lenken des Fahrzeugs zugelassen ist;
- f) im Falle eines Fahrzeugs mit einem Probefahrerkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;
- g) im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn
 - i. das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder
 - ii. die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;
- h) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- i) Wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalls,
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.

1.8 Regress

In allen unter Art. 1.8 „Ausschlüsse“ vorgesehenen Fällen und in jedem anderen Fall, in dem die Gesellschaft dem geschädigten Dritten Beträge zahlen muss, weil vertragliche Einreden nicht gegen ihn geltend gemacht werden können, übt die Gesellschaft das Regressrecht gegen den Versicherten aus, um jene Beträge zurückzuerhalten, deren Zahlung der Letztere laut Vertrag verweigern hätte können.

Bestimmungen in Bezug auf die Prämie

1.9 Bonus/Malus

Für diese Versicherung gilt die Tarifformel „Bonus/Malus“. Dies bedeutet, dass die in den eventuellen Folgejahren fällige Prämie vermindert oder erhöht werden kann, wenn während des Beobachtungszeitraums Schadensfälle eingetreten sind oder nicht, einschließlich verspätet bezahlter Schadensfälle.

Der Preis wird je nach Zugehörigkeitsklasse festgelegt. Es sind 18 Universelle Schadenfreiheitsklassen (USF) vorgesehen, die der zunehmenden Höhe der Prämie entsprechen: von Klasse 1 bis Klasse 18. Das Gesellschaft verwendet auch ihre eigene Einstufung (firmeninterne Schadenfreiheitsklasse oder ISF). Es sind 18 Klassen vorgesehen:

- für Motorräder und Kleinkrafträder für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung; und
- für anders gebrauchte Motorräder, Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile.

1.10 Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Bei Vertragsabschluss wird die **Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF-Klasse)** auf der Grundlage der Situation des **Fahrzeugs**, die aus den in der Tabelle C angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Jahre, für die in der Bescheinigung des Schadenverlaufs die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Daten nicht verfügbar) angegeben sind, gelten nicht als Jahre ohne Schadenfälle. **Es werden alle gegebenenfalls eingetretenen, auch teilweise bezahlten Schadenfälle mit Haupthaftung berücksichtigt**, die in den letzten fünf Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.

1.10.1 Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses		
Situation des Fahrzeugs	Bei der Einstufung bestimmte Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF-Klasse) nach der universellen Konvertierungstabelle	Erforderliche Unterlagen
• Zum ersten Mal registriert • Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert • Erstmals nach einer Abtretung des Vertrages versichert	14	1. Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief 2. Eigentumsbescheinigung in digitaler Form (oder Beiblatt) 3. Eventueller Nachtrag zur Vertragsabtretung oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs
a. Zum ersten Mal registriert b. Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert in jedem Fall von der natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist, oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworben wird	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Vertrag für das bereits versicherte Fahrzeug bezieht	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“ 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt
Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich eines vor nicht mehr als 5 Jahren ausgelaufenen Vertrags sowie Abwesenheit von Unfällen (mit Haupthaftung oder Haftung zu gleichen Teilen) während der letzten 5 Jahre, einschließlich des laufenden Jahres „Familien-Bonus“	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Vertrag für ein anderes als das bereits versicherte Fahrzeug bezieht, auch wenn es sich um einen unterschiedlichen Fahrzeugtyp handelt, desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Mitglieds der Kernfamilie.	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“ 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt
Bereits versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als einem Jahr abgelaufenen Vertrag.	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.

Bereits versichert, mit einem seit mehr als einem Jahr (aber nicht mehr als 5 Jahren) abgelaufenen Vertrag.	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.
Bereits versichert, mit einem seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag.	14	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde. 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Seit nicht mehr als 5 Jahren gestohlen	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Diebstahlanzeige. 3. Kopie des vorangehenden Vertrags.
Verschrottetes oder seit nicht mehr als 5 Jahren endgültig stillgelegtes Fahrzeug .	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die endgültige Stilllegung vom Straßenverkehr nachweisen. 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. 4. Kopie des vorangehenden Vertrags.
Aussetzung des vorangehenden Vertrags ohne Reaktivierung seit nicht mehr als 5 Jahren	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.

		- Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Aussetzung des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde. - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Im Ausland versichert	USF-Klasse, die sich aus der Erklärung des ausländischen Versicherers ergibt In Ermangelung 14	Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung, aus der der vorangehende Versicherungszeitraum und die Anzahl der in diesem Zeitraum gegebenenfalls eingetretenen und sich auf denselben Zeitraum beziehenden Schadenfälle der Haftpflicht für Motorräder und Kleinkrafträder hervorgehen.
Bereits bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im Verwaltungswege gestellt wurde.	Entsprechende „USF-Klasse“, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung über den Schadensverlauf hervorgeht, welche von der Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde.	- Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das von der vorangehenden Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter versandt wurde - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.
Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen des Fahrzeugscheins/Fahrzeugbriefs, Beiblatt/Eigentumsbescheinigung, Nachtrag zur Vertragsabtretung).	18	NB.: Im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der folgenden 6 Monate wird die Einstufung überprüft und eine eventuelle Prämiendifferenz erstattet.
Ein bereits mit einem befristeten Vertrag Versicherter, der vor nicht mehr als einem Jahr ausgelaufen ist.	Die aus dem vorangehenden befristeten Vertrag hervorgehende Schadenfreiheitsklasse, anderenfalls wird die Klasse 13 zugewiesen.	- Kopie des befristeten Vertrags - Wenn der Vertrag seit mehr als 3 Monaten aber weniger als 1 Monaten abgelaufen ist, vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach Ablauf des befristeten Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.
Ein bereits mit einem befristeten Vertrag Versicherter, der vor nicht mehr als einem Jahr ausgelaufen ist.	14	- Kopie des befristeten Vertrags - Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Enddatum des befristeten Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.

1.11 Wechsel von einer Tarifform „mit Fester Selbstbeteiligung“ zu einer Tarifform „Bonus/Malus“

Bei einem Wechsel von einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel „mit Fester Selbstbeteiligung“ zu einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel „Bonus/Malus“ wird die **USF-Klasse** gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

Die Jahre ohne **Schadenfälle** werden folgendermaßen berechnet:

- auf der Grundlage der Anzahl der vollständigen Versicherungsjahre (mit Ausnahme des aktuellen Versicherungsjahrs)
- ohne **Schadenfälle** jeglicher Art (bezahlt, auch teilweise, mit Haupthaftung).

Schadenfreie Jahre	USF-Klasse
5	9
4	10
3	11
2	12
1	13
0	14

1.12 Wechsel von der Tarifform „Festtarif“ zur Tarifform „Bonus/Malus“

Bei einem Wechsel von einem „Festtarif“- zu einem „Bonus/Malus“-Versicherungsvertrag wird der Versicherungsvertrag mit einer Bonus/Malus-Tarifformel der USF-Klasse 14 eingestuft, ohne dass die bisherige Schadenfallgeschichte eine Bedeutung beigemessen wird.

1.13 Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge

Die **interne Schadenfreiheitsklasse** oder **ISF-Klasse** der Gesellschaft wird bei neuen Verträgen auf der Grundlage der **universellen Schadenfreiheitsklasse (USF)** und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art. 1.13.1 „Tabelle der Einstufungsklasse für Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge für den Privatgebrauch und die Mischnutzung“ bzw. Art. 1.13.2 „Tabelle der Einstufungsklasse für anders gebrauchte Motorräder, Kleinkraftfahrzeuge, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge mit Beiwagen und Schneemobile“ ermittelt.

1.13.1 Tabelle der Einstufungsklasse für Motorräder und Kleinkraftfahrzeuge für den Privatgebrauch und die Mischnutzung	
USF-Klasse gemäß der universellen Konvertierungstabelle	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18

1.13.2 Tabelle der Einstufungsklasse für anders gebrauchte Motorräder, Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile

„USF“- Klasse	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft						
	Anzahl der Schadenfälle im Fünfjahreszeitraum						
	Kein Schadenfall	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	2 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	3 Schadenfälle	3 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	4 oder mehr Schadenfälle
01	01	01	03	04	05	06	18
02	02	02	04	05	06	07	18
03	03	03	05	06	07	08	18
04	04	04	06	07	08	09	18
05	05	05	07	08	09	10	18
06	06	06	08	09	10	11	18
07	07	07	09	10	11	12	18
08	08	08	10	11	12	13	18
09	09	09	11	12	13	14	18
10	10	10	12	13	14	15	18
11	11	11	13	14	15	16	18
12	12	12	14	15	16	17	18
13	13	13	15	16	17	18	18
14	14	14	16	17	18	18	18
15	15	15	17	18	18	18	18
16	16	16	18	18	18	18	18
17	17	17	18	18	18	18	18
18	18	18	18	18	18	18	18

1.14 Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die neue **USF-Klasse** gemäß Artikel 1.14.1 „Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr “ zugewiesen.

Diese:

- wird gemäß den Bestimmungen der geltenden Verordnungen berechnet
- basiert auf den **Schadenfällen**, die während des **Beobachtungszeitraums** eingetreten sind
- berücksichtigt verspätet bezahlte **Schadenfälle**(verspätete **Schadenfälle**)
- ist für alle Arten von Kleinkrafträdern und Motorrädern gleich.

Es tritt die folgende Sachlage ein:

1. ein Vertrag hat sich die vorteilhaftere USF-Klasse eines Fahrzeugs eines verschiedenen Fahrzeugtyps zunutze gemacht (sog. Familienbonus) gemäß Anwendung von Art. 4-bis des Privatversicherungsgesetzbuchs (ein von einer natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworbenes Fahrzeug), und
2. es ereignet sich ein Schadenfall, an dem das besagte Fahrzeug eines verschiedenen Fahrzeugtyps mit Haupthaftung beteiligt ist und aus dem sich die Zahlung einer Entschädigung ergibt, die insgesamt höher als 5.000,00 € ist.

In diesem Fall ist die Gesellschaft zum ersten darauffolgenden Ablaufdatum des Vertrags dazu berechtigt, eine bis zu fünf Klassen höhere Schadenfreiheitsklasse zuzuweisen, als in der Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr angegeben, gemäß Art. Nr. 134, Absatz 4-ter.2 des [Privatversicherungsgesetzbuchs](#).

1.14.1 Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr					
Herkunft	Einstufung				
USF-Klasse	0 Schadenfälle	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	3 Schadenfälle	4 Schadenfälle oder mehr
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	15	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

1.15 Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die neue interne Schadenfreiheitsklasse (ISF) der Gesellschaft auf der Grundlage der Schadenfälle mit Haupt- oder Nicht-Haupthaftung zugewiesen:

- für Motorräder und Kleinkrafträder für den privaten Gebrauch, gemäß Art. 1.15.1 „Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Motorräder und Kleinkrafträder für den privaten Gebrauch“.
- für anders gebrauchte Motorräder, anders gebrauchte Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile gemäß Art. 1.15.2 „Tabelle Zuweisungskriterien der der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für anders gebrauchte Motorräder, anders gebrauchte Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile“.

1.15.1 Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Motorräder und Kleinkrafträder für den privaten Gebrauch

SF-Klasse der Gesellschaft	Einstufungsklasse auf Grundlage der „beobachteten“ Schadenfälle									
	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 Schadenfälle oder mehr	
	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %
1	1	0,00%	3	4,90%	6	20,00%	9	58,00%	12	130,00%
2	1	-2,40%	4	4,80%	7	26,90%	10	70,80%	13	169,40%
3	2	-2,30%	5	6,70%	8	35,30%	11	90,30%	14	210,80%
4	3	-2,30%	6	11,80%	9	47,30%	12	114,30%	15	215,90%
5	4	-4,10%	7	16,10%	10	56,30%	13	146,50%	16	224,30%
6	5	-6,70%	8	18,30%	11	66,40%	14	171,60%	17	232,50%
7	6	-7,70%	9	21,60%	12	76,90%	15	160,80%	18	237,70%
8	7	-8,40%	10	23,30%	13	94,40%	16	155,80%	18	209,30%
9	8	-10,20%	11	26,30%	14	106,30%	17	152,50%	18	177,80%
10	9	-9,70%	12	31,40%	15	93,70%	18	150,90%	18	150,90%

11	10	-12,30%	13	38,20%	15	81,90%	18	119,90%	18	119,90%
12	11	-13,20%	14	41,70%	17	73,50%	18	90,90%	18	90,90%
13	12	-16,70%	15	22,80%	18	59,10%	18	59,10%	18	59,10%
14	13	-15,30%	16	11,40%	18	34,70%	18	34,70%	18	34,70%
15	14	-3,80%	17	17,70%	18	29,50%	18	29,50%	18	29,50%
16	15	-6,60%	18	20,90%	18	20,90%	18	20,90%	18	20,90%
17	16	-9,00%	18	10,00%	18	10,00%	18	10,00%	18	10,00%
18	17	-9,10%	18	0,0%	18	0,0%	18	0,0%	18	0,0%

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Änderung %“ die **Prämiensenkung** oder Prämienerrhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafttrader bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von **Schadenfällen** im **Beobachtungszeitraum** gemeint ist.

1.15.2 Tabelle Zuweisungskriterien der der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für anders gebrauchte Motorräder, anders gebrauchte Kleinkrafttrader, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafttrader mit Beiwagen und Schneemobile

	Einstufungsklasse auf Grundlage der „beobachteten“ Schadenfälle					
„BM“-Klasse	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle	
	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %	„BM“-Klasse	(*) Änderungen %
1	1	0,00%	4	15,10%	8	39,10%
2	1	-4,60%	5	15,30%	9	39,10%
3	2	-4,70%	6	15,10%	10	38,90%
4	3	-4,50%	7	15,20%	11	39,10%
5	4	-4,70%	8	15,10%	12	38,90%
6	5	-4,50%	9	15,20%	13	39,10%
7	6	-4,60%	10	15,20%	14	39,10%
8	7	-4,60%	11	15,10%	15	45,90%
9	8	-4,60%	12	15,20%	15	51,90%
10	9	-4,60%	13	15,20%	17	93,20%
11	10	-4,60%	14	15,20%	18	130,40%
12	11	-4,60%	15	20,90%	18	119,80%
13	12	-4,60%	16	25,80%	18	109,60%
14	13	-4,60%	17	60,00%	18	100,00%
15	14	-9,10%	18	81,80%	18	81,80%
16	15	-8,30%	18	66,70%	18	66,70%
17	16	-25,00%	18	25,00%	18	25,00%
18	17	-20,00%	18	0,0%	18	0,0%

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Änderung %“ die **Prämiensenkung** oder Prämienerrhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafttrader bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von **Schadenfällen** im **Beobachtungszeitraum** gemeint ist.

1.16 Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie

Der **Versicherungsnehmer** kann Erhöhungen der **Prämie** vermeiden oder gegebenenfalls in den Genuss von Verminderungen der **Prämie** kommen, die sich ansonsten aus den in Artikel 1.15 „Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)“ festgelegten Regeln ergeben würden. Dazu muss er der **Gesellschaft** sowohl bei Vertragsverlängerung als auch bei Abschluss eines neuen Vertrags die Rückerstattung der endgültig bezahlten Beträge für **Schadenfälle** anbieten, die in den relevanten **Beobachtungszeitraum** fallen.

1.17 Bescheinigung des Schadenverlaufs:

1.17.1 Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs:

Vor der jährlichen Ablauffrist des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer oder, falls es sich um eine andere Person handelt, dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person (zusammen die Berechtigten Personen) die Bescheinigung des Schadenverlaufs gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung.

Wenn mehr als ein [Eigentümer oder diesem gleichgestellte Personen](#) vorhanden sind, stellt die [Gesellschaft](#) die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) nur dem sich aus dem Fahrzeugschein ergebenden Erstinhaber zur Verfügung.

Die [Gesellschaft](#) stellt die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) den [Berechtigten Personen](#) mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wie folgt zur Verfügung:

- Bereitstellung über die Website der [Gesellschaft](#) im Geschützten Bereich, mit der Möglichkeit der Konsultation und der Abspeicherung auf einen lokalen Datenträger (Download);
- Möglichkeit der Versendung per E-Mail;
- wenn der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wird, mittels Ausdruck auf Anfrage der [Berechtigten Person](#) in den Räumlichkeiten des Vermittlers;
- zusätzliche Modalitäten der Übergabe können auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch dessen Anruf beim Kundendienst aktiviert werden.

Im Falle einer Aussetzung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit, wird die Bescheinigung des Schadenverlaufs mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der erfolgten Reaktivierung übergeben.

Die Berechtigten Personen können die Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich der letzten fünf Jahre jederzeit beantragen. In diesem Fall übermittelt die Gesellschaft elektronisch, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags, die Bescheinigung des Schadenverlaufs einschließlich des letzten Versicherungsjahres, für das der Beobachtungszeitraum, zum Zeitpunkt des Antrags, abgeschlossen ist.

Die [Gesellschaft](#) verwendet die in der [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) enthaltenen Informationen auch zur Aktualisierung der [Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf](#).

Die [Berechtigte Person](#) kann die Ausstellung von [Bescheinigungen über den Schadenverlauf](#), die sich auf bereits abgelaufene und nicht in der Datenbank vorhandene Deckungen beziehen, kostenlos direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, beantragen. Auf jeden Fall holt die Gesellschaft, bei der der Abschluss eines neuen Vertrags beantragt wird, die Bescheinigung des Schadenverlaufs direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, ein.

Eine [Bescheinigung über den Schadenverlauf](#) in Papierform ist nicht für den Abschluss eines eventuellen neuen Haftpflichtvertrags Motorräder und Kleinkrafträder erforderlich, da die Daten bezüglich der vorangehenden Versicherungsgeschichte von der [Gesellschaft](#) elektronisch aus der [Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf](#) eingeholt werden.

Die von der [Gesellschaft](#) ausgestellte [Bescheinigung über den Schadenverlauf](#) wird die [Universelle Schadenfreiheitsklasse \(USF\)](#) enthalten.

1.17.2 Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung

Die [Gesellschaft](#) muss möglicherweise eine Erklärung des [Versicherungsnehmers](#) anfordern, um die Versicherungsposition rekonstruieren und eine korrekte Zuordnung der Schadenfreiheitsklasse vornehmen zu können. Diese Erklärung bezieht sich auf die Risikoumstände, auf welche die Artikel 1892 und 1893 des ital. ZGB Anwendung finden, wie unter Artikel 8.1 „Erklärungen über die Risikoumstände“ angegeben.

Die [Gesellschaft](#) überprüft, auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS, die Richtigkeit der vom [Versicherungsnehmer](#) abgegebenen Erklärungen und stuft, falls erforderlich, **die verliehene Schadenfreiheitsklasse neu ein und berechnet die Prämie neu.**

1.17.3 Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs

Im Falle:

- des belegten Wegfalls des versicherten Risikos
- der Aussetzung des Versicherungsvertrages, oder

- der Nichtverlängerung des Versicherungsvertrages wegen Nichtbenutzung des **Fahrzeugs**, die sich aus einer besonderen Erklärung des **Versicherungsnehmers** ergibt,

bleibt die zuletzt ausgestellte **Bescheinigung des Schadenverlaufs** für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf des Vertrags, auf den sich die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** bezieht, gültig.

Um nach 15 Tagen ab Vertragsablauf die **Bescheinigung über den Schadenverlauf** verwenden zu können, muss der **Versicherungsnehmer**, der **Eigentümer** oder der diesem gleichgestellte Dritte schriftlich erklären, dass das **Fahrzeug** nach Ablauf des Vertrags, auf den sich die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** bezieht, nicht mehr im Straßenverkehr gefahren wurde oder dass eine **Police** mit vorübergehender Laufzeit abgeschlossen wurde.

1.17.4 Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie

Die folgenden Regeln finden Anwendung auf die Fälle der Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden „Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte“ zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie. Auf jeden Fall finden die Bestimmungen gemäß Artikel 134, Absatz 4-bis des **Privatversicherungsgesetzbuchs** Anwendung.

1.17.4.1 Übertragung des Fahrzeugs von mehreren Eigentümern auf einen derselben

Wenn das **Fahrzeug** mehreren Eigentümern gehört und in das Eigentum eines oder mehrerer von ihnen übergeht, wird dem Letzteren die auf das **Fahrzeug** herangereifte **USF-Klasse** zugewiesen, auch wenn dieses durch ein anderes Fahrzeug ersetzt wird. Bei Vertragsverlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags können die anderen früheren Miteigentümer die USF-Klasse, die bezüglich des derzeit auf einen oder mehrere von ihnen eingetragenen Fahrzeugs herangereift ist, für ein anderes sich in ihrem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten.

1.17.4.2 Fahrzeugübertragung zwischen Ehepartnern

im Falle der **Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern**, eingetragenen Lebenspartnern oder Personen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft wird dem Käufer die bereits auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zugewiesen. Der das Eigentum übertragende Teil kann die auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für ein anderes sich in seinem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten und dieselbe bei Verlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen;

1.17.4.3 Unverkauftes Fahrzeug, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde

Wenn die **USF-Klasse**, die dem Fahrzeug zugewiesen war, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde, auf ein anderes Fahrzeug derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug unverkauft bleibt, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende **USF-Klasse** zugewiesen.

1.17.5 Wieder gefundenes gestohlenes Fahrzeug

Wenn die einem gestohlenen Fahrzeug zugewiesene USF-Klasse auf ein anderes Fahrzeug im Besitz derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug wieder gefunden wird, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende USF-Klasse zugewiesen.

1.17.5.1 Verlust des Eigentums an einem früheren Fahrzeug und Kauf eines neuen Fahrzeugs

Wenn der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Besitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind:

- Verkauf;
- Verschrottung;
- **Diebstahl** mit Vorlage der Diebstahlanzeige;
- Bescheinigung über die Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr;
- endgültige Ausfuhr ins Ausland;
- erfolgte Übergabe infolge eines Verkaufsauftrags,

wird dem neuen von ihm erworbenen Fahrzeug dieselbe **USF-Klasse** des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Dieselbe Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig, d.h. in jedem Fall **nicht weniger als zwölf Monate**, gemietet wird. In diesem Fall wird dem Leasingnehmer die auf dem abgetretenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

1.17.5.2 Kauf eines Fahrzeugs im Rahmen eines Leasings oder einer langfristigen Miete durch den Benutzer

Falls ein Fahrzeug **in Operating Leasing oder** Finanzleasing oder in langfristigen Mietverhältnis - jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate - vom Benutzer erworben wird, wird ihm die herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

Falls der Benutzer bei Ablauf der Nutzungszeit das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die USF-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt.

1.17.5.3 Auf eine Person mit Behinderung eingetragenes Fahrzeug

im Falle eines Fahrzeugs, das auf eine Person mit Behinderung eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch zu Gunsten derjenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gelenkt haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

1.17.5.4 Übertragung des Fahrzeugs an einen zusammenlebenden Miterben

Falls das Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge von Todes wegen übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte CU-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeug dieselbe USF-Klasse des sich bereits in seinem Eigentum befindenden Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss die Versicherungsgesellschaft, die den Versicherungsschutz für das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeug leistet, auf Anfrage des Versicherungsnehmers diesem Fahrzeug die neue USF-Klasse zuweisen;

1.17.5.5 Übergabe des Fahrzeugs mit Übertragung des Versicherungsvertrags

Im Falle eines Eigentumsübergangs des **Fahrzeugs** mit Übertragung des Versicherungsvertrags ist der Übernehmer berechtigt, die **USF-Klasse**, die sich aus dem letzten **Bescheinigung des Schadenverlaufs** ergibt, bis zum Ablauf des übertragenen Vertrags zu behalten. Der neue Vertrag für das **Fahrzeug** muss der USF-Klasse 14 zugewiesen werden, mit Ausnahme der im sogenannten „Bersani-Dekret“ (GvD Nr. 7 vom 31. Januar 2007) vorgesehenen Fälle; der Übertragende ist berechtigt, die **USF-Klasse** für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beizubehalten.

1.17.5.6 Vorheriger Vertrag mit einer Gesellschaft in Zwangsliquidation im Verwaltungswege

Falls der vorangehende Vertrag mit einer Gesellschaft abgeschlossen wurde, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im Verwaltungswege gestellt wurde und die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** nicht in der **Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf** vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende **USF-Klasse** auf der Grundlage einer Ersatzerklärung der Bescheinigung zugewiesen, die von der Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des **Versicherungsnehmers** ausgestellt wird. Fehlt die vorgenannte Ersatzerklärung, wird der Vertrag auf der Grundlage der Schadenfreiheitsklasse ausgestellt, die sich aus der letzten in der Datenbank enthaltenen Bescheinigung ergibt, oder, falls eine brauchbare Bescheinigung in der Datenbank völlig fehlt und es nicht möglich ist, die Bescheinigung auf elektronischem Wege anderweitig zu beschaffen, wird der neue Vertrag der höchsten **USF-Klasse** zugeordnet.

1.17.5.7 Übertragungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Im Falle einer Übertragung des Eigentums am **Fahrzeug**:

- (i) von einem Einzelunternehmen auf eine natürliche Person oder
 - (ii) von einer Personengesellschaft auf einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter
- und umgekehrt,
- haben die Käufer Anspruch auf die Beibehaltung der **USF-Klasse**.

1.17.5.8 Gesellschaftsrechtlich relevante Handlungen

Falls eine Personen- oder Kapitalgesellschaft Eigentümerin des Fahrzeugs ist, bewirken die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen die Übertragung der USF-Klasse auf die juristische Person, die das Eigentum des Fahrzeugs erworben hat.

1.17.5.9 Änderung der Fahrzeugeinstufung

Im Falle einer Änderung der **Fahrzeugeinstufung** behält das **Fahrzeug** die bereits herangereifte **USF-Klasse** bei.

1.17.6 Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt

Die Gesellschaft stellt in folgenden Fällen keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus:

- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als einem Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung einer Rate der Prämie;
- aufgehobene oder vor der jährlichen Ablauffrist aufgelöste Verträge, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde;
- Abtretung des Vertrags mittels Verkauf des versicherten **Fahrzeugs**, falls der **Beobachtungszeitraum** nicht abgeschlossen wurde.

1.18 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Im Falle eines **Diebstahls** des **Fahrzeugs** kann der **Versicherungsnehmer** die für die Versicherung eines anderen Fahrzeugs, das sein Eigentum ist, herangereifte Schadenfreiheitsklasse nutzen, **jedoch nur, wenn der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten nach Ablauf des vorherigen Vertrags abgeschlossen wird.**

Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der **Gesellschaft** alle Unterlagen zu übergeben, die unter 11.11 für die Schadensabwicklung**

Wenn:

- das **Fahrzeug** anschließend wieder gefunden wird, und
- der **Versicherungsnehmer** die Schadenfreiheitsklasse genutzt hat, um ein anderes Fahrzeug, das sein Eigentum ist, zu versichern,

muss ab 24.00 Uhr des Folgetages jenes Tages, an dem die Anzeige bei der Behörde erstattet wurde, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, welcher der **USF-Klasse 14** und der internen Klasse der **Gesellschaft**, die zum Datum des **Diebstahls** herangereift ist, zugeordnet werden muss.

1.19 Neueinstufungen

1.19.1 Ausbleibende oder nicht konforme Übermittlung von Unterlagen

Wenn

- der **Versicherungsnehmer** der **Gesellschaft** die - auch im Nachhinein - verlangten Unterlagen (wie z.B. die Kopie des digitalen Besitztseins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Angabe des erfolgten Besitzwechsels, deren Beantragung anschließend an die Unterlagen vorübergehender Art, die der **Gesellschaft** in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt wurden, erfolgt) nicht übermittelt, oder
- Abweichungen zwischen den im Kostenvoranschlag enthaltenen und den aus den behördlichen Datenbanken hervorgehenden Angaben bestehen, oder
- der **Versicherungsnehmer** die „Erklärung des Versicherungsnehmers - Ergänzung der Bescheinigung über den Schadenverlauf“ vorgelegt hat, und der Inhalt dieser Erklärung nicht den Informationen entspricht, die von der **Gesellschaft** nach eigenen Überprüfungen sowohl aus institutionellen Datenbanken als auch vom gegenüber der Herkunftsgesellschaft eingeholt wurden

führt die **Gesellschaft** die korrekte Neueinstufung der Schadenfreiheitsklasse mit einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der **Prämie** durch und teilt dies dem **Versicherungsnehmer** mit.

Der Versicherungsnehmer muss die etwaige Prämendifferenz bezahlen; im Schadenfall ist die Gesellschaft berechtigt, die dem geschädigten Dritten geschuldeten Beträge im Verhältnis zu der vom Versicherungsnehmer nicht gezahlten Prämendifferenz zu reduzieren; die Gesellschaft wird den an den Geschädigten gezahlten Betrag vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

Bei Vertragsablauf stellt die **Gesellschaft** die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** mit Angabe der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse aus.

1.19.2 Schadenfall „ohne Folgen“

Wenn ein **Schadenfall** die Anwendung des Malus verursacht hat, aber anschließend klargestellt wird, dass der **Versicherungsnehmer** keine Haftung trägt, korrigiert die **Gesellschaft** die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** unter Anwendung der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse und erstattet die erhaltene höhere **Prämie**.

1.19.3 Wiedereröffnung eines Schadenfalles

Wenn die **Gesellschaft** einen **Anspruch** als „ohne Folgen“ betrachtet hat, weil keine Haftungselemente zu Lasten des **Versicherungsnehmers** vorhanden waren, sich aber später eine Haftung des **Versicherungsnehmers** ergibt, die zur Anwendbarkeit des Malus führt, korrigiert die **Gesellschaft** bei der ersten Vertragsverlängerung nach der Wiedereröffnung des **Anspruchs** die Leistungsklasse und wendet die **Prämienanpassung** an.



2. Modul Diebstahl und Brand

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

2.1 Haupt-Versicherungsschutz

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am:

- Fahrzeug und
- Dem Standardzubehör
- An den Ersatzteilen

und nur, wenn ein solcher materieller und direkter Schaden eintritt wegen:

- a) (vollendetem oder versuchtem) Diebstahl oder (vollendetem oder versuchtem) Raub; in diesem Fall sind die Schäden, die das Fahrzeug während der Ausführung oder als Folge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat, eingeschlossen;
- b) Brand, Explosion, Bersten, Blitzschlag.

2.2 Erweiterungen(immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie)

2.2.1 Brand infolge von öffentlichem Aufruhr

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand, die anlässlich von öffentlichem Aufruhr, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. **Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigen.**

2.2.2 Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden, die das Fahrzeug bei unbefugter Fahrzeugbenutzung nach einem (vollendeten oder versuchten) Diebstahl oder Raub erleidet, **ausschließlich wenn diese Schäden durch Zusammenstoß, Auffahren, Umkippen oder Abkommen von der Straße** entstanden sind.

2.2.3 Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern

Die Versicherung gilt auch für Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumfahrzeugen und deren Teile, **ausgenommen Sprengkörper.**

2.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

2.4 Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollen Werts erbracht.

2.4.1 Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub

Die unter Punkt a) des Artikels 2.1 „Haupt-Versicherungsschutz“ genannte Deckung bietet mehrere Optionen, die im Versicherungsschein auszuwählen sind:

- a) für die Kleinkrafträder 25% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 100,00 Euro.
- b) für die Motorräder 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 200,00 Euro oder 20% Anteiliger Selbstbehalt mit einem Minimum von 400,00 Euro.

2.5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement

vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

- b) für in Flughafengebieten eingetretene **Schadenfälle**;
- c) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- d) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierter oder unkontrollierter) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- e) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit **des Versicherungsnehmers**, des **Versicherten**, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- f) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
- g) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- h) für Schäden infolge von Unterschlagung;
- i) für einfache Verbrennungen, denen kein **Brand** nachfolgt;
- j) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten;
- k) für **Diebstahl** von Krafträdern und Motorrädern, bei denen keine wirksame Wegfahrsperre aktiviert wurde;
- l) für **Diebstahl** oder **Brand** von Audio-, CD- und Videogeräten, die an Krafträdern oder Motorrädern verbaut sind;
- m) **bei Diebstahl**, wenn die Schlüssel des **Fahrzeugs** dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den **Diebstahl** der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.

2.6 Wiedererhalt des Diebesguts

Wenn das gestohlene **Fahrzeug** oder Teile des gestohlenen **Fahrzeugs** (einschließlich **Standardzubehör** und Ersatzteile) zurück erhalten werden, muss der **Versicherte** die **Gesellschaft** darüber benachrichtigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Wenn das **Fahrzeug** oder Teile des **Fahrzeugs** wieder erhalten werden:

- vor der Zahlung der **Entschädigung** zahlt die **Gesellschaft** nur die Schäden, die das **Fahrzeug** bei der Ausführung oder als Folge des **Diebstahls** oder **Raubs** erlitten hat;
- hat der **Versicherte**, nach Zahlung der **Entschädigung**, die Wahl zwischen:
 - a) der Erfüllung aller für den Verkauf des **Fahrzeugs** durch die **Gesellschaft** erforderlichen Formalitäten . falls die notarielle Vollmacht für den Verkauf des Wiedererlangten nicht bereits erteilt wurde, der Übermittlung einer solchen Vollmacht an die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder den Besitz des **Fahrzeugs** zu erhalten, mit Rückgabe der bezahlten **Entschädigung** an die **Gesellschaft** (wenn das wieder gefundene Fahrzeug beschädigt ist, wird die **Gesellschaft** nur jene Schäden bezahlen, die das Fahrzeug bei der Ausführung oder infolge des **Diebstahls** oder **Raubs** erlitten hat);



3. Modul Teilkasko Kollision

NUR BEI KAUF WIRKSAME VERSICHERUNGSDECKUNG

3.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am Fahrzeug (mit Ausnahme der Ersatzteile und des Standardzubehörs)

ausschließlich dann, wenn ein solcher materieller und direkter Schaden während der Fahrt in öffentlichen oder privaten Bereichen entsteht und durch Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug verursacht wurde.

3.1.1 Form der Versicherung, Höchstbetrag und Anteiliger Selbstbehalt

Der Versicherungsschutz wird für das Absolute Erstrisiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch auf die ausgetauschten Teile.

Es gilt ein Höchstbetrag von 2.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr und ein Anteiliger Selbstbehalt von 10%, mit einem Minimum von 200,00 Euro.

3.2 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

3.3 Bestimmung der Entschädigung

Die Beträge, die der Versicherte aus welchem Grund auch immer von haftpflichtigen Dritten und deren Versicherern erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen.

3.4 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet auf das Eintrittsrecht gemäß Art. 1916 ital. ZGB gegenüber:

- dem ordnungsgemäß zum Lenken des Fahrzeugs berechtigten Fahrer,
- den Beförderten
- den Familienangehörigen des Versicherten.

3.5 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Personen, die das Fahrzeug rechtmäßig halten, entstehen.

3.6 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle;
- c) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- d) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;

- e) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des **Versicherungsnehmers**, des **Versicherten**, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des **Fahrzeugs** beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- f) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;
- g) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- h) für Schäden infolge von Unterschlagung;
- i) wenn der Fahrer **gemäß den geltenden Bestimmungen nicht zugelassen ist, zu fahren**; wenn sich der Fahrer jedoch in einer der Situationen gemäß Artikel 1.3.6 „Fahrer ohne Führerschein“ Absatz 2, befindet, gilt der Versicherungsschutz;
- j) wenn das **Fahrzeug** Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die im Artikel genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt sind. 214 **Straßenverkehrsordnung**;
- k) wenn die vertraglichen Bestimmungen von Art 1.6.2 „Einzelfahrer: “ verletzt wurden;
- l) für die Schäden am **Fahrzeug**, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung** nicht durchgeführt wurde;
- m) für Schäden, die durch im **Fahrzeug** mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden;
- n) für Schäden beim Be- und Entladen;
- o) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;
- p) für unter den Schutz des fallende Schäden;
- q) für Schäden infolge von **Brand, Explosion, Bersten, Blitzschlag**, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug verursacht wurden;
- r) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten;
- s) Wenn der Fahrer, zum **Zeitpunkt des** Schadenfalls,
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der **Straßenverkehrsordnung** bestraft wurde.



4. Modul Teilkasko Schutzkleidung

NUR BEI KAUF WIRKSAME VERSICHERUNGSDECKUNG

4.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft ersetzt dem Versicherten einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro für materielle und direkte Schäden, die an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug entstehen.

Der Versicherungsschutz wird für maximal einen Schadenfall pro Versicherungsjahr geleistet.

Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn der Versicherte im Schadenfall die Steuerunterlagen (Rechnung oder Quittung) über den Kauf von Kleidung und Helm des Fahrers vorlegt.

4.2 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle;
- c) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- d) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- e) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- f) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
- g) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- h) für Schäden infolge von Unterschlagung;
- i) wenn der Fahrer gemäß den geltenden Bestimmungen nicht zugelassen ist, zu fahren; wenn sich der Fahrer jedoch in einer der Situationen gemäß Artikel 1.3.6 „Fahrer ohne Führerschein“ Absatz 2, befindet, gilt der Versicherungsschutz;
- j) wenn der Fahrer schon für die gleichen Schäden entschädigt wurde;
- k) wenn die vertraglichen Bestimmungen von Art 1.6.2 „Einzelfahrer: “ verletzt wurden;
- l) für Schäden infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch Personen entgegen dem Willen des Eigentümers;
- m) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalles:
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.



5. Modul Rechtsschutz

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

5.1 Prämissen

Die **Versicherungsgesellschaft** hat entschieden, folgende Gesellschaft mit der Abwicklung der **Schadenfälle** im Bereich Rechtsschutz zu beauftragen:

DAS – Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B – 37135 Verona – Gebührenfreie Nummer 800345543, im Folgenden D.A.S.

Die **Gesellschaft** hat das Recht, indem sie den Versicherungsnehmer darüber informiert, das zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden beauftragte **Unternehmen** zu wechseln.

5.2 Gegenstand

Die **Gesellschaft** erbringt die unter Art. 5.3 „Versicherte Leistungen“ aufgeführten Leistungen, wenn der **Versicherte**, aufgrund von Ereignissen

- in Verbindung mit dem Eigentum des **Fahrzeugs**;
- in Verbindung mit dem Lenken des **Fahrzeugs**;
- die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten in einem Fahrzeug jeglicher Art betreffen

sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) **außervertragliche Schäden** durch ein **rechtswidriges Verhalten** Dritter erleidet;
- b) einem **Strafverfahren** wegen eines **fahrlässig begangenen Verbrechens** oder **Vergehens** unterzogen wird, einschließlich der **Straftaten** des Mordes im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; **der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei einer Anklage wegen Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Blutalkoholspiegel gleich oder höher als 1,2 g/l ist;**
- c) verpflichtet ist, Beschwerde gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs einzulegen, **ausschließlich dann, wenn die Verfügung als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;**
- d) einen Antrag auf Freigabe des an einem **Verkehrsunfall** mit Dritten beteiligten **Fahrzeugs** stellen muss.
- e) zivilrechtliche Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand austragen muss, **deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt;**

Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand

Der **Versicherte** verlangt beispielsweise Schadenersatz gegenüber dem Mechaniker für die verspätete Rückgabe des Motorrads

- f) gegen ihn ein **Strafverfahren** wegen eines **vorsätzlichen Verbrechens** eingeleitet wird, **sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird.** In solchen Fällen wird die **Gesellschaft** die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits mit **einer Obergrenze von 2.000,00 Euro** vorschießen. Im Falle des Erlöschens der **Straftat** oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Umklassifizierung der **Straftat** von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, **fordert die Gesellschaft vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten;**
- g) er beim Präfekten Einspruch und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungsanktion einlegen muss; dieser Versicherungsschutz besteht:
 - i. wenn die **Verwaltungsanktion**
 - 1) nach einem **Straßenverkehrsunfall** angewendet wird, und
 - 2) das Verhalten, das die **Verwaltungsanktion** verursachte, die Dynamik des **Schadenfalls** und die Haftungszuweisung beeinflusst;
 - ii. in anderen als den im vorstehenden Punkt genannten Fällen ist der Versicherungsschutz, **mit der Begrenzung auf eine Beschwerde pro Versicherungsjahr**, nur dann wirksam, wenn:
 - 1) die **Verwaltungsanktion** höher als 100,00 Euro ist ;
 - 2) die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind;

5.3 Versicherte Leistungen

5.3.1 Rückerstattung von Ausgaben

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen des **Höchstbetrags** von 20.000,00 Euro und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages die Kosten:

- a) für außergerichtlichen Rechtsbeistand;
- b) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in der jeweiligen Verfahrensinstanz; falls der Versicherte einen Rechtsanwalt wählt, der nicht im Bezirk des zuständigen Landesgerichts ansässig ist, erstattet die Gesellschaft die angefallenen Kosten für die Domizilierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Dieser Betrag ist in den Beschränkungen des **Höchstbetrags** pro Schadenfall und Jahr enthalten;
- c) für die Beauftragung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- d) Kosten für die Ernennung eines Parteisachverständigen;
- e) Gerichtskosten;
- f) der Gegenpartei bei Unterliegen bezahlte Kosten, unter Ausschluss von Beträgen aus Gesamtschuldverhältnissen;
- g) infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- h) für Feststellungshandlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalität und Ablauf der Schadensfälle;
- i) für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken in Strafverfahren;
- j) Kosten für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- k) der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn ein unter den Versicherungsschutz fallender Rechtsstreit einem oder mehreren Schiedsrichtern zugewiesen wird und von diesen entschieden werden muss;
- l) für die den Mediationsstellen zustehenden Entschädigungen, die ausschließlich vom Versicherten und unter Ausschluss von Aufwendungen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet werden, im Rahmen der in den Entschädigungstabellen für Mediationsstellen vorgesehenen Höhe;
- m) für den einheitlichen Gerichtskostenbeitrag für die Verfahrenshandlungen, wenn sie nicht von der Gegenpartei erstattet werden.

Die Zwangsvollstreckung eines Rechtstitels wird auf höchstens zwei Versuche beschränkt.

Bei Konkursverfahren beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren.

5.3.2 Strafverfahren im Ausland

Im Falle:

- Verhaftung, oder
- Androhung der Verhaftung, oder
- Strafverfahren

im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist, versichert die Gesellschaft:

- a) die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers, **beschränkt auf maximal 10 Arbeitsstunden**;
- b) die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensakten, beschränkt auf maximal 1.000,00 Euro;
- c) den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution, **beschränkt auf maximal 20.000,00 Euro. Der Betrag der Kaution wird von DAS vorgestreckt und muss innerhalb von 60 Tagen nach der Zahlung erstattet werden.**

5.3.3 Telefonische Rechtsberatung

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz, gewährt die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsdienst im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Gegenstände.

Um diesen Dienst in Anspruch zu nehmen, kann der Versicherte während der Bürozeiten (von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) die gebührenfreie Nummer 800.34.55.43 anrufen, um folgende Leistungen zu erhalten:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften;

- Vorab-Beratung und Unterstützung für den Fall, dass der Versicherte vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren als Zeuge aussagen muss.

5.4 Versicherte Personen

Mit dem durch dieses Modul gewährten Versicherungsschutz sind **versichert**:

- im Falle von **außervertraglichen Schäden** und **Strafverfahren**: der **Eigentümer und diesem gleichgestellte Personen**, der Fahrer und die beförderten Personen des **Fahrzeugs**;
- im Fall von zivilrechtlichen Streitsachen mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand: der **Eigentümer des Fahrzeugs und die diesem gleichgestellten Personen**;
- im Fall von Buchstabe des Art. 5.2 „Gegenstand“: der Lenker des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist.

5.5 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf **Schadenfälle**, die in folgenden Ländern eintreten und vor Gericht behandelt werden müssen:

- a) in allen Staaten Europas und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, im Fall des Rechts auf Schadenersatz von **Außervertraglichen Schäden** oder eines **Strafverfahrens**;
- b) Auf **italienischem Gebiet** und im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino in allen anderen Fällen.

5.6 Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

5.6.1 Ablauf des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz deckt **Schadenfälle** ab, die eintreten:

- a) ab 24.00 Uhr des Tages des Vertragsabschlusses, wie im **Versicherungsschein** angegeben, wenn es sich um Folgendes handelt
 - a. Ersatz von **außervertraglichen Schäden**
 - b. **Strafverfahren**;
 - c. Beschwerde oder Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen;
- b) bei Vertragsstreitigkeiten, nach 90 Tagen (während derer der Versicherungsschutz noch nicht wirksam ist, sog. „Karenz“) ab dem Datum des **Vertragsabschlusses**, wie im Versicherungsschein angegeben. Wenn der Vertrag einen ähnlichen Versicherungsschutz ersetzt, beginnt die Karenz mit dem Datum des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags.

5.6.2 Datum des Schadenfalls

Zur Bestimmung des Datums, an dem ein **Schadenfall** entsteht, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) bei **außervertraglichen Schadenersatzansprüchen** das Datum des ersten Ereignisses, das einen Anspruch auf Schadenersatz begründet hat oder begründet hätte;
- b) bei Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen, das Datum, an dem die erste Handlung zur Feststellung des Verstoßes durchgeführt wird;
- c) in den übrigen Fällen das Datum, an dem die erste, auch nur vermutete Verletzung einer Rechtsvorschrift oder eines Vertrages durch den **Versicherten**, der Gegenpartei oder einen Dritten erfolgt ist.

5.7 Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) **während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;**
- b) **für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;**
- c) **für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;**
- d) **für vorsätzliche Handlungen des Versicherten;**

e) für steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 5.2 „Gegenstand“, Buchstaben, d) und g);

f) wenn der Lenker:

- nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt, oder
- das **Fahrzeug** mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält; wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem **Schadenfall** erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam;

g) wenn der Lenker:

- wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder
- wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der **Straßenverkehrsordnung**) angeklagt ist, oder
- in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder
- im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der **Straßenverkehrsordnung** (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung).

In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;

h) Wenn für das **Fahrzeug** keine eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder abgeschlossen wurde;

i) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird.

Die **Gesellschaft** übernimmt keine der folgenden Kosten:

- a) nicht mit DAS vereinbarte Ausgaben, auch wenn ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, gemäß den in den folgenden Artikeln 13.2 „Schadensmeldung“ und 13.3 „Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl“ festgelegten Regeln und es werden nicht die Kosten von durch den Versicherten erteilten Aufträgen für die Verwaltung eines Rechtsstreits vor Einleitung der gerichtlichen Klage an andere als die von DAS autorisierten Berufsträger übernommen;
- b) Ausgaben des Rechtsanwalts für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich durchgeführt oder in der Honorarnote nicht detailliert aufgeführt wurden;
- c) Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Rechtsanwalt geschuldet sind, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags sein berufliches Domizil verlassen muss;
- d) Gebühren für die Befassung von mehr als einem Rechtsanwalt im Rahmen derselben Gerichtsinstanz. Wenn der **Versicherte** einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder erstattet die **Gesellschaft** die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 € pro **Schadenfall** und Jahr, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung;
- e) Kosten, die von anderen Schuldern geschuldet und dem **Versicherten** nach dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung zu Lasten gelegt werden (Art. 1292 ital. ZGB);
- f) Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des mit der Verwaltung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts anfallen, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit DAS vereinbarten Vergleich abgeschlossen wird;
- g) die Zahlung von Bußgeldern, Strafen und Sanktionen im Allgemeinen;

- j) Steuerabgaben, mit Ausnahme der für den **Versicherten** nicht abzugsfähigen MWSt., die in den Rechnungen der verantwortlichen Berufsträger ausgewiesen ist, und des einheitlichen Gerichtskostenbeitrags für die Eintragung im Gerichtsprotokoll.

5.8 Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten

Um Anspruch auf die gewährten Leistungen zu haben, muss der **Versicherte** die in Abschnitt D aufgeführten Bestimmungen einhalten. Was im Schadenfall zu tun ist - Unterabschnitt 13 „Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen“. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann die Verwirkung des Leistungsanspruchs zur Folge haben

5.9 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

5.9.1 Kontakte

Um die vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der **Versicherte** den Vorfall unverzüglich bei DAS melden, indem er die **gebührenfreie Nummer 800345543** anruft, die **von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr aktiv ist**. Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden sich unter Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist - Unterabschnitt 13 „Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen“.



6. Modul Service-Leistungen

ES SIND NUR DIE VERSICHERUNGSDECKUNGEN IN BEZUG AUF DIE ERWORBENE FORMEL WIRKSAM

6.1 Prämissen

Die **Gesellschaft** nutzt Mapfre Asistencia, Compañía Internacional De Seguros Y Reaseguros, S.A. (im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.) für die Verwaltung und Abwicklung der Service-Leistungen in Bezug auf dieses Modul.

Sitz in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI).

Gebührenfreie Nummer: 800.186.064

oder +39 (015) 2559791

(im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.).

Die **Organisationszentrale** von Mapfre Asistencia S.A. erbringt auf der Grundlage einer spezifischen Vereinbarung, die mit der **Gesellschaft** unterzeichnet wurde und im Auftrag der Letzteren, die Dienstleistungen auf Kosten des **Gesellschaft**.

Die **Gesellschaft** hat das Recht, den Anbieter des Versicherungsschutzes Service-Leistungen jederzeit nach Benachrichtigung des **Versicherten** zu wechseln. Diese Änderung wird in der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Weise mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.

6.2 Geleisteter Versicherungsschutz

Im Falle von Kleinkraftträdern wird der Versicherungsschutz nach der Formel „Kleinkraftträder“ erbracht.

Im Falle von Motorrädern kann der **Versicherungsnehmer** durch Angabe im **Versicherungsschein** und Zahlung der entsprechenden **Prämie** den Versicherungsschutz wählen, der jeweils vorgesehen ist gemäß:

- Formel „Classic“
- Formel „Top“

6.3 Gegenstand

Die **Gesellschaft** gewährt dem **Versicherten** die in den folgenden Absätzen aufgeführten Leistungen.

Der Versicherungsschutz wird höchstens einmal pro Art der **Leistung** in Bezug auf einen einzelnen **Schadenfall** und für maximal drei **Schadenfälle** pro Versicherungsjahr gewährt.

Falls der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde, oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen.

Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind die vorliegenden Service-Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell vom Versicherer, der die Service-Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellte höhere Kosten wirksam.

Es ist nicht möglich, Sachleistungen (Service-Leistungen**) zu erbringen, wenn das Gesetz oder die zuständigen nationalen oder internationalen Behörden dies verbieten.**

Alle Geldzahlungen, auch als Vorschuss, werden in Übereinstimmung mit den in Italien oder in dem Land, in dem sich der **Versicherte vorübergehend aufhält, geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Geldtransfer geleistet.**

Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn der **Versicherte, auch über eine von ihm angegebene Person, ausreichende Garantien für die Rückzahlung jeglicher einzelnen vorgestreckten Summe geben kann. Der **Versicherte****

ist zur Rückzahlung der vorgestreckten Summen innerhalb 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung verpflichtet. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

Die für jede **Service-Leistung** angegebenen **Höchstbeträge** verstehen sich vor Abzug aller Steuern oder anderen gesetzlich festgelegten Abgaben.

Sämtliche Ansprüche gegenüber der **Gesellschaft** verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem **Service-Leistungsanspruch** zugrunde liegt, gemäß den Bestimmungen laut Art. 2952 ital. ZGB.

Formel „Kleinkrafträder“

6.4 Pannendienst (Depannage)

Wenn das **Fahrzeug** aufgrund einer **Panne** nicht in der Lage ist, sich selbständig fortzubewegen, wird die **Organisationszentrale** nach Beurteilung der Art der **Panne**, ihrer Schwere und der Möglichkeit, die Reparatur vor Ort durchzuführen, einen Pannendienst zur Reparatur des **Fahrzeugs** schicken, sofern ein solcher in der Nähe verfügbar ist.

Die Gesellschaft übernimmt die Gebühr für die Ausfahrt und die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Pannendienstes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro **Schadenfall**. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der **Versicherte**. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Falls der Pannendienst nicht in der Lage sein sollte, das **Fahrzeug** zu reparieren, findet Art. 6.5 „Abschleppdienst“ Anwendung.

6.5 Abschleppdienst

Wenn das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisen oder versuchten) Diebstahl, (auch versuchten) Raub derart beschädigt wird, dass es nicht in einer Verfassung ist, um sich selbständig fortzubewegen, schickt die Organisationszentrale dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Die Gesellschaft übernimmt die Gebühr für die Ausfahrt und die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Pannendienstes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungsdeckung besteht nicht, wenn das **Fahrzeug** den Unfall oder die **Panne** erlitten hat, während es abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) unterwegs war.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Personenkraftwagens unerlässlich sind.

6.6 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs

Wenn das **Fahrzeug** infolge einer **Panne** oder eines **Unfalls**:

- von der Fahrbahn abgekommen ist; und
- derart beschädigt ist, dass es nicht selbständig wieder auf die Fahrbahn zurückkehren kann,

schickt die Organisationszentrale dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu bringen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Die **Gesellschaft** übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro **Schadenfall**. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der **Versicherte**.

Die Versicherungsdeckung besteht nicht, wenn das **Fahrzeug** den Unfall oder die **Panne** erlitten hat, während es abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) unterwegs war.

6.7 Ersatzteilversand

Wenn infolge einer Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch versuchtem) Raub die für die Fahrtüchtigkeit des Personenkraftwagens unerlässlichen und für dessen Reparatur erforderlichen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der Organisationszentrale auf dem schnellstmöglichen Weg unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen gesucht und zugesandt.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Such- und Versandkosten. **Nach seiner Rückkehr von der Reise, muss der Versicherte somit die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren erstatten.**

Der Versicherungsschutz besteht:

- **wenn sich der Schadenfall in einer Entfernung von mehr als 25 km vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet, und**
- **ausschließlich wenn die Ersatzteile bei den offiziellen Vertragshändlern in Italien verfügbar sind.**

6.8 Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des **Versicherten** infolge eines **Verkehrsunfalls**, in den das **Fahrzeug** verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution **bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro** sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution, als Vorschuss von der **Organisationszentrale** vorgestreckt, wenn der **Versicherte** diese nicht direkt bezahlen kann.

Die **Service-Leistung** ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der **Versicherte** aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der **Versicherte** neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

Der **Versicherte** muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

Formel „Classic“

Die Formel „Classic“ umfasst alle in der Formel „Kleinkrafträder“ enthaltenen Versicherungsleistungen

6.9 Erweiterung Pannendienst (Depannage)

Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen gültig:

- a) leerer Tank
- b) Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- c) Verlust, Bruch, **Diebstahl**, mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs;
- d) Erforderlichkeit der Montage von Schneeketten.

6.10 Erweiterung Abschleppdienst

Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen gültig:

- a) leerer Tank
- b) Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- c) Verlust, Bruch, **Diebstahl**, mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs;

- d) Tankfehler

6.11 Einstellungskosten

Wenn:

- im Anschluss an die Service-Leistung gemäß dem Artikel, und
- infolge von **Panne**, **Unfall**, **Feuer**, **Teildiebstahl** und **Teilraub**, Falschbetankung, Verlust, **Diebstahl**, Bruch oder Nichtfunktionieren von Schlüsseln oder Vergessen dieser im Fahrgastraum

der Fall eintritt, dass

- das **Fahrzeug** nicht innerhalb eines Tages repariert werden kann oder
- die Service-Niederlassungen geschlossen sind,

sorgt die **Organisationszentrale** für die Einstellung des **Fahrzeugs** für die ersten 72 Stunden.

Die **Gesellschaft** übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Schadenfall.

6.12 Beherbergungskosten

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- **Panne**,
- **Unfall**,
- **Brand**,
- (auch teilweiser oder versuchter) **Diebstahl**,
- (auch versuchter) **Raub**

das **Fahrzeug** stehen bleibt und die **Versicherten** deshalb zu einem Zwangsaufenthalt von mindestens einer Nacht gezwungen sind. In diesem Fall wird die **Organisationszentrale** ein Hotel suchen und buchen.

Die **Gesellschaft** trägt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 600,00 insgesamt für alle an demselben Schadenfall beteiligten Versicherten**.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der **Schadenfall** sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des **Versicherten** und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.13 Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- **Panne**,
- **Unfall**,
- **Brand**,
- (auch teilweiser oder versuchter) **Diebstahl**,
- (auch versuchter) **Raub**
- Tankfehler

das **Fahrzeug** stehen bleibt und einer Reparatur bedarf, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 8 Stunden erforderlich ist** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), stellt die **Organisationszentrale** dem **Versicherten** einen Ersatzwagen der **Kategorie C mit nicht mehr als 1.200 cm³ Hubraum** mit unbegrenzter Kilometerzahl für die von der Reparaturwerkstatt bescheinigte und von der **Organisationszentrale** bewilligte Reparaturdauer auf Kosten der Gesellschaft und auf jeden Fall **für höchstens 3 Tage** zur Verfügung.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann der Ersatzwagen auf Anfrage des **Versicherten** vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Anzahl der Tage, für die der Ersatzwagen für die von der Reparaturwerkstatt bescheinigte und von der **Organisationszentrale** bewilligte Reparaturdauer zur Verfügung gestellt wird, jedoch für höchstens 3 aufeinanderfolgende Tage.

Der Ersatzwagen wird zur Verfügung gestellt

- bei Verleihfirmen,

- während ihrer Öffnungszeiten,
- vorbehaltlich der Verfügbarkeit und
- gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt immer zu Lasten des **Versicherten**:

- a) Treibstoffkosten,
- b) Mautgebühren im Allgemeinen,
- c) die **Festen Selbstbeteiligungen** in Bezug auf alle optionalen Versicherungen, die gegebenenfalls von der Verleihfirma verlangt werden,
- d) alle Kosten für die Verlängerung des Leihvertrags;
- e) die gegebenenfalls von der Autoverleihfirma verlangte Kautions.

Der Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Stillstand des Personenkraftwagens wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- b) ordentliche Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand auf jeden Fall nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur von Schäden kumulierbar ist;

Der Versicherungsschutz besteht:

- wenn sich der **Schadenfall** in einer Entfernung von mehr als 25 km vom Wohnort des **Versicherten** und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet, und
- ausschließlich wenn der **Schadenfall** im **Italienischen Staatsgebiet** eintritt.

Wenn der **Versicherte** keine Kreditkarte besitzt oder der Nutzer des Fahrzeugs unter 21 Jahre alt ist, könnte es schwierig sein, einen Autoverleih zu finden, der bereit ist, die Leistung zu erbringen.

Formel „Top“

Die „Top“-Formel umfasst den gesamten in der „Classic“-Formel enthaltenen Versicherungsschutz, aber der unter Art. 6.13 „Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)“ vorgesehene Versicherungsschutz wird vollständig durch den unter Art. 6.31 „**Ersatzwagen** (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)“ vorgesehenen Versicherungsschutz ersetzt.

6.14 Verschrottung (Versicherungsdeckung nur in Italien wirksam)

6.14.1 Gegenstand

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- **Panne**,
- **Unfall**,
- **Brand**,
- (auch teilweiser oder versuchter) **Diebstahl**,
- (auch versuchter) **Raub**

der **Versicherte** das **Fahrzeug** verschrotten und aus dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** löschen muss, weil er gemäß der gültigen Gesetzgebung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall organisiert die **Organisationszentrale** innerhalb von 15 Tagen nach dem Antrag des **Versicherten** die Verschrottung des Fahrzeugs, wobei die Kosten von der **Gesellschaft** getragen werden:

- a) die Abholung des Fahrzeugs, nach Vereinbarung des Termins mit dem Versicherten;
- b) den Transport des Fahrzeugs zu einem autorisierten Autoentsorger;
- c) die Ausstellung der entsprechenden Erklärungen an den **Versicherten** oder an von ihm beauftragte Dritte zum Zeitpunkt der Rücknahme des **Fahrzeugs** in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen;
- d) die Zusendung der Bescheinigungen über die erfolgte Verschrottung und die Löschung aus dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** an den **Versicherten**. Die besagten Bescheinigungen werden vom Autoentsorger per Einschreiben mit Rückschein versandt.

6.14.2 Unterlagen, die gemeinsam mit dem Fahrzeug übergeben werden müssen

Bei der Übergabe des **Fahrzeugs** muss der **Versicherte** folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Zahlungsbeleg der eventuellen Einstellkosten des **Fahrzeugs** sowohl in Bezug auf die Tage vor dem Antrag des **Versicherten** bei der **Organisationszentrale** als auch auf die folgenden 15 Tage;
- b) Fahrzeugbrief im Original;
- c) Fahrzeugbrief oder digitaler Besitztsein;
- d) Pkw-Kennzeichen des **Fahrzeugs**;
- e) Fotokopie der Steuernummer;
- f) Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments des Inhabers gemäß dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister**;
- g) Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments der mit der **Fahrzeugübergabe** beauftragten Person, wenn diese nicht mit dem im **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** eingetragenen Inhaber übereinstimmt.

Wenn eines oder mehrere der unter den Punkten b), c) und d) genannten Dokumente fehlen, muss der **Versicherte** die Anzeige oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen.

Der Anspruch auf **Service-Leistung** gilt als verwirkt, wenn die oben genannten Dokumente oder andere für die Verschrottung des **Fahrzeugs** erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

6.14.3 Außergewöhnliche Mittel

Wenn Teile am **Fahrzeug** entfernt oder Schäden zugefügt wurden und es infolgedessen erforderlich ist, **das Fahrzeug durch den Einsatz außergewöhnlicher Mittel zu bergen**, muss der **Versicherte** dies unverzüglich der **Einsatzzentrale** melden, während er die **Service-Leistung** beantragt.

Die höheren Kosten für den Einsatz des außerordentlichen Mittels gehen zu Lasten des **Versicherten**, der sie direkt an den Dienstleister in der mit ihm vereinbarten Weise bezahlen muss.

Wenn der Zustand des **Fahrzeugs** nicht unverzüglich vom **Versicherten** gemeldet wird, gehen alle zusätzlichen Kosten, die durch die unterlassene Meldung verursacht werden, einschließlich einer zweiten Ausfahrt des Bergungsfahrzeugs, ausschließlich zu Lasten des **Versicherten**, der sie direkt an den Dienstleister in der mit ihm vereinbarten Weise bezahlen muss.

6.15 Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien wirksam)

Wenn der Versicherte aufgrund eines Verkehrsunfalls eine Verletzung erlitten hat und

- einer Ersten-Hilfe-Einweisung in einem Krankenhaus unterzogen wird und nach einer solchen Einweisung
- einen Krankentransport in Italien benötigt,

entsendet die **Organisationszentrale** den Krankenwagen direkt, und die **Gesellschaft** wird die entsprechenden Kosten **bis zu einem Betrag übernehmen, der für das Fahren einer Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 300Km erforderlich ist.**

6.16 Ärztliche Beratung

Benötigt der Versicherte infolge einer Verletzung oder Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der Organisationszentrale in Verbindung setzen, die abwägen, welche Service-Leistung am besten für ihn geeignet ist.

6.17 Reise zwecks Abholung des Fahrzeugs

Die Organisationszentrale stellt dem Versicherten ein Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (erste Klasse) ausschließlich für die Hinfahrt zur Verfügung, damit er das reparierte oder wieder gefundene Fahrzeug abholen kann, **welches in der Lage ist, selbständig gefahren zu werden.** Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

6.17.1 Fall 1

das **Fahrzeug** bleibt stehen

- auf **italienischem Staatsgebiet** für mehr als 36 Stunden oder

- in einem anderen Land, in dem der Versicherungsschutz für 5 Tage gilt

wegen eines der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- teilweiser oder versuchter Diebstahl,
- versuchter Raub

6.17.2 Fall 2

Das Fahrzeug wurde im selben Land wieder gefunden, in dem der vollendete Total-Diebstahl oder der vollendete Raub erfolgte.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.18 Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise

Die Organisationszentrale stellt dem Versicherten Folgendes zur Verfügung, um ihm die Fortsetzung der Reise bis an den Zielort oder die Rückkehr an seinen Wohnort in Italien zu ermöglichen:

- ein Flugticket (Economy-Klasse) oder ein Bahnticket (erste Klasse) ausschließlich für die Hinfahrt, oder
- ein Fahrzeug für den privaten Gebrauch ohne Chauffeur, mit Hubraumgröße von 1.200 cm³, zu den Bedingungen der Autoverleihfirma

wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

6.18.1 Fall 1

das Fahrzeug bleibt stehen

- auf italienischem Staatsgebiet für mehr als 36 Stunden oder
- für 5 Tage in einem anderen Land, in dem der Versicherungsschutz gilt

wegen eines der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- teilweiser oder versuchter Diebstahl,
- versuchter Raub

6.18.2 Fall 2

Das Fahrzeug hat einen vollendeten Totaldiebstahl oder einen vollendeten Raub erlitten.

Die Gesellschaft trägt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadenfall insgesamt für alle Versicherten.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.19 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wenn der Versicherte das Fahrzeug nicht lenken kann aufgrund

- einer Verletzung, die er infolge eines Verkehrsunfalles erlitten hat, oder wegen
- Führerscheinentzug

und keiner der eventuellen Fahrzeuginsassen aus objektiven Gründen in der Lage ist, ihn zu ersetzen, stellt die Organisationszentrale einen Chauffeur für die Überführung des Fahrzeugs und eventuell der Insassen auf kürzestem Weg an den Wohnort des Versicherten zur Verfügung.

Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten für Benzin und Maut (Autobahn, Fähre usw.) trägt in jedem Fall der Versicherte.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.20 Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub

dem Versicherten unvorhergesehene Kosten entstehen, die er nicht sofort und direkt zu begleichen in der Lage ist, wird die Zahlung von Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall** von der Organisationszentrale im Interesse des Versicherten vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.21 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte infolge einer Verletzung aufgrund eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt war, ins Krankenhaus oder Pflegeheim eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte frühestens in 10 Tagen verlegt werden, stellt die Organisationszentrale ein Bahnticket (erste Klasse) oder ein Flugticket (Economy Class) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit ein Familienangehöriger, sofern derselbe in Italien wohnhaft ist, sich zum eingelieferten Versicherten begeben kann.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.22 Krankenrücktransport

Wenn der Versicherte infolge einer Verletzung, verursacht durch einen Unfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Telekommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationszentrale und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, einer Verlegung bedarf

- in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder
- an seinen Wohnsitz in Italien,

veranlasst die Organisationszentrale den Transport mit einem der folgenden Verkehrsmittel, das die Ärzte der Organisationszentrale aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug, **ausschließlich bei Schadenfällen in europäischen Ländern**

- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege
- Zug mit Unterbringung in der ersten Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Der Transport wird komplett von der Organisationszentrale organisiert und auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, **soweit die Ärzte der Organisationszentrale diese für notwendig erachten.**

Die Deckung umfasst keine Krankheiten oder Verletzungen, die nach Meinung der Ärzte der Organisationszentrale

- **vor Ort behandelt werden können, oder**
- **die den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern.**

Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des Versicherten oder seiner Familienangehörigen gegen den Rat der behandelnden Ärzte besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

6.23 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Wenn:

- der „Krankenrücktransport“ gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.22 erfolgt, und
- die Ärzte der Organisationszentrale eine medizinische Versorgung während der Reise nicht für notwendig halten,

sorgt die Organisationszentrale für die Rückkehr eines seiner vor Ort anwesenden Familienmitglieder, wobei dieselben Mittel verwendet werden, die der Versicherte für den „Krankenrücktransport“ verwendet.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

6.24 Begleitung Minderjähriger

Wenn der Versicherte

- mit einem oder mehreren Minderjährigen unter 15 Jahren reist und
- sich nicht um sie kümmern kann wegen einer Verletzung infolge eines Verkehrsunfalls, an dem das Fahrzeug beteiligt war,

stellt die Organisationszentrale einem in Italien ansässigen Familienmitglied ein Hin- und Rückflugticket (Economy-Klasse) oder ein Zugticket (erste Klasse) zur Verfügung, damit es die Minderjährigen erreichen, sie betreuen und an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro** pro Schadenfall.

Die Aufenthaltskosten des Familienangehörigen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationszentrale denselben benachrichtigen und die Reise organisieren kann.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der **Schadenfall** sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des **Versicherten** und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.25 Überführung des Leichnams

Wenn der **Versicherte** aufgrund eines **Verkehrsunfalls**, an dem das **Fahrzeug** beteiligt war, verstirbt, organisiert und führt die **Organisationszentrale** die Überführung des Leichnams zur Beerdigungsstätte in Italien durch.

Die **Gesellschaft** trägt die entsprechenden Kosten bis zu einem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro pro Schadenfall**, auch wenn mehr als ein Versicherter **beteiligt** ist.

Wenn die geschätzten Transportkosten höher als die **Obergrenze** sind, wird die **Organisationszentrale** die **Service-Leistung** nicht fortsetzen, wenn sie keine Bank- oder anderen Sicherheiten erhalten hat, die von ihr für die Zahlung des höheren Teils als angemessen erachtet werden.

Die Kosten für die Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der **Schadenfall** sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des **Versicherten** und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

6.26 Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Wenn einer der beiden folgenden Fälle zutrifft:

6.26.1 Fall 1

Das **Fahrzeug** bleibt stehen und bedarf einer Reparatur, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 40 Stunden erforderlich ist und für die ein ausführlicher Kostenvorschlag auf der Grundlage einer von der Werkstatt durchgeführten Diagnose vorliegt** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), aufgrund von:

- **Panne**,
- **Unfall**,
- **Brand**,
- teilweiser oder versuchter **Diebstahl**,
- versuchter **Raub**

6.26.2 Fall 2

Das **Fahrzeug** hat einen vollendeten **Totaldiebstahl** oder einen vollendeten **Raub** erlitten und wird (im Land des **Schadenfalls** oder in einem anderen Land) in einem solchen Zustand wieder gefunden, dass es nicht mehr ordnungsgemäß gefahren werden kann.

Die **Organisationszentrale** organisiert nach der Kontaktaufnahme mit dem **Versicherten** und der für die Reparatur zuständigen Werkstatt den Transport des **Fahrzeugs** vom Ort, an dem es sich befindet, zu dem zuvor mit dem **Versicherten** vereinbarten Ort. Die Kosten für den Transport des **Fahrzeugs** und für dessen Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des **Schadenfalles** an die **Organisationszentrale** werden von der **Gesellschaft** übernommen, **in Höhe des Restwerts des Fahrzeugs nach Eintritt des Schadenfalles**. Der Restwert des **Fahrzeugs** wird von den Technikern der **Organisationszentrale** unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Handelswert des Fahrzeugwracks bestimmt.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt zu Lasten **des Versicherten**:

- jeglicher höhere Betrag zwischen dem von der **Gesellschaft** bezahlten Betrag und den Gesamtkosten des Transports;
- die Kosten für Zollgebühren;
- die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Ersatzteilen und **Zubehör**.

Es fällt nicht unter diese Versicherungsdeckung, wenn die Schwere des Schadens am **Fahrzeug** nicht die Fortsetzung der **Reise** verhindert.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der **Schadenfall** außerhalb des **Italienischen Staatsgebiets**, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

6.27 Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten aufgrund eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Rechtsanwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, **bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro** als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der **Schadenfall** außerhalb des **Italienischen Staatsgebiets**, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

6.28 Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (der Versicherungsschutz ist außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt wirksam)

Benötigt der **Versicherte** bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem **Verkehrsunfall**, in den das **Fahrzeug** verwickelt ist, **einen Dolmetscher**, entsendet die **Organisationszentrale** eine entsprechende Person; die **Gesellschaft** übernimmt das Honorar des Dolmetschers **bis zu einem Maximum von 8 Arbeitsstunden**.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der **Schadenfall** außerhalb des **Italienischen Staatsgebiets**, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

6.29 Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden die Rechnungen für den Versicherten **bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro** pro Schadenfall von der Organisationszentrale vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der **Schadenfall** außerhalb des **Italienischen Staatsgebiets**, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

6.30 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Wenn der **Versicherte** nach einem **Totaldiebstahl** des **Fahrzeugs** die folgenden Dokumente anfordern muss:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug

- Besitzverlust

kann er zu diesem Zweck die Organisationszentrale kontaktieren, der das Fahrzeugkennzeichen mitgeteilt und die von der zuständigen Behörde an den Versicherten ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zugesandt werden muss. Die Organisationszentrale beantragt daraufhin über ihre Beauftragten die besagten Dokumente bei den zuständigen Behörden und sendet sie nach erfolgter Einholung an den Versicherten. **Die Organisationszentrale kann vom Versicherten alle weiteren, zur vollständigen Abwicklung der Service-Leistung als erforderlich erachteten Unterlagen verlangen, die der Versicherte vollständig bei derselben einzureichen hat.** Die entsprechenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft übernommen.

6.31 Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub
- Tankfehler

das Fahrzeug stehen bleibt und einer Reparatur bedarf, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 8 Stunden erforderlich ist** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), stellt die Organisationszentrale Folgendes dem Versicherten zur Verfügung, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden:

- Im Falle des Stehenbleibens eines Motorrads, einen Ersatzwagen **der Kategorie C mit einem Hubraum von höchstens 1.200 ccm;**
- Im Falle des Stehenbleibens eines Autos, einen Ersatzwagen der selben Kategorie wie das Fahrzeug, jedoch in **jedem Fall von nicht mehr als 2.000 ccm.**

In beiden Fällen

- mit unbegrenzter Kilometerzahl
- für die von der Werkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale genehmigte Reparaturzeit und in jedem Fall für ein Maximum von:
 - 7 aufeinanderfolgende Tage, im Falle von Panne, Unfall, Brand, teilweisem oder versuchtem Diebstahl, versuchtem Raub, Tankfehler
 - 30 aufeinanderfolgende Tage im Falle von Totaldiebstahl oder Raub.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann der Ersatzwagen auf Anfrage des Versicherten vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden. Der Ersatzwagen bleibt für die von der Werkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale genehmigte Reparaturzeit verfügbar.

Der Ersatzwagen wird zur Verfügung gestellt

- bei Verleihfirmen,
- während ihrer Öffnungszeiten,
- vorbehaltlich der Verfügbarkeit und
- gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt immer zu Lasten des Versicherten:

- Treibstoffkosten,
- Mautgebühren im Allgemeinen,
- die Festen Selbstbeteiligungen in Bezug auf alle optionalen Versicherungen, die gegebenenfalls von der Verleihfirma verlangt werden,

- d) alle Kosten für die Verlängerung des Leihvertrags;
- e) die gegebenenfalls von der Autoverleihfirma verlangte Kautions.

Der Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Stillstand des Personenkraftwagens wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- b) ordentliche Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand auf jeden Fall nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur von Schäden kumulierbar ist;

Wenn der **Versicherte** keine Kreditkarte besitzt oder der Nutzer des Fahrzeugs unter 21 Jahre alt ist, könnte es schwierig sein, einen Autoverleih zu finden, der bereit ist, die Leistung zu erbringen.

6.32 Versicherte Personen

Für den Versicherungsschutz, der durch dieses Modul 6 Service gewährt werden, sind die **Versicherten**

- der Fahrer des **Fahrzeugs**, jedoch nur, wenn er vom **Versicherten** autorisiert wurde und in Besitz der gesetzlichen Zulassungen für die Benutzung des **Fahrzeugs** ist, und
- nur für die in den Artikeln 6.12 „Beherbergungskosten“, 6.15 „Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien wirksam)“, 6.18 „Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise“, 6.21 „Reise eines Familienangehörigen“ und 6.22 „Krankenrücktransport“ vorgesehenen Deckungen, die mit dem **Fahrzeug** beförderten Dritten, aber nur, wenn die Gesamtzahl dieser beförderten Dritten nicht die im **Fahrzeugbrief** angegebene Zahl übersteigt.

6.33 Territorialer Geltungsbereich

Die Deckung, sofern bezüglich der jeweiligen einzelnen Versicherungsschutzarten nichts anders angegeben ist, gilt im **Italienischen Staatsgebiet**, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Ländern, in denen durch die Ausstellung eines eigenen Auslandsschutzbriefs die Haftschutzversicherung Motorräder und Kleinkrafträder für das **Fahrzeug** gültig ist.

Die **Höchstdauer des Versicherungsschutzes** für jeden fortwährenden **Auslandsaufenthalt** im **Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung** beträgt 60 Tage.

6.34 Ausschlüsse

Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der **Versicherte** sich nicht mit der **Organisationszentrale** in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat.

Es ist keine **Service-Leistung** geschuldet:

- a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene **Schadenfälle**;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes **Fahrzeug** verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) für eingetretene **Schadenfälle** infolge von Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus;
- f) für eingetretene **Schadenfälle** infolge von Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden, Epidemien oder Pandemien;
- g) für **Schadenfälle**, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit **des Versicherten** oder der Personen, für die er haftbar ist, zurückzuführen sind, einschließlich Suizid oder Suizidversuch;
- h) für **Schadenfälle** infolge von Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen;
- i) in Staaten, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden oder deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde;

- j) in den auf der Website <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo> angegebenen Ländern mit einem Risikograd von 4,0 oder mehr.

6.35 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

6.35.1 Zuständige Stelle

Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationszentrale wenden, die für die Erbringung der Service-Leistungen sorgt.

6.35.2 Kontakte

Der **Versicherte** muss sich immer mit der **Organisationszentrale** in Verbindung setzen, bevor er jegliche Maßnahme ergreift oder eine Zahlungsverpflichtung eingeht, sonst hat er keinen Anspruch auf **Service-Leistung**.

Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden Sie im Unterabschnitt 14 „Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen“ von Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist.



7. Modul Fahrerunfallversicherung

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

7.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt **Verletzungen** des Fahrers, der mit Zustimmung des **Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person** das **Fahrzeug** lenkt, wenn sie sich ereignen:

- a) während der Teilnahme des **Fahrzeugs** am Straßenverkehr;
- b) während der Fahrer in das **Fahrzeug** ein- oder aussteigt;
- c) während der Fahrer Arbeiten am **Fahrzeug** durchführt (z.B. Reparaturen);

bietet die **Gesellschaft** die folgenden Dienstleistungen mit den folgenden **Höchstbeträgen**:

Leistung	Höchstbetrag
Entschädigung im Todesfall	52.000,00 Euro
Entschädigung bei Dauerhafter Invalidität	52.000,00 Euro

7.2 Erweiterungen

Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen:

- a) Erstickten durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- b) Ertrinken als Folge eines **Unfalls** des **Fahrzeugs**;
- c) **Verletzungen** aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
- d) **Verletzungen** durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdbeben;
- e) **Verletzungen** aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit;
- f) **Verletzungen**, erlitten im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

7.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

7.4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) für eingetretene **Schadenfälle** während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene **Schadenfälle**;
- c) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- d) für **Verletzungen** erlitten aufgrund von Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen;
- e) für Verletzungen infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des **Versicherten**;
- f) für **Verletzungen**, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des **Versicherten** verursacht werden; Verletzungen infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt;

- g) **Verletzungen** als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;
- h) für **Verletzungen** infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- i) für Infarkte und Hernien jeder Art;
- j) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist;
- k) wenn die Fahrt nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, den Angaben des Fahrzeugbriefs oder dem vom **Versicherungsnehmer** angegebenen Gebrauch erfolgt;
- l) für Personen, die das **Fahrzeug** ohne die Zustimmung des **Eigentümers** oder einer diesem gleichgestellten Person **benutzen**;
- m) für **Verletzungen**, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der **Versicherte** im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet;
- n) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

7.5 Entschädigung für dauerhafte Invalidität

7.5.1 Gegenstand:

Bei einer **Verletzung**, die eine **dauerhafte Invalidität** zur Folge hat, **die innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich die Verletzung ereignet hat**, zahlt die **Gesellschaft** dafür eine anhand der Versicherungssumme für absolute **Dauerinvalidität** berechnete **Entschädigung** gemäß den Angaben in der folgenden Tabelle und der vorliegenden Bestimmungen:

Art der Invalidität	Invaliditätsgrad		
	Rechte Seite		Linke Seite
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht		100%	
Ganzkörperlähmung		100%	
Vollständige Blindheit		100%	
Verlust und Entfernung eines Auges		30%	
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge		25%	
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen		50%	
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen		15%	
Vollständiger Verlust des Arms	70%		60%
Vollständiger Verlust der Hand	60%		50%
Vollständiger Verlust des Daumens	22%		18%
Vollständiger Verlust des Zeigefingers	15%		12%
Vollständiger Verlust jegliches anderen Fingers der Hand	8%		6%
Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	20%		15%
Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	12%		10%
Verlust eines Beines oberhalb des Knies		60%	
Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies		50%	
Vollständiger Verlust eines Fußes		40%	
Vollständiger Verlust einer großen Zehe		8%	
Vollständiger Verlust jeglicher anderen Zehe des Fußes		3%	
Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte, eines Knies oder der Gelenke eines Fußes		25%	

7.5.2 Kriterien für die Festlegung der Entschädigung

Der **völlige** und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperteils wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert.

Bei funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperteile, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt.

In den nicht in der Tabelle aufgeführten Fällen wird der **Invaliditätsgrad** ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt.

Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Die Entschädigung muss für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen der gemeldeten Verletzung bezahlt werden.

Daher können die Folgen, die sich aus physischen oder pathologischen Zuständen ergeben, die bereits vor der **Verletzungen** bestanden oder nach der **Verletzungen** eingetreten sind, aber nicht auf dieselbe zurückzuführen sind, nicht entschädigt werden.

7.5.3 Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität

Die **Feste Selbstbeteiligung** bei **Dauerhafter Invalidität** findet Anwendung wie folgt:

- a) **Im Falle einer Dauerhaften Invalidität bis höchstens 8%: Es wird keine Entschädigung gezahlt;**
- b) **Im Falle einer Dauerhaften Invalidität von mehr als 8%, aber bis höchstens 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 8% übersteigt;**
- c) **Im Falle einer Dauerhaften Invalidität von mehr als 25%: die Entschädigung wird in voller Höhe ohne Feste Selbstbeteiligung ausgezahlt.**

Es wird auf die folgende Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit verwiesen.

Tabelle zur Bestimmung der Festen Selbstbeteiligung bei Dauerhafter Invalidität in Bezug auf Verletzungen, die der Fahrer während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr erleidet					
% Dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen	% Dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen	% Dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen
1	0	18	10	35	35
2	0	19	11	36	36
3	0	20	12	37	37
4	0	21	13	38	38
5	0	22	14	39	39
6	0	23	15	40	40
7	0	24	16	41	41
8	0	25	17	42	42
9	1	26	26	43	43
10	2	27	27	44	44
11	3	28	28	45	45
12	4	29	29	46	46
13	5	30	30	47	47
14	6	31	31	48	48
15	7	32	32	49	49
16	8	33	33	über 50	über 50
17	9	34	34		

Berechnung der Entschädigung im Fall der Dauerhaften Invalidität

Wenn:

- die Versicherungssumme beträgt 52.000,00 Euro;
- nach einem Unfall verliert der Versicherte das Gehör auf einem Ohr (15 % Invalidität)
- Anwendung der Festen Selbstbeteiligung 8 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 7% (15% - 8% = 7%)
- daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 3.640,00 Euro, die sich aus 52.000,00 x 7% zusammensetzt.

7.6 Entschädigung im Todesfall

Die Gesellschaft zahlt die gesamte Versicherungssumme für den Todesfall aus, wenn der Versicherte stirbt, vorausgesetzt, dass dies erfolgt:

- a) innerhalb von 2 Jahren nach der Verletzung, und
- b) als Folge der erlittenen Verletzungen.

Der Betrag wird zu gleichen Teilen an die Begünstigten oder, falls keine Begünstigten ernannt wurden, an die Erben des Versicherten ausgezahlt. Im Falle einer gesetzlichen Erbfolge (d.h. ohne Testament) wird die Gesellschaft die Entschädigung ausschließlich an die Erben zahlen, die mit dem Versicherten bis zum vierten Grad verwandt sind.

Bereits gezahlte Entschädigungen für dauerhafte Invalidität aufgrund derselben Verletzung werden von der Todesfallentschädigung abgezogen.

Berechnungsbeispiel Entschädigung bei Tod infolge von Verletzung

Wenn:

- die Versicherungssumme beträgt 52.000,00 Euro;
- nach einem Unfall verliert der Versicherte das Gehör auf einem Ohr (15 % Invalidität)
- Anwendung der Festen Selbstbeteiligung 8 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 7% (15% - 8% = 7%)
- daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 3.640,00 Euro, die sich aus 52.000,00 x 7% zusammensetzt.
- Wenn aufgrund derselben Verletzung auch der Tod des Versicherten eintritt, erhält der Begünstigte eine Entschädigung für den Todesfall in Höhe von 48.360,00 Euro, die wie folgt berechnet wird:
- Versicherungssumme für den Todesfall 52.000,00 Euro
- abzüglich der bereits ausgezahlten Entschädigung für Dauerhafte Invalidität d.h. 3.640,00 €.

7.7 Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus von der Verletzung unabhängigen Gründen

Der Entschädigungsanspruch aufgrund Dauerinvalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar.

Wenn jedoch der Versicherte aus von der Verletzung unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Gesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern Folgendes bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv festlegbaren Betrag auf der Grundlage der Vorgaben laut Art. 7.5.2 „Kriterien für die Festlegung der Entschädigung“ und Art.12.1 „Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls“.

C. Der Vertrag von A bis Z

8. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

8.1 Erklärungen über die Risikoumstände

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** müssen die **Gesellschaft** auf alle Aspekte hinweisen, die die **Risikobewertung beeinflussen könnten**. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Folgen haben.

Gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB gilt nämlich Folgendes:

- ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umstände gemacht wurden, die der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt kennen könnte, sind ein **Grund für die Aufhebung des Vertrages und führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung**;
- ungenaue oder unvollständige Angaben, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der **Gesellschaft** das Recht, **den Vertrag zu kündigen (Rücktritt) und im Falle eines Schadenfalls eine reduzierte Entschädigung zu zahlen**.

In beiden Fällen ist die **Gesellschaft** berechtigt, **alle bereits einggenommenen Prämien, die Prämie für den laufenden Versicherungszeitraum und im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die für das erste Jahr fällige Prämie einzubehalten**.

Die Bestimmungen gemäß dem ersten Absatz beziehen sich auch

- auf Informationen, die vom **Versicherungsnehmer** mitgeteilt werden und sich auf den **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** beziehen;
- auf das Recht, in den Genuss von Gebührenvereinbarungen zu kommen.

8.2 Erhöhung des Risikos

Gemäß Art. 1898 ital. ZGB erhöht sich das Risiko, wenn sich im Laufe der Vertragsdauer der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Stand der Dinge in einer Weise ändert, dass die **Gesellschaft** eine höhere **Prämie** verlangt oder das Risiko abgelehnt hätte.

Dieselbe Bestimmung sieht die **Verpflichtung des Versicherungsnehmers und des Versicherten** vor, die **Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen**; die Verletzung dieser Verpflichtung kann den **vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Folge haben**.

8.2.1 Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person

Der **Versicherungsnehmer** und der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** müssen der **Gesellschaft** den **Wohnsitzwechsel des Versicherungsnehmers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** während der **Vertragslaufzeit unverzüglich unter Vorlage der Wohnsitzbescheinigung mitzuteilen**. Die Änderung muss **unter Einhaltung der Modalitäten mitgeteilt werden, die festgelegt sind unter Art.8.21** Mitteilungen

8.3 Verminderung des Risikos

In Art. 1897 ital. ZGB ist der Fall geregelt, dass sich das Risiko im Laufe des Vertrages vermindern kann. Dies geschieht, wenn die **Gesellschaft** bei Kenntnis der risikomindernden Umstände eine niedrigere **Prämie** angewandt hätte. In diesem Fall kann der **Versicherungsnehmer/Versicherte** die **Gesellschaft** über die Risikominderung informieren und eine Verminderung der **Prämie** ab dem Fälligkeitsdatum der auf die Mitteilung folgenden **Prämienrate** erhalten. Die **Gesellschaft** verzichtet in diesem Fall auf ihr gesetzliches Rücktrittsrecht.

8.4 Abschluss des Vertrags

8.4.1 Kostenvoranschlag und Annahme

Um diesen Vertrag abzuschließen, muss der **Versicherungsnehmer** den von der **Gesellschaft** erstellten Kostenvoranschlag annehmen, indem er die von der **Gesellschaft** angeforderten Unterlagen einsendet und die **Prämie** in der im Kostenvoranschlag oder im Begleitschreiben angegebenen Weise bezahlt.

Der Zahlungsbeleg oder der Kontoauszug gelten als Zahlungsbestätigung.

Der Vertrag gilt als zu jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Zahlung der **Prämie erfolgt, vorausgesetzt die eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvoranschlag enthaltenen Informationen. Der Wirksamkeitsbeginn des Versicherungsschutzes entspricht dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum.**

8.4.2 Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen

Die **Gesellschaft** prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der Daten aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs, die in den Datenbanken vorliegen, über das **Fahrzeug**, den **Versicherungsnehmer** und den **Fahrzeuginhaber**, falls es sich dabei um eine andere Person handelt.

Wenn eine Diskrepanz besteht zwischen:

- den im Kostenvoranschlag angegebenen Informationen und
- den Informationen, die sich aus den vom **Versicherungsnehmer** zugesandten Unterlagen ergeben,

erstellt die **Gesellschaft** einen neuen Kostenvoranschlag (es sei denn, der **Versicherungsnehmer** sendet neue Unterlagen, die die während der Kostenvoranschlagsphase mitgeteilten Angaben belegen).

Der **Versicherungsnehmer** kann:

- den neuen Vorschlag annehmen, indem er die Ergänzung der **Prämie** bezahlt und alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellt; oder
- verzichten und die Erstattung der bereits bezahlten **Prämie** verlangen.

Erhält die **Gesellschaft** nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Unterbreitung des neuen Kostenvoranschlags eine Antwort des **Versicherungsnehmers**, erstattet sie die gezahlte **Prämie** zurück und der Vertrag wird nicht abgeschlossen.

8.5 Prämie

Die **Prämie** muss auf die im Kostenvoranschlag oder im Begleitschreiben zum Kostenvoranschlag angegebene Weise bezahlt werden.

8.6 Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

8.6.1 Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.

8.6.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der **Prämie** oder der ersten **Prämienrate**.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern im **Versicherungsschein** kein späteres Datum angegeben ist:

- a) für Zahlungen per Banküberweisung:
 - i. ab 24.00 Uhr des als feste Wertstellung für den **Begünstigten** angegebenen Datums;
 - ii. Ab 24.00 Uhr ab dem Datum, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag erteilt wurde, wenn das feste Wertstellungsdatum für den **Begünstigten** vor dem Überweisungsdatum liegt;
- b) Bei Zahlungen mit Postkontoschein: ab 24.00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt;
- c) Für geleistete Zahlungen:
 - i. bei den SisalPay-Punkten von Sisal

- ii. bei den LIS PAGA-Punkten von Lottomatica Servizi
- iii. mit Kreditkarte
- iv. über Apple Pay
- v. durch die von MyBank angebotenen Online-Überweisungsdienste

ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung.

8.6.3 Aussetzung des Versicherungsschutzes

Im Falle einer Aufteilung der **Prämie** wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der **Versicherungsnehmer** die zweite **Prämienrate** nicht bezahlt.

Beispiel:

Ist beispielsweise die **Prämienrate** am 15. Mai fällig, wird der Versicherungsschutz ab dem 31. Mai ausgesetzt.

Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der zweiten Rate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

8.6.4 Befristung des Versicherungsschutzes

Die Deckung gilt bis 24.00 Uhr des im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatums.

Ausschließlich die Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder bleibt sie bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Ablauf des Vertrags wirksam, endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Vertrag für das **Fahrzeug** abgeschlossen wird, der eine Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder vorsieht.

Andere Versicherungsdeckungen als die Haftpflicht Motorräder und Kleinkrafträder sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums der Deckung wirksam.

Wenn die **Gesellschaft** ein Verlängerungsangebot gemäß Artikel 8.8 „Angebot zur Vertragsverlängerung“ unterbreitet, bleiben jedoch sämtliche mit diesem Vertrag geleisteten Versicherungsschutzarten bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt dass und ausschließlich wenn der **Versicherungsnehmer** innerhalb dieses Zeitraums die im Verlängerungsangebot angegebene **Prämie** zahlt.

8.7 Bedenkzeit (Rücktrittsrecht)

Der **Versicherungsnehmer** kann **innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss** ohne Angabe von Gründen von seinem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen, d.h. er kann der **Gesellschaft** die Kündigung des Vertrages mitteilen (Rücktritt).

Zur Ausübung des Rechts auf Bedenkzeit, muss der **Versicherungsnehmer** eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, indem er die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen“ befolgt.

Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem im Rücktrittsformular angegebenen Datum), nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, erstatten.

Wenn ein **Schadenfall** bereits tatsächlich eingetreten ist, kann das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt werden. Im Falle einer unwahren Erklärung wird die **Gesellschaft** vom **Versicherungsnehmer** alle bisherigen Auslagen und Aufwendungen zurückfordern.

Der Antrag auf Rücktritt kann in freier Form gestellt werden; lediglich zur Erleichterung des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website **Error! Hyperlink reference not valid.** im Abschnitt „Dokumente“ heruntergeladen werden kann.

8.8 Angebot zur Vertragsverlängerung

Vor Vertragsablauf kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Verlängerung des Vertrags um dieselbe Dauer unterbreiten, das die neuen Vertrags- und Prämien-Bedingungen enthält.

Die **Prämie** des Verlängerungsangebots wird auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Verlängerungsangebotes geltenden Tarifs und - für den Teil Haftpflicht Motorräder und Kleinkrafträder - der Anpassungsregeln bezüglich der Tarifformel des laufenden Vertrags berechnet.

Wenn der Vertrag den Versicherungsschutz zur Deckung direkter Schäden am **Fahrzeug** enthält, passt die **Gesellschaft** Folgendes automatisch an:

- den Handelswert des Motorrads und Kleinkraftrads, berechnet auf der Grundlage der „Dueruote“-Wertbestimmungen, und
- den Wert von eventuellem **Zubehör** unter Anwendung desselben Wertminderungssatzes, der auf das versicherte Motorrad oder Kleinkraftrad angewendet wurde.

Die **Prämie** wird auf der Grundlage des so ermittelten neuen Handelswerts berechnet.

Es steht dem Versicherungsnehmer frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und den neuen Vertrag abzuschließen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder jährlichen Verlängerung, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

8.9 Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über die Eigentumsübertragung des **Fahrzeugs** benachrichtigen. Der **Versicherungsnehmer** kann eine der in den folgenden Absätzen beschriebenen Lösungen wählen. Wenn der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Übertragung des **Fahrzeugs** erfolgt, behält die **Gesellschaft** die herangereifte Schadenfreiheitsklasse für 60 Monate ab dem Datum der Registrierung der Eigentumsübertragung bei ACI (Automobile Club d'Italia oder bei dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** zugunsten des **Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** bei.

8.9.1 Übertragung des Versicherungsvertrages

Bei Eigentumsübertragung des Fahrzeugs, mit der die Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, **muss** der Versicherungsnehmer **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten** und alle erforderlichen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen.

Der **Versicherungsnehmer** ist bis zum Zeitpunkt der besagten Mitteilung verpflichtet, die nachfolgenden **Prämienraten** zu bezahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung des übertragenen Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die Gesellschaft stellt somit keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus.

8.9.2 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der **Prämie** anfallen könnte;
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**

8.9.3 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen“ befolgt werden müssen, und
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem **Versicherungsnehmer** leichter zu machen, stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website **Error! Hyperlink reference not valid.** im Abschnitt „Dokumente“ heruntergeladen werden kann.

8.10 Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über die Übergabe des **Fahrzeugs** im Rahmen eines Verkaufsauftrags informieren.

8.10.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, **wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der Prämie anfallen könnte;**
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**

Falls das **Fahrzeug** nicht verkauft werden sollte, und der Eigentümer wieder in dessen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz beantragt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die **USF-Schadenfreiheitsklasse** und die **interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft** zum Zeitpunkt der Übergabe im Wege eines Verkaufsauftrags zugewiesen wird.

8.10.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss der **Versicherungsnehmer** eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen“ befolgt werden müssen, und
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Antrag auf Auflösung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website **Error! Hyperlink reference not valid.** im Abschnitt „Dokumente“ heruntergeladen werden kann.

8.11 Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über solche Umstände informieren.

8.11.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, **wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der Prämie anfallen könnte;**
- Der **Versicherungsnehmer** **muss den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet, vernichten.**

8.11.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen“ befolgt werden müssen, und
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem **Versicherungsnehmer** leichter zu machen, stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website **Error! Hyperlink reference not valid.** im Abschnitt „Dokumente“ heruntergeladen werden kann.

8.12 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

8.12.1 Vertragsauflösung

Bei **Totaldiebstahl** des **Fahrzeugs** muss der **Versicherungsnehmer** dies der **Gesellschaft** mitteilen und ihr die Kopie der **Diebstahlanzeige** bei der zuständigen Behörde übermitteln.

Der Vertrag gilt ab 24.00 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde.

Die Gesellschaft zahlt dem Versicherungsnehmer den nicht genutzten Teil der Prämie der Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder und der eventuellen Zusatzversicherungen, **mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben)**, in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes, d.h. für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Fälligkeitsdatum der bezahlten Rate der Prämie zurück.

Erfolgt der **Diebstahl** innerhalb von 15 Tagen nach dem halbjährlichen Ablaufdatum des Versicherungsscheins (Art. 1901 ital. ZGB), ist der **Versicherungsnehmer** unbeschadet des vorstehenden Absatzes zur Zahlung der **Prämie** für die fällige Rate verpflichtet.

8.12.2 Schlüsselübergabe

Im Falle eines **Diebstahls** muss der **Versicherte** den kompletten Satz der Schlüssel oder Startvorrichtungen des **Fahrzeugs** abgeben. Das **Gesellschaft** ist dazu berechtigt:

- diese Schlüssel an den Hersteller zu senden, um den Inhalt des internen Datenspeichers zu überprüfen
- um die Liste der angeforderten und hergestellten Duplikate zu erhalten.

8.13 Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Der **Versicherungsnehmer** muss die in seinem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen (Versicherungsschein und gegebenenfalls Auslandsschutzbrief) vernichten

- wenn dies gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vorgesehen ist; und
- wenn die **Gesellschaft** dies ausdrücklich verlangt.

Ist dies nicht der Fall, ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, die von der **Gesellschaft** nach der Beendigung des Vertrages an Dritte gezahlten Beträge in voller Höhe zu erstatten.

8.14 Aussetzung des Vertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Aussetzung des Vertrags beantragt, muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 8.21 „Mitteilungen“ befolgt werden müssen.

Der Antrag auf Aussetzung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** ein Formular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website **Error! Hyperlink reference not valid.** im Abschnitt „Dokumente“ heruntergeladen werden kann.

Die Aussetzung wird wirksam

- **ab 24.00 Uhr des im Antrag auf Aussetzung angegebenen Datums, wenn seitens des **Versicherungsnehmers** bei der **Gesellschaft** bis zum selben Datum eine entsprechende Mitteilung eingeht;**
- **ab 24.00 Uhr des Tages der Absendung, wenn der Antrag an die **Gesellschaft** zu einem späteren als dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt versandt wird.**

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist keine Aussetzung vorgesehen, da sich daraus die Auflösung des Vertrags ergibt.

Wenn der **Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung der Garantie beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte **Prämie** verbleibt bei der **Gesellschaft**.**

Die Gesellschaft erstattet die bezahlte und nicht genutzte Prämie nur für den Fall des nachgewiesenen Verkaufs, der Verschrottung oder der Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr (Art. 103 der Straßenverkehrsordnung) im Zeitraum der Aussetzung.

Der Vertrag kann nur ein Mal während seiner Laufzeit ausgesetzt werden. Folglich ist es nicht möglich, den nach der Reaktivierung ausgestellten Vertrag erneut auszusetzen. Die Gesellschaft stellt einen ordnungsgemäßen Nachtrag zur Aussetzung aus.

8.15 Reaktivierung des Vertrags

Wenn der Vertrag reaktiviert wird, wird das Ablaufdatum in Bezug auf den ausgesetzten Vertrag um einen Zeitraum von 1/360 eines Jahres pro Tag der Aussetzung verlängert.

Die **Prämie** der Wiederherstellung wird mit dem gleichen Tarif des unterbrochenen Vertrags berechnet.

Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der Prämie des ausgesetzten Vertrags abgezogen.

Der **Beobachtungszeitraum** bleibt für die Dauer der Aussetzung des Versicherungsschutzes ausgesetzt und beginnt ab dem Zeitpunkt der Reaktivierung des Versicherungsschutzes wieder zu laufen. Daher wird die **Bescheinigung über den Schadenverlauf** mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der Reaktivierung elektronisch zugestellt.

Die Reaktivierung wird, vorbehaltlich der Anpassungsformel und des versicherten Eigentümers, für das **Fahrzeug** oder für ein neu erworbenes Motorrad oder Kleinkraftrad gewährt und beginnt um 24.00 Uhr am Tag der Zahlung der berechneten **Prämie** zu laufen.

Jegliche anderen Versicherungsschutzarten als die Pkw-Haftpflicht werden nur geleistet, wenn dieselben bereits im früheren Vertrag enthalten waren sowie im Fall eines neu erworbenen Fahrzeugs.

8.16 Ersatz des Vertrags

Die **Prämie** des bestehenden Vertrags wird zum gleichen Satz berechnet wie der ersetzte Vertrag.

Für jede Änderung, die die Ersetzung der Police zur Folge hat, ist vorgesehen:

- a) die Zahlung von 10,00 Euro netto für Ersetzungskosten;
- b) die eventuelle Rückerstattung der nicht genutzten **Prämie** nur der Haftpflichtversicherung für Motorräder und Kleinkrafträder (**abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben**).

Bei der Ersetzung kann der jeweils andere Versicherungsschutz als die Haftpflicht nur vorgesehen werden, wenn er bereits im früheren Vertrag enthalten waren sowie im Fall eines neu erworbenen Fahrzeugs.

8.17 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen für das selbe Risiko mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer und der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem derselben die Namen der anderen mitteilen, wie gemäß Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben. **Die vorsätzlich unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**

Das **Risiko** ist das selbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der **Versicherte** gleich sind und der **Schadenfall** während der Zeitspanne eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.

8.18 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

8.18.1 Verbot der Forderungsabtretung

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB, **ist der Versicherte nicht zur Abtretung der aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen an Dritte** berechtigt, es sei denn, die **Gesellschaft** hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Abtretungsempfänger der Forderung eine Vertragswerkstatt der **Gesellschaft** ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der **Versicherte** sich an eine Partnerwerkstatt der **Versicherungsgesellschaft** wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Artikel aufgezählt sind.

8.18.2 Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung

Wenn der **Versicherte** beabsichtigt, seinen Anspruch gegen die **Gesellschaft** aus dem vorliegenden Vertrag an eine andere Person als eine Vertragswerkstatt der **Gesellschaft** abzutreten, muss er einen schriftlichen Antrag gemäß einer der folgenden Modalitäten stellen:

- Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder
- E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it <mailto:documenti@zurich-connect.it>

Wenn der Versicherer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Antrags denselben beantwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

8.18.3 Zahlungsvollmacht für die Forderung

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 8.18.1. kann der **Versicherte**, der eine Forderung gegenüber der **Gesellschaft** aus dem vorliegenden Vertrag hat und der sich über die Quantifizierung der **Entschädigung** geeinigt hat, die **Gesellschaft** gemäß Art. 1269 ital. ZGB beauftragen, die Zahlung direkt an einen beliebigen Dritten, einschließlich einer Nicht-Vertragswerkstatt, zu leisten.

Art. 1269 ital. ZGB (Zahlungsbeauftragung)

Hat der Schuldner einen Dritten mit der Ausführung der Zahlung beauftragt, kann sich der Dritte dem Gläubiger gegenüber verpflichten, es sei denn, der Schuldner hat es ihm untersagt.
Der mit der Zahlung beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen, selbst wenn er Schuldner des Beauftragenden ist. Alle verschiedenen Gepflogenheiten bleiben davon unberührt.

8.19 Vorteile bei Inanspruchnahme von Vertragswerkstätten

Der **Versicherte**, der entscheidet, sich an eine Vertragswerkstatt der **Gesellschaft** zu wenden:

- a) benötigt nicht die Zustimmung der **Gesellschaft** für die Abtretung von Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag zugunsten von Vertragswerkstätten der **Gesellschaft**;
- b) hat Anspruch auf Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- c) hat Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen Personen, die nicht ebenso bei der Gesellschaft versichert sind;
- d) hat das Recht auf Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- e) erhält eine Gewährleistung von zwei Jahren auf die Reparatur;
- f) hat das Recht auf äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

8.20 Steuerpflichten

Sämtliche steuerlichen und steuerähnlichen Pflichten bezüglich des Vertrags fallen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

8.21 Mitteilungen

Alle an die **Gesellschaft** gerichteten Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- mittels der eigenen Funktionen im Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it
- per Einschreiben mit Rückschein an die folgende Adresse:

Zurich Insurance Company Ltd
Generalvertretung für Italien
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand

- per E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it

8.22 Vertragsänderungen

Sämtliche gegebenenfalls erfolgenden Änderungen des Versicherungsvertrages müssen schriftlich nachgewiesen werden.

8.23 Rundung

Falls der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Vertragsänderung einen Betrag von gleich oder weniger als 5 Euro zahlen muss, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsnehmer verzichten darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.

8.24 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

8.25 Zuständiger Gerichtsstand

Für jeglichen Rechtsstreit, der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt oder damit zusammenhängt sowie über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung desselben besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstandes Mailand.

Wenn es sich bei dem [Versicherungsnehmer](#), dem [Versicherten](#) oder dem [Begünstigten](#) um Verbraucher gemäß dem Verbraucherschutzgesetz handelt (Art. 3, GvD 206 von 2005), besteht die Zuständigkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes oder Domizils des [Verbrauchers](#).

D. Was tun im Schadenfall?

9. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

9.1 Pflichten im Schadenfall

Im **Schadenfall** müssen der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte**, wenn es sich dabei um eine andere Person handelt:

- alles Mögliche tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen (wie in Artikel 1914 des ital ZGB „Rettungspflicht“ vorgesehen).
- der **Gesellschaft** **innerhalb von drei Tagen nach dem Eintreten des Schadenfalls oder ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangt hat**, schriftlich benachrichtigen (Meldung des **Schadenfalls**), mit Angabe aller unter Artikel 9.2 „Inhalt der Schadensmeldung“ angegebenen Elemente.

Die Meldung kann mit den folgenden Modalitäten erfolgen:

- Verwendung der entsprechenden Funktion im eigenen Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it oder
- Anruf der Nummer 02.83.430.000 an (für detaillierte Informationen über die Verfahren und erforderlichen Unterlagen). In diesem Fall muss der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** die **Gesellschaft** **innerhalb von 3 Tagen nach dem Anruf, auch schriftlich per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax an die Nummer 02.83.430.111 benachrichtigen**

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** die Meldung auf jeden Fall in der oben angegebenen Weise weiterleiten.

9.1.1 Aufbewahrung der Unfallspuren

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** muss die Spuren und Relikte des **Schadenfalls**, wenn immer möglich, in Übereinstimmung mit den möglichen Erfordernissen einer dringenden Reparaturen aufbewahren.

Für die Aufbewahrung von Spuren und Relikten haben der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** keinen Anspruch auf **eine Entschädigung**.

9.1.2 Unterlagen zu Beweiszwecken

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** müssen der **Gesellschaft** alle in ihrem Besitz befindlichen Beweisunterlagen zur Verfügung stellen.

9.1.3 Pflichtverletzung

Die Nichteinhaltung einer der im Abschnitt „Was im Schadenfall zu tun ist“ vorgesehenen Pflichten kann den **vollständigen** oder **teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung** gemäß Artikel 1915 ital. ZGB zur Folge haben.

9.2 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des **Schadenfalls** ist anzugeben:

- a) Datum, Zeit und Ort des Eintretens des **Schadenfalls**;
- b) Eintrittsweise und vermutete Ursache des **Schadenfalls**;
- c) ungefähre Höhe des Schadens;
- d) Ort, an dem die Relikte verfügbar sind, um die Ursachen zu ermitteln und den Schaden zu quantifizieren;
- e) Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe **Risiko**; zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** ist der **Versicherte** in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Artikel 1910 ital. ZGB vorgesehen.
- f) die Namen der geschädigten Dritten und eine Beschreibung des von ihnen erlittenen Schadens;
- g) die Namen der Personen, die für den verursachten Schaden gegebenenfalls zivilrechtlich haftbar sind;
- h) E-Mail und Mobiltelefonnummer des **Versicherten**, falls nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft**.

9.3 Zahlungen der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Zahlung tätigen muss, erfolgt dieselbe mittels Banküberweisung oder gezogenem Scheck.

9.4 Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag)

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1914 ital. ZGB bezüglich der Rettungskosten, kann die **Gesellschaft in keinem anderen Fall verpflichtet werden**, eine über die **Versicherungssumme** hinausgehende **Entschädigung** für jeden einzelnen **Schadenfall** zu zahlen.

9.5 Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte

Von der **Entschädigung** werden, wenn sie vorgesehen sind, die **Feste Selbstbeteiligung** und der **Anteilige Selbstbehalt** abgezogen (für den Letzteren kann ein Minimum vorgesehen sein).

Beispiel 1: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens unter dem Höchstbetrag liegt	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	1.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	800,00 Euro

Beispiel 2: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens den Höchstbetrag überschreitet	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	17.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	15.000,00 Euro

Beispiel 3: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen Anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes unter dem Entschädigungs-Höchstbetrag	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt (der sich laut Vertrag auf 800,00 € beläuft)	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	800,00 Euro
Entschädigung:	2.200,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	200,00 Euro
Entschädigung:	2.400,00 Euro

Beispiel 4: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen Anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes über dem Entschädigungs-Höchstbetrag	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt (der sich laut Vertrag auf 2.000,00 € beläuft)	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	2.000,00 Euro
Entschädigung:	6.500,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro

Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	1.500,00 Euro
Entschädigung:	6.800,00 Euro

9.6 Eintrittsrecht

Im Falle eines Schadenfalles, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, tritt die Gesellschaft gemäß Art. 1916 des ital. ZGB, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftenden Dritten ein, bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung.

10. Bestimmungen in Bezug auf die Modul Haftpflicht gegenüber Dritten

10.1 Schadensmeldung

Die Meldung muss anhand der Vorlage des Formulars „**Einvernehmlicher Unfallbericht - Schadensmeldung**“ (CAI-Formular) verfasst werden, bzw., falls sie ohne die Verwendung des Formulars eingereicht wird, alle darin vorgesehenen Elemente enthalten.

10.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des **Schadenfalls** ist anzugeben:

- Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
- ungefähre Höhe des Schadens;
- die Namen der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen oder potenzieller Mitverantwortlicher;
- Schadensart und Schadensliste;
- Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe **Risiko**; zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** ist der **Versicherte** in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Artikel 1910 ital. ZGB vorgesehen.

Arten von Schadenfällen

Es können mehrere **Entschädigungsverfahren** anwendbar sein, insbesondere:

- Direkter Schadenersatz
- Direkte Klage
- Schäden an beförderten Dritten
- **Unfälle** mit:
 - ausländischem Fahrzeug
 - nicht versichertem Fahrzeug
 - nicht identifiziertem Fahrzeug
- im Ausland eingetretener **Schadenfall**

Im Vertragstext wird ausschließlich der Fall der direkten Entschädigung behandelt; für alle anderen Fälle wird auf die Informationen im zusätzlichen Vorvertraglichen Informationsdokument (VVID) verwiesen.

10.2 Direkter Schadenersatz

10.2.1 Fälle der Anwendung

Wenn der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** sich nicht oder nur teilweise für das Ereignis haftend erachten und:

- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen stattgefunden hat, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- der **Schadenfall** sich im **Italienischen Staatsgebiet**, in San Marino oder in der Vatikanstadt ereignet hat
- es wurden nur Schäden an Fahrzeugen und leichte Verletzungen ihrer Fahrer (d.h. mit der Folge einer **Dauerhaften Invalidität** von bis zu 9%) verursacht

der Geschädigte (**Eigentümer oder diesem gleichgestellter Dritter** oder Fahrer des **Fahrzeugs**, der durch den **Schadenfall** einen Schaden erlitten hat) muss sich direkt an seine eigene Versicherungsgesellschaft wenden, um die Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

10.2.2 Unterlagen

Falls der **Versicherte** das Verfahren des direkten Schadenersatzes nutzen möchte, muss er der **Gesellschaft** unter Verwendung seines Geschützten Bereichs auf der Website www.zurich-connect.it, per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, die folgenden laut Gesetz erforderlichen Informationen übermitteln, die für eine ordnungsgemäße und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit erforderlich sind:

- 1) Datum und Ort des **Unfalls**;
- 2) Persönliche Daten des Versicherungsnehmers und der am **Schadenfall** beteiligten Fahrer;
- 3) die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge;
- 4) die Bezeichnung der jeweiligen Versicherungsgesellschaften;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des **Unfallvorgangs**;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingreifens von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Sachen zwecks Begutachtung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

10.2.3 Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen

Um die direkte Begutachtung zur Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß den Artikeln 148, 149 ff. des Privatversicherungsgesetzes zu ermöglichen, muss der **Versicherte** der **Gesellschaft** die beschädigten Sachen **über einen Zeitraum von nicht weniger als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen**, beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags auf Schadenersatz beim Versicherer, während der Bürozeiten (9-17) zur Verfügung stellen.

Der Sachverständige setzt sich mit dem **Versicherten** in Verbindung, wenn die **Gesellschaft** dies für notwendig erachtet, insbesondere unter Einhaltung der im **Versicherungsgesetzbuch** gemäß den Artikeln 148, 149 ff. bestimmten Fristen. Datum, Zeit und Ort der Begutachtung werden mit dem **Versicherten** vereinbart, und die Begutachtung wird innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der **Schadensmeldung** mit allen oben aufgeführten Informationen durchgeführt (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherten angegebenen Frist.

10.2.4 Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots

Die **Gesellschaft** wird das Angebot unterbreiten oder die Gründe mitteilen, die einen Schadenersatz nicht zulassen:

- Im Falle von Sachschäden, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Die Frist verkürzt sich auf 30 Tage, wenn der Unfallbericht (CAI-Formular) von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- Im Falle von Personenschäden, innerhalb von 90 Tage nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz.

Im Falle eines unvollständigen Schadenersatzantrags fordert die **Gesellschaft** innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags vom **Versicherungsnehmer** oder vom geschädigten Versicherten die erforderlichen Ergänzungen an; in diesem Fall beginnen die oben genannten Fristen erneut ab dem Datum des Eingangs der Daten oder der zusätzlichen Dokumente zu laufen.

10.2.5 Unterlagen für die Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Übergabe der folgenden Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des **Zahlungsbegünstigten** (falls nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft**)
- Kontoinhaber und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll
- im Falle einer Inkassovollmacht, ein gültiger Ausweis, die Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten.

10.2.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung wird von der **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt, geleistet.

Die **Gesellschaft** zahlt dem Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er das Angebot nicht annimmt oder auf das er keine Antwort gegeben hat, innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag.

10.2.7 Verwaltung von Streitsachen

Die **Gesellschaft** übernimmt, solange ihrerseits dafür ein Interesse besteht, die außergerichtliche und gerichtliche Verwaltung von Streitsachen im Namen des **Versicherten** bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Stelle, und ernennt, falls erforderlich, Anwälte und Sachverständige.

Die Gesellschaft kann auch für die Verteidigung des Versicherten in einem Strafverfahren sorgen, bis die finanziellen Ansprüche der Geschädigten befriedigt sind.

Die **Gesellschaft** erkennt keine dem **Versicherten** entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

10.2.8 Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten

Die **Gesellschaft** stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jegliche Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

11. Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Teilkasko Kollision und für das Modul Teilkasko Schutzkleidung

11.1 Pflichten im Schadenfall

11.1.1 Modul Diebstahl und Brand

- a) Im Falle eines **Diebstahls** oder **Raubes** des **Fahrzeugs** muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:
- Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
 - Digitales Eigentumszertifikat mit Eintragung des Besitzverlustes;
 - Original des Fahrzeugscheins (falls nicht zusammen mit dem Fahrzeug entwendet);
 - Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war);
 - Chronologischer Auszug im Original
 - Kopie der Kaufrechnung;
 - Befreiungsurkunde des Gläubigers mit Sonderrecht im Original (nur wenn das Fahrzeug einer Auflage, Hypothek oder einem behördlich angeordneten Benutzungsverbot unterliegt);
 - Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug geleast ist).
 - geeignete Dokumentation, die die Installation von **Standardzubehör** und **Ersatzteilen** bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft** befindet;
 - Notarielle Vollmacht zugunsten von Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien. Mehrwertsteuer-Nr. 01627980152, mit der für den Fall eines Wiederfindens des Fahrzeug die Zustimmung für dessen Verkauf erteilt wird.
 - Bescheinigung über den Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft im Falle eines anhängigen Gerichtsverfahrens wegen der in Artikel 642 des Strafgesetzbuchs genannten **Straftat** auf Antrag der **Gesellschaft** ausgestellt wird;
 - Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- b) Im Falle von **Brand**, **Explosion**, **Bersten** und Blitzschlag muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:
- Protokoll der Feuerwehr, falls sie eingegriffen hat;
 - Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
 - Angabe der gegebenenfalls geschädigten Dritten;
 - geeignete Dokumentation, die die Installation von **Standardzubehör** und **Ersatzteilen** bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft** befindet.

11.1.2 Modul Kasko

Bei einem durch einen Versicherungsschutz des Moduls Kasko gedeckten **Schadenfall** muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:

- Rechnung oder Quittung für die entstandenen Kosten;

11.1.3 Modul Teilkasko Schutzkleidung

Bei einem durch einen Versicherungsschutz des Moduls Teilkasko Schutzkleidung gedeckten **Schadenfall** muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:

- Rechnung oder Quittung über die beschädigten Güter

11.2 Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs

Mit Ausnahme der ersten Notfallreparaturen, die erforderlich sind, um das beschädigte **Fahrzeug** an den Einstellungsort oder zur Werkstatt zu bringen, darf der **Versicherte** keine Reparaturen durchführen, bevor er die Zustimmung der **Gesellschaft** erhalten hat.

Die Zustimmung muss innerhalb von 8 Nicht-Feiertagen nach Eingang des **Schadensmeldung** erteilt werden, nach deren Ablauf der **Versicherte** mit der Reparatur beginnen darf.

11.3 Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs

Die Gesellschaft hat folgende Möglichkeiten:

- die zur Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen fachmännisch durchführen zu lassen;
- das Fahrzeug oder seine Teile zu ersetzen;
- das Eigentum an dem beschädigten Fahrzeug zu übernehmen, gegen Bezahlung dessen Werts.

Die Gesellschaft muss die Ausübung einer der besagten Möglichkeiten melden:

- innerhalb eines Zeitraums von 8 Nicht-Feiertagen ab Erhalt der Schadensmeldung oder, im Falle eines Totaldiebstahls, ab dem Datum, an dem die Gesellschaft über das Wiederfinden des Fahrzeugs informiert wurde, oder
- falls die Reparaturarbeiten noch nicht begonnen wurden, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

11.4 Wertminderung durch Alter und Gebrauch

Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Für das Fahrzeug wird die Wertminderung durch Alter und Gebrauch als Verhältnis zwischen dem Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und seinem Listenpreis als Neuwagen als Bezugswert 100 berechnet.

Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum Neureifen berücksichtigt.

11.5 Neuwert

Der Total- oder Teilschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch, falls der Schadenfall innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.

Bei Totalschaden versteht sich unter Neuwert der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs, das die gleichen Eigenschaften wie das versicherte Fahrzeug aufweist, bezahlte Preis bzw. der Kaufpreis für das gestohlene oder zerstörte Gut. In beiden Fällen kann kein höherer Wert als der in der Preisliste zum Datum des Schadenfalles angegebene zuerkannt werden.

11.6 Form des Versicherungsschutzes

11.6.1 Voller Wert

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes angegeben ist, wird die Versicherung in Form einer Vollwertversicherung abgeschlossen, d.h. einer Versicherungsform, bei der der Versicherungswert gleich dem Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert) sein muss. **Ist der Versicherungswert niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert), wird die Entschädigung anteilig gekürzt (Proportionalitätsregel), gemäß Art. 1907 des ital. ZGB.**

Der versicherbare Wert ist der Handelswert (nur im Falle eines Fahrzeugs mit Erstzulassung entspricht dieser Wert dem Rechnungspreis).

Diese Proportionalitätsregel wird jedoch nicht im Falle eines verlängerten Vertrags angewandt, für den die Gesellschaft den neuen Wert nach der Quotierung von „Quattroruote Professional“ bestimmt hat, **sofern bei Abschluss des ersten Vertrags der tatsächliche Handelswert des Fahrzeugs versichert wurde.**

Beispiel:

- Der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles entspricht 10.000,00 Euro;
- Der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert beträgt 5.000,00 Euro;
- Es ereignet sich ein Schaden von 8.000,00 Euro;
- Die Entschädigung wird sein: 4.000 Euro (Ergebnis von: $8.000 \times 5.000 / 10.000 = 4.000$ Euro)

11.6.2 Absolutes Erstrisiko

Wenn die Versicherung auf **Absolutes Erstrisiko** abgeschlossen wird, entschädigt die **Gesellschaft** den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des **Fahrzeugs** sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur **Vollwertversicherung** ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.

Beispiel:

- Der Handelswert des **Fahrzeugs** beträgt 10.000,00 Euro;
- Der im **Versicherungsschein** angegebene Versicherungswert beträgt 6.000,00 Euro;
- Es ereignet sich ein Schaden von 8.000,00 Euro;
- Die **Entschädigung** beträgt 6.000,00

11.7 Schadensberechnung

11.7.1 Totalverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines **Totalschadens** des **Fahrzeugs** oder einer **unwirtschaftlichen Reparatur** wird die Höhe des Schadens ermittelt:

- durch den durch die Monatszeitschrift „Quattroruote Professional - Motorräder und Kleinkrafträder“ festgestellten Handelswert, den das **Fahrzeug** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** hatte,
- nach Abzug des nach dem **Schadenfall** verbleibenden Restwerts.

Im Falle der Auszahlung des Handelswertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen erforderlichen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person.

Auf Anforderung der **Gesellschaft** muss außerdem der digitale Besitztsein mit Eintragung der Löschung des Fahrzeugs aus dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** vorgelegt werden.

11.7.2 Teilverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines **Teilschadens** wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt.

Falls bei der Reparatur beschädigte oder entwendete Teile des **Fahrzeugs** ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich der **Wertminderung durch Alter und Gebrauch**, sofern anwendbar.

Die so ermittelte Schadenshöhe darf nicht höher sein als die Differenz zwischen

- dem Handelswert, den das **Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls** hatte, und
- dessen Restwert nach dem **Schadenfall**.

11.7.3 Anwendung der Proportionalitätsregel

Wenn die Versicherung nur einen Teil des Wertes deckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils.

11.7.4 Zusätzliche Schadenselemente

- Die folgenden Schadenselemente sind von der **Entschädigung** ausgeschlossen: die Kosten für den Krankenhausaufenthalt,
- Schäden durch mangelnde Nutzung oder mangelnden Gebrauch
- andere mögliche Nachteile
- die Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am **Fahrzeug** bei der Reparatur vorgenommen werden.

Der als Mehrwertsteuer anwendbare Betrag wird **nur berücksichtigt, wenn**

- er zu Lasten des Versicherten bestehen bleibt und der Letztere nicht dazu berechtigt ist, denselben zu Steuerzwecken abzuziehen
- der Betrag dieser Steuer im Versicherungswert enthalten ist.

11.8 Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden

Der **Versicherte** verliert den Anspruch auf **Entschädigung** wenn er

- a) vorsätzlich die Höhe des Schadens übertrieben darstellt;
- b) erklärt, dass Sachen zerstört wurden oder verloren gingen, die zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** nicht existierten;
- c) gerettete Sachen verbirgt, unterschlägt oder manipuliert ;
- d) falsche oder betrügerische Mittel oder Dokumente zur Rechtfertigung verwendet;
- e) vorsätzlich die Spuren, materiellen Hinweise und Überreste des **Schadenfalls** verfälscht;
- f) den Eintritt des **Schadenfalls** erleichtert oder dessen Folgen verschlimmert.

11.9 Verfahren zur Schadensbeurteilung

11.9.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die **Gesellschaft** 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des **Schadenfalls** vorzunehmen.

Die **Gesellschaft**, innerhalb dieser Frist:

- ein Angebot für die **Entschädigung** machen;

oder

- den Antrag auf **Entschädigung** unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ablehnen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die **Gesellschaft** weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem **Versicherungsnehmer** oder **Versicherten** den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen hat die **Gesellschaft** 30 Tage Zeit, den **Entschädigungsantrag** zu bestätigen oder abzulehnen.

Wenn die **Gesellschaft** es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Artikel 11.9.2 „Vertragliches Gutachten“ angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des **Entschädigungsanspruchs** 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

11.9.2 Vertragliches Gutachten

Der Schadensbetrag wird unmittelbar zwischen der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person und dem Versicherten oder einer von ihm bezeichneten Person vereinbart.

Bei Uneinigkeit haben die Parteien das Recht, die Streitigkeit durch die Ernennung je eines Sachverständigen zu lösen, der mit einer entsprechenden Urkunde zu benennen ist. Die Sachverständigen müssen einen Dritten ernennen, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen kommt. Wenn eine der Parteien keinen eigenen Sachverständigen benennt oder wenn die Sachverständigen sich nicht über die Benennung des Dritten einigen, wird die Wahl vom Vorsitzenden des Landesgerichts getroffen, in dessen Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hätte.

In diesem Fall trägt jede Partei die Kosten ihres eigenen Sachverständigen und die des dritten Sachverständigen werden zur Hälfte geteilt.

11.10 Vorschuss auf die Entschädigung

Im Falle eines sich auf das beziehenden **Schadenfalls** hat der **Versicherte** das Recht, vor der Abwicklung des **Schadenfalls** eine Anzahlung zu erhalten.

Die Höhe des Vorschusses beträgt 30% des Mindestbetrages, der aufgrund der erfolgten Feststellungen gezahlt werden sollte. Der Vorschuss wird gezahlt, wenn:

- a) es unbestritten ist, dass der **Schadenfall** als solcher entschädigungsfähig ist;
- b) die **Gesamtentschädigung** auf mindestens 30.000 Euro geschätzt wird.

Der Vorschuss wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag gezahlt, wenn mindestens 60 Tage ab dem Datum der **Schadensmeldung** verstrichen sind.

Das **Gesellschaft** hat das Recht, die Rückzahlung des Vorschusses zu verlangen, wenn sich später herausstellt, dass der **Schadenfall** nicht für eine Entschädigung in Frage kam.

11.11 Unterlagen für die Schadensabwicklung

Im Falle von **Diebstahl** ohne Wiederauffindung des **Fahrzeugs** müssen der **Gesellschaft** die folgenden Unterlagen zugestellt werden:

- a) Kopie der bei der zuständigen Behörde eingereichten **Diebstahlanzeige** (mit Übersetzung falls in einer anderen Sprache)
- b) Digitaler Besitzschein mit Eintragung des Besitzverlustes.
- c) Original des Fahrzeugscheins (falls nicht zusammen mit dem **Fahrzeug** entwendet);
- d) Chronologischer Auszug im Original.
- e) Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das **Fahrzeug** zuvor im Ausland zugelassen war);
- f) Kopie der Kaufrechnung.
- g) Befreiungsurkunde des Gläubigers mit Sonderrecht im Original (nur wenn das **Fahrzeug** einer Auflage, Hypothek oder einem behördlich angeordneten Benutzungsverbot unterliegt);
- h) Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug in Leasing gemietet ist).
- i) Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- j) Notarielle Vollmacht für den Verkauf des **Fahrzeugs** zugunsten von Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien, USt-IdNr. 01627980152
- k) IBAN des **Eigentümers** des **Fahrzeugs** für die Überweisung.

Die **Gesellschaft** kann auch das folgende Dokument verlangen:

- a) die Bescheinigung des geschlossenen Strafermittlungsverfahrens, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft, für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren für die **Straftat** aus Art. 642 ital. StGB anhängig ist.

Die **Gesellschaft** ist berechtigt, die Original-Schlüssel und/oder Startvorrichtungen des **Fahrzeugs**, die ihr vom **Versicherten** übergeben wurden, an den Hersteller zu schicken. Die **Gesellschaft** ist berechtigt, die Ergebnisse der Inhaltsprüfung des internen Speichers einzusehen und die Liste der beantragten und hergestellten Duplikate zu erhalten. Die der Gesellschaft erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den **Versicherungsnehmer** im Abschnitt der **Police** mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln.

Im Falle von **Brand**, Naturereignissen und vorsätzlicher Beschädigung unterliegt die **Entschädigung** dem Erhalt von Seiten der **Gesellschaft**

- a) einer Kopie der Anzeige, die bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und,
- b) falls diese anwesend war, des Protokolls der Feuerwehr.

Die **Versicherungsgesellschaft** kann auf Antrag des Geschädigten die Reparaturkosten direkt an die Werkstatt zahlen.

11.12 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der **Entschädigung** erfolgt durch die **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der **Versicherte** alle folgenden Unterlagen eingereicht hat:

- Fotokopie des Personalausweises und der Steuernummer des **Versicherten**;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht, eine Fotokopie des Personalausweises und der Steuernummer des Bevollmächtigten und des IBAN-Codes.
- Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, die wenn möglich am selben Tag der Zahlung auszustellen ist, sofern der Versicherte eine Gesellschaft ist.

12. Bestimmungen zum Modul Fahrerunfallversicherung

12.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

Im Schadenfall muss der **Versicherte** oder der **Begünstigte**

- a) der **Gesellschaft** eine schriftliche Mitteilung (Schadensmeldung) unter Verwendung der Modalitäten gemäß Artikel 8.21 „Mitteilungen“ innerhalb von 5 Tagen nachdem er darüber Kenntnis erlangt hat, zusenden. Die Verletzung der obigen Pflicht kann zum vollständigen oder teilweisen **Verlust** des **Entschädigungsanspruchs** gemäß Art. 1915 ital. ZGB führen.
- b) alle in seinem Besitz befindlichen Beweisunterlagen und auf jeden Fall, falls vorhanden, zumindest die unter Art. 12.2 „Unterlagen“ angegebenen Unterlagen zur Verfügung stellen;
- c) den Tod des **Versicherten** unverzüglich melden, auch wenn er während der Behandlungszeit eingetreten ist;
- d) eine Untersuchung durch Ärzte der **Gesellschaft** und alle anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zulassen und die mit der Untersuchung und Behandlung des **Versicherten** betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden; außerdem müssen sie, falls angefordert, die Krankenakte vorlegen.
- e) Angabe eventueller anderer Versicherung, die das selbe **Risiko** abdecken. In diesem Fall muss der **Versicherte** sämtliche Versicherer benachrichtigen und jedem derselben gemäß Art. 1910 ital. ZGB die Namen aller anderen angeben.

Die Kosten für die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, Krankenakten und anderen erforderlichen Unterlagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des **Versicherten**.

12.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

Die schriftliche Meldung des **Schadenfalls** muss die Ursachen der **Verletzung** angeben und die ärztliche Bescheinigung enthalten.

12.2 Unterlagen

12.2.1 Unterlagen zu Beweis Zwecken

Im Schadenfall muss der **Versicherte** oder der **Begünstigte** Folgendes vorweisen:

- a) erste (und nachfolgende) ärztliche Bescheinigung mit der Diagnose und Prognose über die - auch teilweise - Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder der gewöhnlichen Beschäftigungen;
- b) Bescheinigung über die klinische Genesung, die die Stabilisierung eventueller Nachwirkungen einer dauerhaften Invalidität attestiert;
- c) im Falle eines Krankenhausaufenthalts, die Krankenakte;
- d) Fotokopie des Führerscheins;
- e) Kopie des Protokolls über jeden Eingriff von Behörden oder über laufende Ermittlungen.

Wenn die **Verletzung** unmittelbar oder während der Behandlungszeit zum Tod geführt hat, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen:

- a) Sterbeurkunde;
- b) Familienbescheinigung, falls erforderlich;
- c) notarielle Urkunde oder Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde, die das Bestehen eines Testaments, falls vorhanden, und die Identität der Erben angibt;
- d) falls unter den Begünstigten Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Verfügung des Vormundschaftsrichters, mit der die Auszahlung genehmigt und die **Gesellschaft** von der Wiederverwendungspflicht des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freigestellt wird;
- e) Erklärung, dass keine Trennungsverfügung bzw. kein Scheidungsurteil ergangen ist, falls ausdrücklich angefordert.
- f) Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe, sofern sie in gebärfähigem Alter ist und die Bescheinigung erforderlich ist;

Stirbt der **Versicherte** aus anderen Gründen als der **Verletzung**, bevor die erforderlichen Feststellungen zur Quantifizierung der **Dauerhaften Invalidität** durchgeführt wurden, müssen die Erben, Begünstigten die folgenden Informationen einreichen:

- eine Genesungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Attestat, das die Stabilisierung der Nachwirkungen bescheinigt (z.B. ein medizinisch-rechtliches Gutachten oder INAIL-Bescheinigungen), sowie die gesamte medizinische Dokumentation;
- Bescheinigung, dass die **Todesursache nicht mit der Verletzung** in Zusammenhang steht.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag der **Gesellschaft** weitere spezifische Dokumente angefordert werden.

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** den Anspruch in jedem Fall auf die in Artikel 11.1.2 - Schadensmeldung - beschriebene Weise weiterleiten.

12.3 Verfahren zur Schadensbeurteilung

12.3.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die **Gesellschaft** 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des **Schadenfalls** vorzunehmen.

Die **Gesellschaft**, innerhalb dieser Frist:

- teilt ein **Entschädigungsangebot** mit; oder
- lehnt den Antrag auf **Entschädigung** unter Angabe klarer und erschöpfender Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen muss die Gesellschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Entschädigungsantrag bestätigen oder ablehnen.

Wenn die **Gesellschaft** es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Artikel 11.9.2 „Vertragliches Gutachten“ angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des **Entschädigungsanspruchs** 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

12.3.2 Vertragliches Gutachten

Der Schadensbetrag wird unmittelbar zwischen der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person und dem Begünstigten oder einer von ihm bezeichneten Person vereinbart.

Im Falle einer Uneinigkeit haben die Parteien das Recht, die Streitigkeit durch die Ernennung je eines medizinischen Sachverständigen zu lösen, der mit einer entsprechenden Urkunde ernannt wird. Die Sachverständigen müssen einen Dritten ernennen, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen kommt. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird der dritte Sachverständige vom Vorsitzenden der Ärztekammer ernannt, die in dem Bezirk des Landesgerichts ansässig ist, in dem das im Streitfall zuständige Gericht seinen Sitz hätte.

In diesem Fall trägt jede Partei die Kosten ihres eigenen Sachverständigen und die des dritten Sachverständigen werden zur Hälfte geteilt.

12.4 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der **Entschädigung** erfolgt durch die **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der **Versicherte** oder die **Begünstigten** alle folgenden Unterlagen eingereicht haben:

- Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des **Zahlungsbegünstigten**;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- im Falle einer Inkassovollmacht eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments, der Steuernummer und des IBAN des Delegierten.

12.5 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet zugunsten des Versicherten, seiner Erben oder der Berechtigten auf die Regressklage, die ihr nach Art. 1916 ital. ZGB gegenüber Dritten, die für die Verletzung haften, zusteht.

13. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen

13.1 Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte

Um Anspruch auf die Leistungen zu haben, muss der **Versicherte**:

- a) den **Schadenfall** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden konnte, d.h. die für die Verteidigung nützliche Zeit, melden;
- b) DAS unverzüglich über alle Umstände in Kenntnis setzen, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen relevant sind;
- c) DAS benachrichtigen und eine entsprechende Zustimmung einholen, bevor ein Rechtsanwalt oder Sachverständiger ernannt wird;
- d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des Rechtsanwalts oder des ernannten Sachverständigen die entsprechende Zustimmung von DAS einholen.

Der **Versicherte** darf nur Vergleiche mit der Gegenpartei abschließen, die keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gesellschaft verursachen, als das Honorar seines Rechtsanwalts; in allen anderen Fällen ist eine vorherige Zustimmung von DAS erforderlich. Wenn der **Versicherte** ohne Einholung einer Zustimmung vorgeht, erstattet die **Gesellschaft** andere Kosten als das Rechtsanwalts honorar erst nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit der Tätigkeit und deren Zweckmäßigkeit.

13.2 Schadensmeldung

Um die vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der **Versicherte** den Vorfall unverzüglich bei DAS melden (**Schadensmeldung**), indem er die **gebührenfreie Nummer 800-04.01.01** anruft, die **von Montag bis Samstag von 8:30 bis 19:30 Uhr aktiv ist**.

DAS nimmt die Meldung in Empfang, teilt je nach eingetretenem Ereignis mit, welche Unterlagen erforderlich sind, stellt alle Informationen über die Verwaltung des Falles zur Verfügung und weist eine Aktenidentifikationsnummer zu.

Für alle Unterlagen muss auf Kosten des Versicherten deren jeweilige Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erreicht werden, wenn dies in den geltenden Stempelsteuer- und Registrierungsbestimmungen vorgesehen ist.

Der **Versicherte** muss DAS unverzüglich eine Kopie jeder weiteren Urkunde oder jedes weiteren Dokuments, das er nach der Meldung des **Schadenfalls** erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines **Strafverfahrens** muss der **Versicherte** den **Schadenfall** zum Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens oder jedenfalls zu dem Zeitpunkt melden, zu dem er darüber informiert wurde, dass er von strafrechtlichen Ermittlungen betroffen ist.

Um **telefonischen Rechtsbeistand** zu beantragen, muss der **Versicherte** die **gebührenfreie Nummer 800345543** anrufen, die **von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr aktiv ist**, und dabei die Nummer des **Versicherungsscheins** und eine Telefonnummer angeben, unter der er erreichbar ist.

13.3 Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl

Im Folgenden werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen festgelegten Phasen beschrieben:

- I. Außergerichtliche Phase
- II. Genehmigung der Klageerhebung
- III. Phase des Gerichtsverfahrens

- I. **Außergerichtliche Phase:** Vor jeder Klage ist die Verwaltung des Falles ausschließlich DAS vorbehalten, und zwar gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) Nach Eingang der **Schadensmeldung** unternimmt DAS, direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute, jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des **Privatversicherungsgesetzes** - GvD 209/2005). Zu diesem Zweck muss der **Versicherte** DAS, sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Verwaltung der Streitsache erteilen.
- b) zur Beilegung der Streitigkeit wägt die D.A.S. ab, ob es angemessen erscheint, Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie z. B. zivilrechtliche Mediation, Verhandlung mit Rechtsbeistand oder paritätisches Schlichtungsverfahren, in Anspruch zu nehmen oder diesen beizutreten;

- c) der **Versicherte** kann ab dieser Phase einen Rechtsanwalt seines Vertrauens wählen, falls sich ein Interessenkonflikt gegenüber DAS oder der **Gesellschaft** ergibt.
- II. Die Phase der Zustimmung zu einer Klage vor Gericht: DAS erteilt ihre Zustimmung für alle gerichtlichen Schritte:
 - a) immer dann, wenn es notwendig ist, den **Versicherten** in einem **Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen oder sich einer Zivilklage eines Dritten zu widersetzen**;
 - b) wenn die einvernehmliche Streitbeilegung scheitert und, in allen anderen Fällen, nur dann, wenn für die Ansprüche des **Versicherten** Erfolgsaussichten bestehen. Der **Versicherte** teilt der DAS die Informationen und Argumente mit, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit DAS in der Lage ist, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.
- III. Gerichtliche Phase: Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS die Akte an den nach folgenden Bestimmungen benannten Rechtsanwalt:
 - a) der **Versicherte** kann DAS einen Rechtsanwalt eines Vertrauens sowohl in der gerichtlichen Phase als auch im Fall von Strafverfahren angeben. Wenn der **Versicherte** einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder erstattet die **Gesellschaft** die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Schadenfall, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung; Dieser Betrag ist im **Höchstbetrag** pro **Schadenfall** und Jahr enthalten.
 - b) wenn der **Versicherte** keinen Namen eines Rechtsanwalts angibt, kann DAS diesen direkt bestimmen;
 - c) der **Versicherte** muss in jedem Fall dem bestimmten Rechtsanwalt eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für den bestmöglichen Schutz seiner Interessen erforderlich sind;
 - d) wenn der **Versicherte** im Laufe der selben Gerichtsinstanz beschließt, das Mandat eines Rechtsanwalts zu widerrufen und einen neuen Rechtsanwalt zu ernennen, erstattet DAS nicht die Kosten des neuen Rechtsanwalts, die sich auf bereits vom ersten Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeiten beziehen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt sein Amt niederlegt.

13.4 Einziger Schadenfall

Es besteht ein einziger **Schadenfall**:

- a) Streitfälle, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die übereinstimmende oder miteinander zusammenhängende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- b) Verfahren, auch anderer Art, gegen einen oder mehrere **Versicherte**, die aus demselben Ereignis oder Sachverhalt hervorgehen.
- c) wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinanderfolgende Verletzungen gleicher Art fort dauert.

13.5 Zahlung des Schadenfalls

Nach Abschluss der administrativen Kontrollen verpflichtet sich DAS, die Zahlung der gedeckten Auslagen an den **Begünstigten**, immer innerhalb des **Höchstbetrags**, innerhalb von 30 Tagen nach Bezifferung des geschuldeten Betrags zu leisten.

13.6 Haftungsausschluss

Das **Gesellschaft** und DAS sind weder für die Handlungen von Rechtsanwälten und Sachverständigen, noch für Verzögerungen bei der Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zur Unterstützung der Anträge des **Versicherten** verursacht werden.

13.7 Schlichtung bei Uneinigkeit über die Schadensabwicklung

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit zwischen dem **Versicherten** und der DAS über die Handhabung des **Anspruchs** können beide beantragen, die Angelegenheit an einen von den Parteien gemeinsam gewählten Schiedsrichter oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, an den Vorsitzenden des zuständigen Landesgerichts gemäß der Zivilprozessordnung zu verweisen.

Der **Versicherte** und DAS tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters unvorteilhaft für den **Versicherten** aus, kann dieser trotzdem auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen. Erreicht der **Versicherte** durch seine Klage ein günstigeres Ergebnis als das zuvor von DAS vorgeschlagene oder erreichte, entweder im Sach- oder im Rechtszusammenhang, kann er von DAS die Erstattung der bezahlten und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen des vorgesehenen **Höchstbetrags** verlangen.

Wenn der **Versicherte** beabsichtigt, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann dem Zivilprozess ein Mediationsversuch gemäß GvD 28 vom 4. März 2010 vorausgehen.

13.8 Beitreibung von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem **Versicherten** zu, während der **Gesellschaft** jene Beträge zustehen, die gegebenenfalls auch zu Gunsten des Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

14. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen

14.1 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

Der **Versicherte** kann, unabhängig von seinem jeweiligen Aufenthaltsort und zu jeder Zeit, die **Organisationszentrale** kontaktieren, die rund um die Uhr aktiv ist, indem er folgende Nummern anruft:

- die gebührenfreie Nummer 800-186.064 oder
- die Nummer des Geschäftssitzes von Verrone (BI) +39-015-2559791 (die auch für Anrufe aus dem Ausland gültig ist)

Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) alternativ auch schriftlich kontaktiert werden, durch Versendung per:

- per Fax an die Nummer: +39 015-2559604 oder
- per E-Mail an: assistenza@mapfre.com

14.2 Pflichten im Schadenfall

Der **Versicherte** muss jeden Einsatz bei der **Organisationszentrale** beantragen, die direkt eingreifen kann oder die ausdrücklich das Eingreifen durch andere Personen genehmigten muss.

Wenn sich der **Versicherte** zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** nicht an die **Organisationszentrale** wendet, verliert er das Recht auf die Inanspruchnahme von **Service-Leistungen**, außer im Falle von nachgewiesener und objektiver höherer Gewalt.

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Art. 1910 ital. ZGB, wenn der **Versicherte** mit anderen Versicherern Verträge abgeschlossen hat, die ihm ähnliche Leistungen wie die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen garantieren, auch als reiner Schadenersatz, **muss er in jedem Fall jedem einzelnen Versicherer und auch der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Tagen den Schadenfall melden.** Jede Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Verlust des Anspruchs auf Leistungen.

Der **Versicherte** entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung darstellen, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem **Schadenfall** untersucht oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der **Organisationszentrale** und den eventuell mit der Untersuchung des **Schadenfalles** beauftragten Justizbehörden.

14.3 Mitzuteilende Informationen

Der **Versicherte** muss auf jeden Fall die folgenden Angaben genau mitteilen:

1. Die Art der Service-Leistung, die er benötigt
2. Das Pkw-Kennzeichen des **Fahrzeugs**
3. Vor- und Zuname
4. Nummer des **Versicherungsscheins**
5. Adresse des Aufenthaltsortes
6. Die Telefonnummer, unter der die **Organisationszentrale** ihn im Laufe der Service-Leistung zurückrufen kann.

14.4 Vorzulegende Unterlagen

Der **Versicherte** ist dazu verpflichtet:

- der **Organisationszentrale** alle für den Abschluss der **Service-Leistung** erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
- der **Organisationszentrale** auf Anfrage die Originale (keine Fotokopien) der Spesenbelege (Rechnungen, Steuerbelege und andere Belege) übermitteln.

E.Glossar

Absolutes Erstrisiko	Wenn die Versicherung auf Absolutes Erstrisiko abgeschlossen wird, entschädigt die Gesellschaft den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur Vollwertversicherung ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.
Anteiliger Selbstbehalt	Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden Schadenfall zu Lasten des Versicherten verbleibt, mit dem im Vertrag angegebenen Minimum.
Außervertraglicher Schaden	Ungerechtfertigte Schäden, die aus einer unerlaubten Handlung entstehen; typischerweise handelt es sich um einen Personen- oder Sachschaden, der durch das fahrlässige Verhalten anderer Personen entsteht: Typisches Beispiel ist der Schaden, der bei einem Autounfall entsteht; oder der Schaden an der eigenen Wohnung; aber auch der Schaden, den der Beraubte, der Betrogene usw. erleidet. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder, falls es eine solche gibt, steht sie in keinem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis.
Begünstigter	Die Person, die Anspruch auf die Entschädigung für den Versicherungsschutz 7.1Modul Fahrerunfallversicherung im Falle des Todes des Versicherten hat. Die Begünstigten werden vom Versicherten ernannt, der die Ernennung jederzeit ändern oder widerrufen kann, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Wenn der Versicherte die Ernennung nicht vornimmt, sind die Begünstigten die Erben.
Beobachtungszeitraum	Schadenfälle mit Haupthaftung: Erstes Versicherungsjahr: beginnt am Tag des Versicherungsbeginns und endet sechzig Tage vor Ablauf des Versicherungszeitraums, der der ersten vollen Jahresprämie entspricht; Folgende Versicherungsjahre: beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf. - Schadenfälle mit Haftung zu gleichen Teilen: entspricht den letzten 5 Versicherungsjahren, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung des Schadenverlaufs angegeben.
Berechtigte Person	Die Person, die zur Übergabe der Bescheinigung über den Schadenverlauf berechtigt ist, d.h. der Versicherungsnehmer oder, falls abweichend, der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person .
Bersten	Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.
Bescheinigung des Schadenverlaufs:	Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.
Brand	Verbrennung mit Flammenentwicklung.
Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf	Elektronische Datenbank, in welche die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, die erforderlichen Informationen und Daten zur Risikobescheinigung einzuspeisen.
Dauerhafte Invalidität	Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.
Diebstahl	Inbesitznahme der beweglichen Sache einer anderen Person, die dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um für sich selbst oder andere daraus einen Gewinn zu erzielen.

Eigentümer oder diesem gleichgestellte Person	Personen, die sich in Bezug auf das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug in einer der folgenden Situationen befinden: • Eigentümer • Nießbrauchsberechtigter • Käufer unter Eigentumsvorbehalt • Leasingnehmer im Fall eines Fahrzeugs in Leasingnutzung
Eintrittsrecht	Die Klage, die die Gesellschaft gegen Dritte, die für einen Schadenfall haften, nach erfolgter Zahlung der Entschädigung und in Vertretung des Versicherten ergreift.
Entschädigung	Die von der Gesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.
Explosion:	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst verbreiten.
Fahrlässiges Verbrechen	Ohne Absicht (fahrlässig) begangenes Verbrechen, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, d.h. Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Bestimmungen;
Fahrzeug	Das Kleinkrafttrad bis 50 ccm oder das Motorrad über 50 ccm, das im Versicherungsschein angegeben ist
Familienangehöriger	Die Kinder, der Ehepartner, die Verwandten in aufsteigender Linie des Versicherten und andere mit ihm zusammenlebende Verwandte oder Verschwägerter
Feste Selbstbeteiligung:	Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im Schadenfall vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des Versicherten geht.
Gesellschaft oder Zurich	Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien
Höchstbetrag	Die maximale Auszahlung, zu der die Gesellschaft verpflichtet ist.
Interne SF-Klasse der Gesellschaft (ISF-Klasse)	ist die Bonus/Malus-Schadenfreiheitsklasse, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde anhand einer von ihr selbst ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle.
Italienisches Staatsgebiet	Das Gebiet, über das die Hoheitsgewalt der Italienischen Republik ausgeübt wird.
Neuwert:	Der in der Kaufrechnung für das Fahrzeug angegebene Preis einschließlich Standardzubehör und Ersatzteile, falls versichert.
Nicht Serienmäßiges Zubehör	Sonderzubehör, das nicht zur Grundausstattung des Fahrzeugs gehört, sowohl bei werkseitiger Ausstattung als auch bei späterem Kauf und Nachrüstung, aber in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass eine Verkaufsrechnung (des Fahrzeugs oder des Nicht Serienmäßigen Zubehörs) vorliegt, aus der jedes Nicht Serienmäßiges Zubehörteil und sein Wert ausdrücklich hervorgeht.
Öffentliches Kraftfahrzeugregister	das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA - Pubblico Registro Automobilistico).
Organisationszentrale	Ist die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern und Mitarbeitern), Geräten und Einrichtungen, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung und der Beauftragung

	durch die Letztere für diese die im Vertrag vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.
Panne	Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Defekt, Bruch, Funktionsstörung von mechanischen/elektrischen Fahrzeugteilen, wodurch die Verwendung des Fahrzeugs unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
PLZ	GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 mit der Bezeichnung „Privatversicherungsgesetz“.
Prämie	Der Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft für den Kauf des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes schuldet. Einschließlich Steuern und etwaige Rechtskosten.
Privatversicherungsgesetz	Das GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 mit der Bezeichnung „Privatversicherungsgesetz“
Raub	Die Aneignung einer fremden Sache durch Gewalt oder Drohung, indem sie dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.
Schadenfall	Das einen Schaden verursachende Ereignis, für das die Versicherungsleistung erfolgt.
Schiedsverfahren	Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, das die Parteien zur Entscheidung einer Streitigkeit oder zur Verhinderung ihres Auftretens anwenden können.
Service-Leistungen	Die als Sachleistung zu erbringende Unterstützung, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationszentrale geleistet wird.
Standardzubehör	In der Grundausstattung des Fahrzeugs enthaltenes Sonderzubehör.
Straftat	Verletzung des Strafgesetzes. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und Verbrechen unterschieden (siehe die entsprechenden Definitionen).
Strafverfahren	Beginnt mit der Beanstandung der angeblichen Verletzung des Strafrechts, die der Person mit der Mitteilung zur Interessenwahrung zugestellt wird. Diese enthält die Angabe der Gesetzesbestimmung, gegen die verstoßen wurde, und die Form der zugeschriebenen Straftat (fahrlässig - über die Absicht hinausgehend - vorsätzlich). Für den Versicherungsschutz aus der Police ist die anfängliche Beanstandung (vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren) relevant.
Straßenverkehrsordnung	GvD Nr. 285 vom 30. April 1992, mit der Bezeichnung „Neue Straßenverkehrsordnung“.
Teilschaden	Diebstahl, Brand und Schäden, die geringere Reparaturen als der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional“.
Ton-, Sprach- und Bildübertragungsgeräte	Radiogeräte, Aufnahme- oder Abspielgeräte für CD, DVD oder Multimediadateien, Fernsehgeräte oder Videoanlagen, Bordcomputer, Satellitennavigatoren, Infotainment und andere derartige Geräte, sofern dieselben fest im Fahrzeug eingebaut und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.
Totalschaden	Totaldiebstahl ohne Wiederfinden, Totalbrand und Schäden, die höhere oder gleiche Reparaturen wie der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional“.

Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die unter Verletzung der Bestimmungen der Rechtsordnung begangen wird und keinen Fall einer vertraglichen Pflichtverletzung darstellt. Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant, wenn sie das Zivilrecht verletzt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.
Unfall	Der nicht willentlich, durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall vom Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erlittene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass dessen Verwendung unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
Unfall	Jedes mit dem Verkehr des Fahrzeugs zusammenhängende, zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.
Universelle Schadenfreiheitsklasse, Universelle Konvertierungsklasse oder USF	Ist die Universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse), der der Vertrag auf der Grundlage der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die Konvertierungsklasse ist immer in der Bescheinigung über den Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben.
Unwirtschaftliche Reparatur	Reparaturkosten, die den Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Anspruchs erreichen oder übersteigen.
Verbrechen	Ist eine Straftat, die schwerwiegender ist als das Vergehen und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann. Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft.
Vergehen	Ist eine Straftat, die weniger schwerwiegend ist als das Verbrechen und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann. Der Vergehen wird mit einer Geldstrafe oder einer Verhaftung geahndet.
Versicherter:	Der Inhaber des durch die Versicherung geschützten Interesses.
Versicherungsnehmer	Person, die die Prämie bezahlt und die Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt.
Versicherungsschein:	Die Urkunde, die als Nachweis des Versicherungsvertrags dient.
Verwaltungssanktion	Eine Maßnahme, die ein Verwaltungsdelikt bestraft (unangemessener Weise werden die Verwaltungssanktionen als Verstöße definiert, die hingegen echte Straftaten darstellen). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Aussetzung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. dem Ausschluss aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.
Voller Wert	Versicherungsform bestimmt gemäß Art. 11.6.1 „Voller Wert“.
Vorsätzliches Verbrechen	Verbrechen , das mit dem Bewusstsein und dem Willen des Ereignisses begangen wird
Wertminderung durch Alter und Gebrauch	Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.
Zubehör	fest im Fahrzeug eingebautes Sonderzubehör.
Zurich oder Gesellschaft	Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien.

F. Datenschutzinformation

Sehr geehrter Kunde, es ist für unsere Gesellschaft erforderlich, einige Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um in der Lage sein, die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen sowie, mit Ihrer Einwilligung, die weiteren, nachstehend angegebenen Tätigkeiten durchzuführen. Gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (im Folgenden der Kürze halber „DSGVO“) teilen wir daher die folgende Datenschutzinformation in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit.

1) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Verarbeitung und des Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche der Verarbeitung ist Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien (im Folgenden der Kürze halber die Gesellschaft oder Versicherungsgesellschaft), mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde oder die einen Kostenvoranschlag erstellt hat, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23, 20159 – Mailand (die „Gesellschaft“).

Sie können den Verantwortlichen kontaktieren, indem Sie Ihre Mitteilung zu Hd. des Datenschutzbeauftragten an eine der folgenden Adressen senden: per E-Mail an die Adresse privacy@zurich-connect.it oder per Post an den oben angegebenen Sitz.

2) Zweck der Verarbeitung

a) Vertragliche und gesetzliche Zwecke

Ihre personenbezogenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - werden von der Gesellschaft verarbeitet:

- (i) um die von Ihnen **angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen**. Dazu gehören auch die Anmeldung und der Zugang zum Dienst, um Ihre Versicherungsposition einzusehen, unter Bezugnahme auf die mit der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverträge (sog. Kundenbereich);
- (ii) für jeden anderen, mit gesetzlichen Verpflichtungen, Verordnungen oder dem Gemeinschaftsrecht zusammenhängenden Zweck und für die eng mit den von der Gesellschaft erbrachten Versicherungstätigkeiten zusammenhängenden Zwecke. Für Versicherungszwecke werden beispielsweise folgende Verarbeitungshandlungen in Betracht gezogen: Erstellung von Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen für die Ausstellung einer Police, Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Einziehung der Versicherungsprämie, Zugang zum sogenannten Kundenbereich, Abwicklung von Schadensfällen oder Zahlung anderer Leistungen aus dem unterzeichneten Versicherungsvertrag, Rückversicherung, Mitversicherung, Verhinderung und Aufdeckung von Versicherungsbetrug und damit verbundene rechtliche Schritte, Feststellung, Ausübung und Verteidigung der Rechte des Versicherers; Erfüllung anderer spezifischer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen; Terrorismusbekämpfung, Verwaltung und interne Kontrolle.

Einige personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft indirekt erhoben, d.h. über Dritte oder elektronische Mittel (wie z. B. für die Produkte der Pkw-Haftpflichtversicherung, die einen Unfalldatenspeicher vorsehen, der von Ihnen an Ihrem Fahrzeug zu Versicherungszwecken installiert werden kann). Ebenso sind Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung für die Berechnung des Risikos und der entsprechenden Versicherungsprämie erforderlich. Für weitere Informationen lesen Sie bitte den folgenden Paragraph 7 „Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung“. Folgende Daten kann die Gesellschaft nicht direkt von Ihnen erheben: die zurückgelegte Gesamtkilometerzahl, die über dem vorgegebenen Tempolimit je nach Straßentyp zurückgelegten km, das Ereignis eventueller Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen oder Hindernissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für die besagten Zwecke erfolgt durch die Unterzeichnung eines Versicherungsvertrags bzw. eines Antrags auf einen Kostenvoranschlag/eine Preisstellung für den Abschluss eines

Vertrags und den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Eine eventuelle Weigerung, die Daten bereitzustellen, kann dazu führen, dass es für unsere Gesellschaft nicht möglich ist, Ihnen gegenüber die beantragten Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zu erbringen, einschließlich der Preisstellung, der Anmeldung und des Zugangs zum sog. Kundenbereich-Service.

b) Marketing- und Marktforschungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für Marketingzwecke genutzt werden, wie der Versand von Werbeangeboten für die Kunden, Geschäftsinitiativen für die Kunden, Einladungen zu Preiswettbewerben, Werbe- und Verkaufsmaterial eigener Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder anderer Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group Ltd (mit automatischen Mitteln, wie z.B. E-Mail, SMS, MMS, Smart Messaging, bzw. durch den Versand von Werbung über den Kundenbereich sowie mit herkömmlichen Mitteln wie Post und Telefonanrufe durch einen Telefonisten), sowie um es der Gesellschaft zu ermöglichen, Marktforschung und Untersuchungen zur Qualität der Dienstleistungen und Kundenzufriedenheit durchzuführen.

c) Statistische Erhebungen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für die Durchführung statistischer Erhebungen verarbeitet werden, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

d) Mitteilungen an Dritte, um denselben eigene Marketinginitiativen zu ermöglichen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft an Dritte weitergegeben werden (wie z.B. Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group LTD, andere Unternehmen im Bankensektor und in der Versicherungs- und Finanzvermittlung, im Energiebereich tätige Gesellschaften). Diese können, in ihrer Tätigkeit als eigenständige Verantwortliche der Verarbeitung, ihrerseits Ihre personenbezogenen Daten für eigene Marketingzwecke, den Versand von Werbemitteilungen und den Direktverkauf per Briefpost, E-Mail, Telefon, Fax und jegliche andere automatisierte oder nicht automatisierte Fernkommunikationstechnik bezüglich eigener Produkte oder Dienstleistungen bzw. der Produkte oder Dienstleistungen der besagten Dritten verarbeiten.

e) Soft Spam

Wir weisen außerdem darauf hin, dass auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, das Unternehmen die von Ihnen anlässlich des Erwerbs eines unserer Dienste und/oder einer Leistungen und/oder eines Versicherungsprodukts gelieferten E-Mail-Daten verwenden kann, um Ihnen ähnliche Produkte, Dienste und Leistungen wie die von Ihnen erworbenen anzubieten. Falls Sie jedoch diese Art von Mitteilungen nicht erhalten möchten, können Sie dies der Gesellschaft jederzeit an die im vorangehenden Paragraph 1 dieser Datenschutzhinweise angegebenen Adressen mitteilen oder den entsprechenden Link in den von Ihnen erhaltenen E-Mails verwenden. Das Gesellschaft wird in diesem Fall die besagte Tätigkeit unverzüglich einstellen.

Unter Bezugnahme auf die vorangehenden Punkte 2 b), c), d) und e), weisen wir darauf hin, dass die Verweigerung der Einwilligung, ihr Widerruf oder die Nichtbereitstellung der Daten in keiner Weise die Möglichkeit beeinträchtigt, die gewünschten Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zu erhalten.

3) Rechtsgrundlage der Verarbeitung und berechtigtes Interesse

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (*für vertragliche und gesetzliche Zwecke durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage aus:
 - (i) Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen (zur Abwicklung der vorvertraglichen - Angebot/ Kostenvoranschlag - und vertraglichen Phasen der Beziehung,

einschließlich der Tätigkeiten zum Erhalt der Prämienzahlungen, der Abwicklung der Schadenfälle);

(ii) den anwendbaren fachspezifischen Bestimmungen, sowohl staatlicher als auch gemeinschaftsrechtlicher Art (wie z.B. der Versand von verbindlichen Mitteilungen während der Vertragslaufzeit, Kontrollen zur Terrorismusbekämpfung);

(iii) dem berechtigten Interesse der Gesellschaft (für Tätigkeiten zur Vorbeugung gegen Betrug, Ermittlungen, Verteidigung eigener Rechte, auch vor Gericht).

- Punkte 2 b), c) und e) (*für Marketingzwecke, statistische Zwecke und Mitteilung an Dritte durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage derselben aus den jeweiligen Einwilligungen, die gegebenenfalls erteilt wurden;
- Punkt 2 e) (*Soft Spam*), besteht die Rechtsgrundlage aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft zur Verwendung der E-Mail-Adresse eines Kunden für den Versand einer begrenzten Zahl von Werbemitteilungen, die angemessen sind und im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis stehen, das mit dem jeweiligen Kunden besteht.

4) Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (Verarbeitung für vertragliche und gesetzliche Zwecke), könnten Ihre persönlichen Daten den folgenden Kategorien von Personen mitgeteilt werden: (i) Versicherer, Mitversicherer (ii) Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Banken)
(i) Banken, Kreditinstitute; (iv) Gesellschaften der Zurich Versicherungsgruppe AG; (v) Rechtsanwälte; Sachverständige; Ärzte; medizinische Zentren, an der Reparatur von Fahrzeugen und versicherten Sachen beteiligte Personen; (vi) Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Postunternehmen; (vii) Betrugskontroll-Dienstleister; Detektivunternehmen; (viii) Inkassounternehmen; (ix) ANIA und andere Mitglieder zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsbetrugs, Vereine und Genossenschaften, Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS und andere öffentliche Einrichtungen in der Versicherungsbranche; (x) Gerichtsbarkeit, Polizeikräfte und andere öffentliche Behörden.
- Punkte 2 b), c), d) und e) (Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke und Soft-Spam), können Ihre persönlichen Daten an die folgenden Kategorien weitergegeben werden: (i) Gesellschaften der Zurich Insurance Group Ltd; (ii) Dienstleistungsgesellschaften, Lieferanten, Outsourcer.

5) Übermittlung der Daten ins Ausland

Ihre personenbezogenen Daten können ins Ausland, vorwiegend in Länder der EU, übermittelt werden. Die personenbezogenen Daten können jedoch auch in außereuropäische Länder übermittelt werden (darunter die Schweiz, Sitz der Muttergesellschaft) Jede Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung und unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsstandards. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlungen in außereuropäische Länder - falls kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt - auf der Grundlage der „Standardvertragsklauseln“ erfolgen, die von der Kommission zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verarbeitung erlassen wurden. Sie können sich auf jeden Fall immer an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, um genaue Informationen über die Übermittlung Ihrer Daten und den genauen Bestimmungsort zu erhalten.

6) Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden über folgende Zeiträume gespeichert:

- (i) Vorvertragliche Daten (falls die Police nicht abgeschlossen wird): 1 Jahr ab dem Datum des Kostenvoranschlags;
- (ii) Vertragsdaten: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (iii) Daten im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (iv) Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (v) Daten im Zusammenhang mit der Verteidigung eigener Rechte (auch vor Gericht): bis das entsprechende Urteil Rechtskraft erlangt bzw. bis zur letzten Instanz des Gerichtsverfahrens und, falls erforderlich, der darauffolgenden Zwangsvollstreckungsphase;
- (vi) Für Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke und Soft Spam verarbeitete Daten: zwei Jahre nach ihrer Bereitstellung oder nach der Zustimmung zu ihrer Nutzung für diese Zwecke.

7) Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung

Wir informieren Sie darüber, dass die Gesellschaft, um ihre Kostenvoranschläge aufzustellen und vorzubereiten, die Risikoklasse und die Versicherungsprämie zu berechnen, wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung durchführen muss, indem sie die Daten zur vorangehenden Versicherungsgeschichte der betroffenen Person und frühere Ereignisse (wie z. B. Schadenfälle) analysiert. Dieser Prozess wird unter Verwendung von vorgegebenen und auf die wesentlichen Anforderungen der mit der Versicherungstätigkeit verbundenen Risikoberechnung beschränkten Algorithmen durchgeführt und ist für den Abschluss des Versicherungsvertrags notwendig (diesbezüglich ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung somit das Vertragsverhältnis oder die Erfüllung des von der betroffenen Person gestellten Antrags auf Kostenvoranschlag).

Außerdem ist es, wie gesetzlich festgelegt, möglich, dass einige Arten von Versicherungsprodukten in Verbindung mit der Pkw-Haftpflicht den Einbau von elektronischen Vorrichtungen zur Nachverfolgung der Ereignisse vorsehen, die gewöhnlich als „Unfalldatenspeicher“ bezeichnet werden. In diesem Fall könnte die Gesellschaft die entsprechenden personenbezogenen Daten, die mit der Tätigkeit des Fahrzeugs im Zusammenhang mit relevanten Ereignissen wie Unfällen oder Beanstandungen in Verbindung stehen und auf der Grundlage des Versicherungsverhältnisses belangreich sind, verarbeiten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem Vertragsverhältnis und seiner Ausführung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, die den Einsatz dieser Mittel zur Unterstützung der Tätigkeit zur Tatsachenfeststellung anlässlich von Beanstandungen und Ermittlungen aufgrund von Ereignissen im Straßenverkehr eingeführt haben. Schließlich kann die Gesellschaft weitere Tätigkeiten durchführen, welche automatisierte Entscheidungsfindungen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Betrugs- und Terrorismusbekämpfung mit sich bringen. Diese Tätigkeiten sind mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit elektronischen Mitteln verbunden, um eventuellen Betrug oder Verhalten zu erkennen, die zur Verletzung von staatlichen und länderüberschreitenden Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung führen könnten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, eventuell ihr gegenüber ausgeübten Betrug zu erkennen und aus den rechtlichen Pflichten, die aus den geltenden Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung entstehen.

8) Ihre Rechte

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen die Artikel 15, 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO zahlreiche Rechte zuerkennen, darunter das Recht:

- 1) auf Auskunft hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Informationen über die verarbeiteten Daten, die Zwecke und die Methoden der Verarbeitung;
- 2) die Berichtigung und Aktualisierung der Daten zu erhalten und die Einschränkung der an den eigenen Daten durchgeführten Verarbeitung zu verlangen (einschließlich, sofern möglich, das Recht auf Vergessenwerden und Löschung);
- 3) sich aus rechtmäßigen Gründen der Datenverarbeitung zu widersetzen sowie sein Recht auf Datenübertragbarkeit auszuüben;
- 4) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass falls Sie ihre freiwillige Einwilligung zu den Tätigkeiten aus den vorangehenden Punkten 2 b), c) und d) erteilt haben (Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke, Mitteilungen an Dritte), Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf, auch wenn er nur bezüglich eines bestimmten Kommunikationsmittels ausgesprochen wird, automatisch für alle Arten des Versands und der Kommunikationsmittel gilt. Außerdem können Sie uns jederzeit Ihren Willen mitteilen, keine weiteren Mitteilungen gemäß Punkt 2 e) (Soft Spam) mehr zu erhalten.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, die hier zu Ihrer Bequemlichkeit erneut aufgeführt werden: E-Mail privacy@zurich-connect.it; bzw. durch Schreiben an die Gesellschaft zu Hd. des Datenschutzbeauftragten unter der folgenden Adresse: Mailand, Via Benigno Crespi, 23 (20159).

Zurich Insurance Company Ltd

Sede a Zurigo, Mythenquai 2 - Registro Commercio Zurigo n. CHE-105.833.114
Sottoposta alla vigilanza dell'Autorità Svizzera preposta alla regolamentazione sui mercati finanziari
Capitale sociale fr. sv. 825.000.000 i.v. - Rappresentanza Generale per l'Italia
Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Milano - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603
Iscritta all'Albo Imprese IVASS il 01.12.15 al n. 2.00004
Capogruppo del Gruppo Zurich Italia, iscritto all'Albo Gruppi IVASS il 28.5.08 al n. 2
C.F./P.IVA/R.I. Milano 01627980152
Imp. aut. con Provvedimento IVASS n. 0054457/15 del 10.6.15
Indirizzo PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it

